

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF Presse	2
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen	5
Vorlage FB II/2952/2016	5
Anlage 1 - 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen FB II/2952/2016	7
TOP Ö 3 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 an das BHKG rückwirkend zum 01.01.2016	106
Vorlage FB II/2947/2016	106
Anlage 1 Synopse - Satzung vom 01.12.2015 sowie Satzungsänderung vom 15.01.2016 FB II/2947/2016	108
Anlage 2 Satzungsentwurf vom 15.01.2016 FB II/2947/2016	117
Anlage 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) FB II/2947/2016	123
TOP Ö 4.1 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	165
Tischvorlage FB I/2938/2016/1	165
Anlage 1 Haushaltssatzung II FB I/2938/2016/1	168
Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan II FB I/2938/2016/1	171
Anlage 3 Erläuterungen zur Veränderungsliste II FB I/2938/2016/1	172
Anlage 4 HSK - Ergebnisplanung II FB I/2938/2016/1	174
Anlage 5 HSK - Finanzplanung II FB I/2938/2016/1	176
Anlage 6 Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals II FB I/2938/2016/1	177
TOP Ö 5 Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen	178
Vorlage RGM/2936/2016	178
Entgeltordnung RGM/2936/2016	180
Nutzungsrichtlinien städtischer Einrichtungen RGM/2936/2016	181
Vergleichstabelle RGM/2936/2016	189
TOP Ö 6 Evaluierung des Regionalen Gebäudemanagements der Städte Wipperfürth und Hückeswagen	190
Vorlage RGM/2939/2016	190
Evaluierung Kostentabelle RGM/2939/2016	192
Evaluierung Kostentabelle Übersicht RGM/2939/2016	197
Evaluierung RGM 2015 RGM/2939/2016	198



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 02.02.2016, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen **FB II/2866/2015**
- 3 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 an das BHKG rückwirkend zum 01.01.2016 **FB II/2947/2016**
- 4 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 **FB I/2938/2016**
- 5 Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen **RGM/2936/2016**
- 6 Evaluierung des Regionalen Gebäudemanagements der Städte Wipperfürth und Hückeswagen **RGM/2939/2016**
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Stellenfreigabe zur Besetzung einer Teilzeitstelle im Fachbereich II, Bürgerservice **FB I/2940/2016**
- 2 Stellenfreigabe zur Besetzung einer Teilzeitstelle im Sekretariat der Löwengrundschole **FB I/2941/2016**
- 3 Stellenfreigabe zur Besetzung einer Vollzeitstelle Sozialarbeiter / Sozialpädagoge im Fachbereich II - Flüchtlingsbetreuung - **FB I/2942/2016**

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 4 | Stellenfreigabe Sachbearbeitung Asyl im Fachbereich II | FB I/2943/2016 |
| 5 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Vollzeitstelle im Regionalen Gebäudemanagement | FB I/2946/2016 |
| 6 | Stellenplan 2016 Allgemeine Verwaltung | FB I/2951/2016 |
| 7 | Abschluss eines Sponsoring-Vertrags | FB III/2927/2016 |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 02.02.2016
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 20.01.2016
Vorlage FB II/2952/2016

TOP	Betreff 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf der Basis des Entwurfs vom 15.01.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und eines vergleichbaren Feuerschutzes für alle Bürger hat der Gesetzgeber erkannt. Mit der Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat er dies im § 22 Abs. 1 geregelt:

"Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben."

Mit Änderung und Neufassung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum 01.01.2016 ist folgende Regelung in Kraft getreten:

§ 3 Aufgaben der Gemeinden Abs. 3

„Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.“

Die im August 2014 beauftragte Fa. Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtverwaltung die zweite Fortschreibung erstellt.

Die wesentlichen Ergebnisse des BSBP wurden in zwei Sitzungen im hierfür aus Mitgliedern der Fraktionen, der Verwaltung und der Feuerwehr gegründeten „Arbeitskreis Feuerwehr“ vorgestellt, erläutert, diskutiert sowie Änderungswünsche aufgenommen und neu eingepflegt.

Herr Simon Zens - Senior-Berater der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH - aus Kaarst stellte die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (BSBP) mit den definierten Schutzziele und den im Sollkonzept enthaltenen Maßnahmen bezüglich Personal, Standorten und Fahrzeugen am 12.11.2015 im Haupt- und Finanzausschuss vor.

Ein Beschlussentwurf wurde auf das Jahr 2016 verlagt, da noch ein Gespräch mit der Kreis-aufsichtsbehörde anstand.

Am 10.12.2015 fand ein gemeinsamer Termin mit Vertretern des Amts für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz des Oberbergischen Kreises, Bürgermeister Persian und dem Fachbereich II statt.

Aus dieser Sitzung heraus wurden folgende Punkte im Brandschutzbedarfsplan hinzugefügt, erweitert bzw. verändert:

- Veränderte Fahrzeugkonzeption in der Einheit Stadt und Holte
- das Controlling- Verfahren des RP Köln zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird umgesetzt
- eine Personal Soll- Struktur und wie künftig eine adäquate Soll- Stärke der FF Hü-ckeswagen aussehen soll
- es soll ein Löschwasser Kataster erstellt werden, sowie ein entsprechender Maßnah-menkatalog zu Verbesserung der Löschwasserversorgung. Dies soll zusammen mit dem Bauamt erarbeitet werden

Die textliche Entwurfsfassung des BSBP vom 15.01.2016 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 – 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswa-gen

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hückeswagen

2. Fortschreibung 2015

ñ Entwurf ñ

Stand: 15.01.2016

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (1)

0	Zusammenfassung.....	4
0.1	Extrakt der Ergebnisse.....	6
0.2	Maßnahmenübersicht Organisation.....	10
0.3	Maßnahmenübersicht Investitionen.....	11
1	Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen.....	12
1.1	Ausgangssituation und Auftrag.....	14
1.2	Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen.....	16
1.3	Aufgaben der Feuerwehr.....	17
1.4	Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009.....	18
2	Gefahrenpotenzial.....	21
2.1	Eckdaten der Stadt.....	23
2.2	Grundstruktur.....	24
2.3	Besondere Objekte.....	27
3	Schutzziel.....	35
3.1	Grundsätzliches.....	37
3.2	Hilfsfristen & Eintreffzeiten.....	40
3.3	Funktionsstärken.....	42
3.4	Zielerreichungsgrad.....	43
3.5	Schutzzieldefinition.....	44
3.6	Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit.....	47

Inhaltsverzeichnis (2)

4	IST-Struktur der Feuerwehr	48
4.1	Feuerwehrhäuser	50
4.2	Personal	55
4.3	Fahrzeuge	63
4.4	Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)	64
4.5	Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit	66
4.6	Löschwasserversorgung	67
5	Analyse des Einsatzgeschehens	68
5.1	Langfristige Einsatzentwicklung	70
5.2	Auswertung von Zeiten & Stärken	71
6	Soll-Konzept	75
6.1	Standorte	77
6.2	Personal	78
6.3	Fahrzeuge	82
	Abkürzungen und Definitionen	86
	Anlagenverzeichnis	90
	Kontaktdaten	99

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Zusammenfassung

- 0.1 Extrakt der Ergebnisse
- 0.2 Maßnahmenübersicht Organisation
- 0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen

Zusammenfassung (1)

Allgemeines / Schutzziel / Zielerreichungsgrad

- q Der kommunale Brandschutz in der Stadt Hückeswagen kann weiterhin durch eine **leistungsfähige freiwillige Feuerwehr** sichergestellt werden.
- q Als Schutzziel für die Stadt Hückeswagen wird definiert, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **8 Minuten nach der Alarmierung** mit 9 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) mit weiteren 9 + 4 Funktionen (9 FM + 9 + 4 FM = 22 Funktionen) am Einsatzort sein soll.
- q Mit der vorliegenden Fortschreibung werden auf Hinwirken der **Aufsichtsbehörden** die Anforderungen sowohl an die Eintreffzeiten, als auch an die Stärken verschärft und das Schutzziel für das gesamte Stadtgebiet vereinheitlicht. Die Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen sollte nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu diesem Thema erneut überprüft werden.
- o Eine Auswertung des mit einem anzustrebenden Zielerreichungsgrad von mindestens 80 % festgelegten Schutzziels ist aufgrund der geringen Anzahl an kritischen Gebäudebränden pro Jahr nicht möglich. Statistisch lässt sich kein mathematischer Zielerreichungsgrad auf Basis der fünf im Untersuchungsjahr 2013 ereigneten Gebäudebrände ermitteln.
- q Die Einsatzauswertung zeigt vor allem bei den Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit eine **gute Verfügbarkeit** der Feuerwehr. Vor allem in den peripheren Ortslagen ist eine Eintreffzeit von maximal 8 Minuten jedoch nur in Einzelfällen darstellbar.
- Ć Vor allem in den Außenbereichen sind deshalb umliegende Feuerwehren über die Alarm- und Ausrückeordnung bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (2)

Standorte

- q Die **Standortstruktur** ist **gut** und **alle vier Standorte** sind zur Gebietsabdeckung **notwendig**.
- Ć Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht **Handlungsbedarf** in Form einer **Erweiterung** oder eines **Neubaus**.
- Ć Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- q Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (3)

Personal

- q Derzeit hat die Feuerwehr Hückeswagen 104 Aktive.
- q Die Verfügbarkeit ist werktags tagsüber eingeschränkt, rund 34 Aktive stehen tagsüber planerisch zur Verfügung.
- Ć Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin **personalfördernde Maßnahmen** (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts (vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg) durchzuführen.
- Ć Es ist zielgerichtet der Anteil an **Gruppenführern** sowie der Anteil der **Atemschutzgeräteträger** zu **erhöhen** (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- Ć Es ist weiterhin die **intensive Unterhaltung** der **Jugendfeuerwehr** von besonderer Wichtigkeit.
- Ć Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit **Arbeitsort in Hückeswagen** bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- Ć Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer **Arbeitszeit mitalarmiert** werde
- Ć Bei der **Einstellung von städtischen Mitarbeitern** (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- Ć Es sollte geprüft werden, ob **Einpendler** zur Verbesserung der **Tagesverfügbarkeit** gewonnen werden können.
- Ć Es ist zu prüfen, ob werktags tagsüber eine Unterstützung mit Atemschutzgeräteträgern durch umliegende Kommunen möglich ist.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (4)

Fahrzeuge

- q Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt derzeit über insgesamt **13 Kraftfahrzeuge** (darunter 6 (Tank-) Löschfahrzeuge).
- Ć **Kurz- bis mittelfristig** (voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre) sind insgesamt **6** Beschaffungen von **Einsatzfahrzeugen** aus bedarfsplanerischer Sicht notwendig.
 - Ć Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
 - Ć Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
 - Ć Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - Ć Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
 - Ć Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - Ć Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Maßnahmenübersicht Organisation

- q Es sind personalfördernde Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Personalstärke erforderlich.
- q Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- q Es sollte geprüft werden, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können.
- q Es ist weiterhin die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- q Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden.

Maßnahmenübersicht Investitionen

- q Erweiterung oder Neubau des Standorts Hückeswagen.
- q Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- q Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- q Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- q Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- q Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- q Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen
- 1.3 Aufgaben der Feuerwehr
- 1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009

Ausgangssituation und Auftrag

Mit Schreiben vom 15.08.2014 erhielt LUELF & RINKE von der Stadt Hückeswagen den Auftrag, den Brandschutzbedarfsplan zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Nach § 22 FSHG des Landes Nordrhein-Westfalen haben Städte und Gemeinden Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der kommunalen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Die kommunalen Brandschutzbedarfspläne bilden die Grundlage für die Gefahrenabwehrplanung des Kreises in Bezug auf Großschadensereignisse.

Das Qualitätsmanagement moderner Prägung bei der Feuerwehr erfordert als Grundlage ein Schutzziel, das entsprechend den spezifischen örtlichen Verhältnissen zu definieren ist. Bei der Definition dieses Ziels sind im wesentlichen zwei Parameter ausschlaggebend: Zum einen die sogenannte ~~A~~Kalte Lageó (das Gefahrenpotenzial) der Kommune. Zum anderen das Ergebnis der Analyse des Einsatzgeschehens.

Das Schutzziel enthält auch sogenannte Hilfsfristen [Def] bzw. Eintreffzeiten [Def]. Diese Zeitparameter sind mitentscheidend für die Anzahl und die Standorte der Feuerwehrrhäuser. Die Anzahl und die Art der notwendigen Feuerwehr-Fahrzeuge ergibt sich aus den drei Parametern Gefahrenpotenzial, Einsatzgeschehen und Anzahl Standorte. Der Personalbedarf ergibt sich aus dem Schutzziel und wird im Brandschutzbedarfsplan in Form von sogenannten Funktionen beschrieben.

Nach der Erstaufstellung in 2004 und der ersten Fortschreibung in 2009 wurde LUELF & RINKE beauftragt, den Brandschutzbedarfsplan in 2014/2015 zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Bei der vorliegenden Fortschreibungen wurde an bedarfsplanrelevanten Änderungen berücksichtigt (Auszug): neue Ladestraße, neue Wohngebiete, Erweiterung Industriegebiet West II.

LUELF & RINKE empfiehlt, den Bedarfsplan regelmäßig (Orientierungswert: alle 5 Jahre) fortzuschreiben.

Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren ñ Übersicht der Kausalzusammenhänge

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Übersicht der rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen

- q Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998
- q Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 29.07.2009
- q Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2000
- q Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- q Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ~~A~~ Feuerwehren ~~o~~ von Mai 1989
- q Rundverfügung Nr. 22.4.21-10.10 der Bezirksregierung Köln vom 07.04.1997: Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln
- q Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 mit ~~S~~ bersendung des Papiers ~~A~~ Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln ~~als überarbeitete Fassung der~~ o. a. Grundlagenpapiers von 1997

Hinweis: die Erarbeitung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans erfolgte im Wesentlichen in den Jahren 2014 und 2015 und bezieht sich auf das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998

Zum 01.01.2016 ersetzte das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das bisher gültige FSHG vom 10.02.1998.

Die o. a. wesentlichen Grundlagen wurden bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans berücksichtigt.

Primäre / zufallsverteilte Aufgaben der Feuerwehr

- q Abwehrender Brandschutz
- q Technische Hilfe
- q Abwehrender Umweltschutz
- q Mitwirkung bei Großschadensereignissen (Katastrophenschutz)

Sekundäre / planbare Aufgaben der Feuerwehr

- q Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr
- q Brandsicherheitswachdienste
- q Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung
- q Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt den Feuerwehr-Bedarf der Stadt Hückeswagen in den Bereichen abwehrender Brandschutz, technische Hilfe, abwehrender Umweltschutz und Großschadensereignis.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (1)

Planungsziel

- q Differenzierung des Schutzziels für städtische bzw. ländlich/dörflich strukturierte Bereiche.
- q Kritischer Brand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4): 9 Funktionen nach spätestens 8 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 9 Funktionen nach spätestens 13 Minuten
- q Kritischer Brand ländlich-dörflicher Bereich (Gefahrenklassen B 1 und B 2): 6 Funktionen nach spätestens 10 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 12 Funktionen nach 15 Minuten
- q Der Zielerreichungsgrad soll mindestens 90 % betragen.

Standortstruktur

- q Durch die vorhandenen 4 Standorte wird das Stadtgebiet mit Ausnahme der nicht bzw. nur dünn besiedelten Außenbereiche fristgerecht erreicht. Die gegenseitige Unterstützung mit benachbarten Feuerwehren ist weiterhin im Bedarfsfall durchzuführen.
- q Die Situation am Standort Hückeswagen ist durch die vorhandene Ausrüstung und die dort stationierten Fahrzeuge, insbesondere an den kleineren Stellplätzen, beengt. Für die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes im Rahmen der Fortschreibung 2009 stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Sollten zukünftig weitere Fahrzeuge oder Geräte zusätzlich erforderlich sein, müssen am Standort Hückeswagen bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (2)

Personal

- q Zur Erfüllung der im Schutzziel definierten Personalstärken müssen alle Einheiten zum kritischen Wohnungsbrand parallel alarmiert werden (Vollalarm).
- q Da viele der Feuerwehrleute außerhalb der Stadt Hückeswagen arbeiten, müssen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, um werktags tagsüber die Personalstärke zu erhöhen:
 - m Parallelalarmierung zur Erfüllung des Schutzziels bzw. der Controlling-Kriterien
 - m Mitgliederwerbung / Erhöhung der Anzahl an freiwilligen Kräften
 - m Werbung von Mitgliedern, die auch werktags tagsüber verfügbar sind
 - m Einbindung der abkömmlichen stadtinternen Pendler
 - m Ermittlung und Einbindung von Einpendlern aus anderen Kommunen, z. B. über PETRA (PETRA zwischenzeitlich nicht mehr aktiv)
 - m Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr
 - m Erhöhung des Anteils an Freiwilligen Kräften unter den städtischen Mitarbeitern
 - m Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern
 - m Intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr
 - m Schaffung monetärer Anreize für die freiwilligen Kräfte

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (3)

Fahrzeugkonzept

- q Nach der Umsetzung des Fahrzeugkonzepts ist weiterhin an jedem Standort mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug stationiert. Insgesamt erhöht sich der Gesamtbestand mittelfristig von 11 auf 12 Fahrzeuge (durch Wiederbeschaffung des derzeit nicht vorhandenen KdoW; Gesamtbestand 2004: 12 Fahrzeuge; 2009: 11 Fahrzeuge; SOLL mittelfristig: 12 Fahrzeuge).
- q Mittelfristig erforderliche Beschaffungen:
 - m Beschaffung eines KdoW für den Standort Hückeswagen
 - m Beschaffung eines RW für den Standort Hückeswagen als Ersatz für den RW 1 (Baujahr 1985)
 - m Beschaffung eines MTW/MZF für den Standort Hückeswagen; dafür Außerdienststellung des GW-G (Baujahr 1989)
 - m Beschaffung eines HLF 20/16 für den Standort Hückeswagen als Ersatz für das LF 16/16 (Baujahr 1989)
 - m Beschaffung eines StLF 10/6 für den Standort Herweg als Ersatz für das TSF (Baujahr 1988)
 - m Beschaffung eines MTW für den Standort Herweg; dafür Außerdienststellung des TLF 8/18 (Baujahr 1989)

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Gefahrenpotenzial

- 2.1 Eckdaten der Stadt
- 2.2 Grundstruktur
- 2.3 Besondere Objekte

Eckdaten der Stadt Hückeswagen

- q Einwohner: 15.870 (Stand: 31.12.2013)
- q Fläche: ca. 50,5 km²
- q Höchster Punkt: 382 m ü. NN
- q Tiefster Punkt: 197 m ü. NN
- q Verkehrswege:
 - m Bundesstraßen: ca. 13,2 km
 - m Land- und Kreisstraßen: ca. 43,6 km
 - m Gemeindestraßen: ca. 109,2 km
- q Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: 4.240
 - m Einpendler: 2.683
 - m Auspendler: 4.144
 - m Arbeitsort = Wohnort: 1.552

Ć Pendlersaldo: - 1.461
Ć Auspendlerquote: 73 %
(Stand: 06/2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit)
- q Bebauungsstrukturen (siehe auch Kap. 2.1 Gefahrenklassen):
 - m Ortsteile Hückeswagen, Wiehagen/Scheideweg:
teilweise geschlossene Bebauung; vereinzelt Gebäude oberhalb Angeringer Höhe (gem. LBO NRW)
Zentrum von Hückeswagen: Altstadt mit engen Gassen, historisches Schloss
 - m Bereiche Herweg, Holte, Straßweg:
Gebäude Angeringer Höhe (gem. LBO NRW) in offener Bauweise

Die allgemeinen Eckdaten dienen zur ersten Orientierung bei der Darstellung des Gefahrenpotenzials.

Definition Gefahrenklassen ABrandó (B) fÁr HÁckeswagen:

B 1	- Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m (Steckleiter) - entspricht in etwa AGeb«uden geringer H¼heó bzw. Geb«udeklasse 1,2 und 3 - überwiegend offene Bauweise - Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen
B 2	- Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m (Schiebleiter) - entspricht in etwa AGeb«uden mittlerer H¼heó bzw. Geb«udeklasse 4 - offene und geschlossene Bauweise, - Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete
B 3	- Gebäude mit Rettungshöhen bis 23 m (Drehleiter) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete
B 4	- Gebäude mit Rettungshöhen über 23 m (Hochhäuser) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete

Anmerkung:

Die Gefahrenklassen wurden mangels Quellen in Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die hessische Feuerwehrverordnung (FwOVO) und unter Berücksichtigung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Musterbauordnung definiert.

Die Unterscheidung des Gefahrenpotentials dient der Klassifizierung der Ausrückebezirke der Feuerwehr.

Das Leitkriterium der Klassifizierung ist die Wohnbebauung!

Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur.

Einteilung des Stadtgebietes in Gefahrenklassen ABrandó

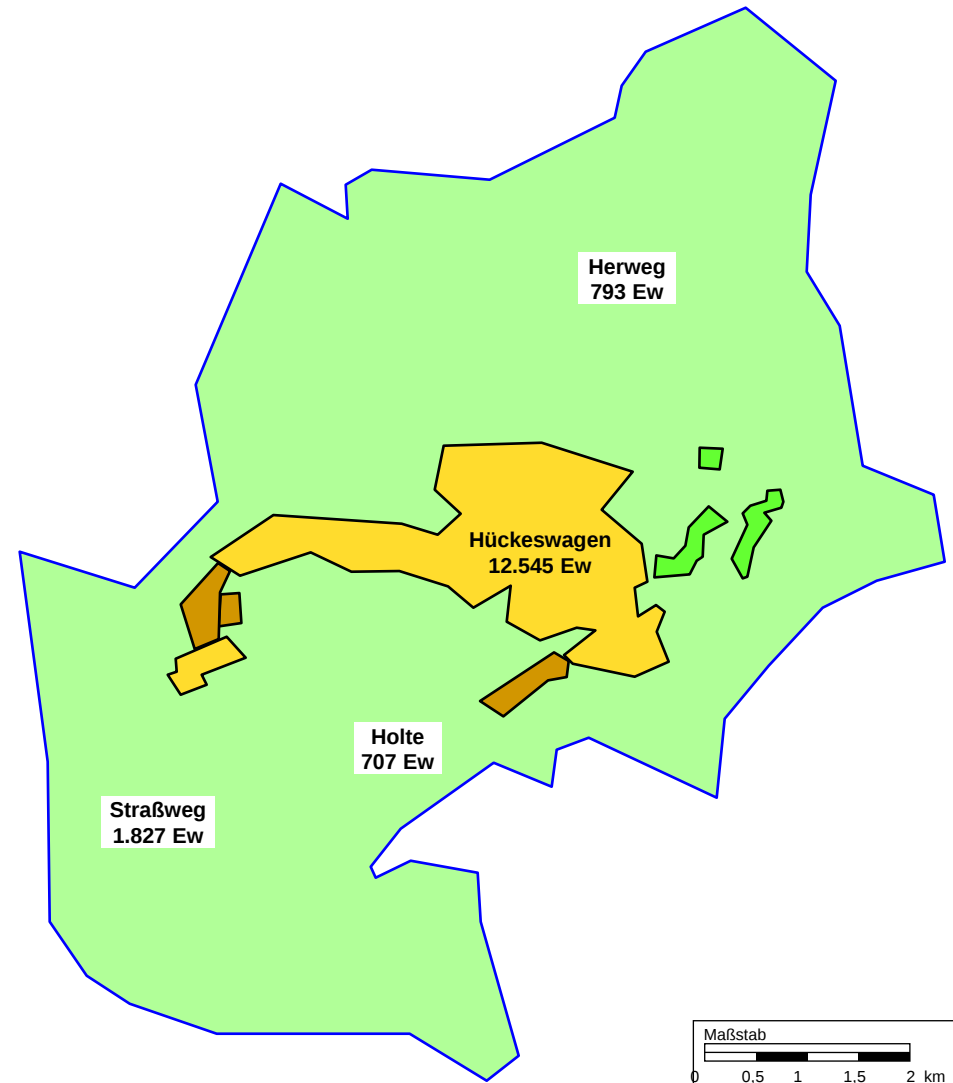
Legende

-  = Gefahrenklasse B 1
-  = Gefahrenklasse B 2
-  = Gefahrenklasse B 3
-  = Gefahrenklasse B 4

Erläuterung:

Die gewählte Darstellungsweise hinsichtlich der Einteilung des Stadtgebietes entspricht den Belangen der Bedarfsplanung und kann daher von der politischen Gliederung abweichen.

Einwohnerzahl der Ortsteile:
Stand 31.12.2013



Der Kernbereich von Hückeswagen weist die Gefahrenklassen B 3 und B 4 auf.

Die übrigen Ortsteile sowie die nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereiche entsprechen der Gefahrenklasse B 2.

Diese Klassifizierung bildet zusammen mit der Analyse der besonderen Objekte [vgl. folgende Seite] die Basis für die Schutzzieldefinition [vgl. Abschnitt 3] und das Fahrzeugkonzept [vgl. Kap. 5.3].

Gefahrenkataster der Feuerwehr



Durch die Feuerwehr Hückeswagen wurde im Jahr 2014 eine Rasteranalyse des Stadtgebietes durchgeführt.

Dabei wurden Bebauungsstruktur, Verkehrswege, besondere Objekte und Infrastruktur sowie weitere Gefahrenpotenziale bewertet und klassifiziert. Diese Klassifizierung wurde für Rasterquadrate mit einer Kantenlänge von 1.000 m differenziert.

Die Ergebnisse sind in einer Karte dargestellt.

Analog zu den Gefahrenklassen ~~A~~Brandó liegen die Gefahrenschwerpunkte im Bereich der Innenstadt und der großen Industriegebiete.

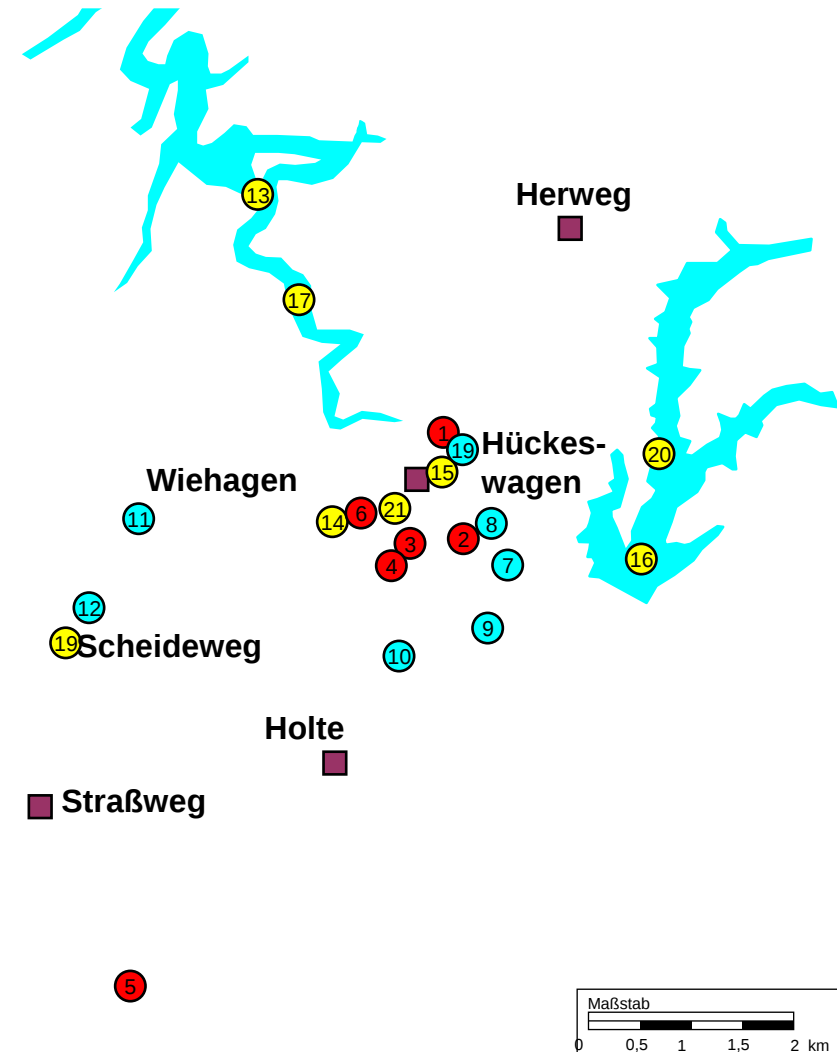
Objekte von besonderer bedarfsplanerischer bzw. feuerwehrtechnischer Bedeutung / Übersicht der herausragenden Objekte

Objekte:

- 1 = Alten- und Pflegeheim Johannesstift
- 2 = Wohnwerk Hückeswagen
- 3 = Haus Marienbrunnen/Seniorengemeinschaft
- 4 = Haus Drei Birken
- 5 = Heim für Suchtkranke
- 6 = Haus Lindenhof
- 7 = Gewerbepark
- 8 = Fa. Klingelnberg
- 9 = Gewerbegebiet An der Schlossfabrik
- 10 = Gewerbegebiet Kobeshofen
- 11 = Gewerbegebiet Industriestr.ó
- 12 = Industriegebiet Winterhagen
- 13 = Freizeitzentrum A Hammersteinó
- 14 = Aohes Hausó
- 15 = Schloss
- 16 = Bevertalsperre
- 17 = Wuppertalsperre
- 18 = Fa. Pflitsch
- 19 = Übergangwohnheim
- 20 = Fritz-Perls-Akademie
- 21 = Kulturhaus Zach

Legende

- = Kranken-/Pflegeeinrichtungen
- = Industrie-/Gewerbebetriebe
- = Gefahrstoffbetriebe
- = Sonstige Objekte
- = Feuerwehrstandorte



Erläuterungen (1)

Auf der vorangegangenen Karte sind die Objekte mit dem höchsten Gefahrenpotenzial in den einzelnen Bereichen dargestellt.

Ergänzend zum Grundgefahrenpotenzial der Stadt, welches sich aus den Bebauungsstrukturen sowie der allgemeinen Infrastruktur ergibt, wurden im Rahmen der kartografischen Darstellung bei der Objektauswahl

- q alle Kranken- und Pflegeeinrichtungen,
 - q alle Schulen und Kindergärten,
 - q alle Beherbergungsbetriebe
- berücksichtigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung der Kindergärten und Schulen in der Karte verzichtet. Eine tabellarische Darstellung dieser Objekte folgt auf den nächsten Seiten.

Die besonderen Objekte werden durch Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und pflegeeinrichtungen) konkretisiert.

Erläuterungen (2)

- q zu 1: Alten- und Pflegeheim Johannesstift
 - m besteht aus mehreren Gebäudeteilen, derzeit Sanierungsarbeiten
 - m ein Gebäude = oberhalb geringer Höhe; Aufstellflächen für Drehleiter vorhanden
 - m Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - m z. Zt. 145 Pflegeplätze; 13 weitere Plätze Tagespflege
- q zu 2: ~~A~~Wohnwerkó
 - m Heim für Demenzkranke
 - m 16 Pflegeplätze, 4 Kurzzeitpflegeplätze, 6 Tagespflegeplätze
 - m BMA vorhanden
- q zu 3: Haus Marienbrunnen
 - m neue Nutzung des ehemaligen Marienhospitals
 - m Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - m Einrichtung für ~~A~~betreutes WohnenóSenioren-gemeinschaft (z. Zt. 16 Betten), Berufskolleg
- q zu 4: Haus Drei Birken
 - m Heim für geistig und körperlich Behinderte
 - m Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - m z. Zt. 31 Pflegeplätze
- q zu 5: Heim für Suchtkranke
 - m Betrieben von Gemeinschaft Alpha e.V.
 - m z. Zt. 12 Betreuungsplätze
 - m Brandmeldeanlage vorhanden; aufgeschaltet bei privater Wach- und Schließgesellschaft

Erläuterungen (3)

- q zu 6: Haus Lindenhof
 - m Haus für Alkohol- und Suchtkranke (z. Zt. 18 Betten)
 - m Interne BMA vorhanden
- q zu 7: Gewerbepark Peterstraße
 - m diverse Unternehmen, u. a.:
 - m Fa. Hoeganes Corporation Europe GmbH
 - m metallverarbeitender Großbetrieb; z. Zt. ca. 300 Mitarbeiter
- q zu 9: Gewerbegebiet ~~An~~ der Schlossfabrikó
 - m diverse klein- und mittelständische Betriebe; u. a.
 - m GKN Sinter Metals
- q zu 10: Gewerbegebiet Kobeshofen
 - m diverse klein- und mittelständische Betriebe; u.a.
 - m SSK von Schaeven
 - m Metallwaren-Fabrik GmbH
 - m weitere Metallverarbeitungen
- q zu 11: Gewerbegebiet ~~Industriestra~~Éeó
 - m diverse klein- und mittelständische Betriebe
- q zu 12: Industriegebiet Winterhagen / West II; u. a.:
- m Fa. Klingelnberg; BMA vorhanden
- m Fa. Johannes Clouth; kunststoffverarbeitender Betrieb; ca. 50 Mitarbeiter; BMA vorhanden
- m Fa. Magna PowerTrain; Automobiltechnologie; ca. 150 Mitarbeiter; BMA vorhanden

Erläuterungen (4)

- q zu 13: Freizeitzentrum A Hammersteinó
 - m Freizeiteinrichtung z.B. für Seminare
 - m Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 70 Betten)
 - m wird u. a. von Behindertengruppen und Betreuungspersonal genutzt, BMA vorhanden
- q zu 14: A hohes Hausó
 - m Gebäude oberhalb A geringer Höheó (gem. LBO NRW); 8 Geschosse; nur 1 baulicher Rettungsweg
 - m Drehleitereinsatz: Aufstellflächen vorhanden
- q zu 15: Schloss (historisches Gebäude); BMA vorhanden (Aufschaltung zu privatem Dienstleister)
- q zu 16 und 17: Bevertal- und Wuppertalsperre
 - m Feuerwehr Hückeswagen wird regelmäßig zu Personenrettungen alarmiert
 - m 3 Campingplätze entlang der Bevertalsperre
 - m Probleme mit illegalen Lagerfeuern im Bereich der Bevertalsperre
- q zu 19: Übergangwohnheim
 - m z. Zt. 30 Plätze
- q zu 20: Fritz-Perls-Akademie
 - m Freizeiteinrichtung für Seminare inkl. Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 75 Betten)
- q zu 21: Kulturhaus Zach
 - m Versammlungsstätte bis 250 Personen
 - m BMA vorhanden

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

Beherbergungsbetriebe

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Kindergärten

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Drehleiterpflichtige Objekte

Legende

■ Standort Drehleiter

Fahrzeitisochrone Drehleiter:

1. Eintreffzeit 8 Min

- planerische Ausrückzeit 4 Min

=> Fahrzeit 4 Min

Fahrgeschwindigkeiten:

Kernbereiche: 650-800 m/min = 39-48 km/h

Ausfallstraßen: 900-1000 m/min = 54-60 km/h

[vgl. auch Kapitel 4.4]

4 min

3 min

Die drehleiterpflichtigen Objekte (Objekte oberhalb geringer Höhe nach LBO NRW und ohne vorhandenen 2. baulichen Rettungsweg) befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen und können mit der Drehleiter (Standort: Feuerwehrhaus Hückeswagen) bei einer planerischen Ausrückzeit von 4 Minuten fristgerecht erreicht werden. Die größte Entfernung hat das Gebäude oberhalb geringer Höhe in Wiehagen (Punkt Nr. 1). Eine Einzelaufstellung aller Objekte ist als Anlage beigefügt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Schutzziel

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten
- 3.3 Funktionenstärken
- 3.4 Zielerreichungsgrad
- 3.5 Schutzzieldefinition
- 3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (1)

- q Das FSHG fordert in § 1:
Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren.
- q In Bezug auf die in NRW vorgeschriebenen Brandschutzbedarfspläne [vgl. § 22 (1) FSHG] hat der Gesetzgeber keine Schutzziele definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Schutzziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- q Im Quervergleich ist jedoch festzustellen, dass es in Deutschland diverse Schutzzieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt [vgl. nachfolgende Tabelle], die je nach Bereich als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- q Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) hat für Großstädte mit Berufsfeuerwehren (keine Anwendung für ländlich strukturierte Gemeinden mit FF) die AGBF-Schutzzielempfehlung konzipiert. Der Landesfeuerwehrverband (LFV) Nordrhein-Westfalen (NW) führt in seinen Empfehlungen zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplans das AGBF-Schutzziel beispielhaft an.
- q Die Bezirksregierung Köln als zuständige obere Aufsichtsbehörde hat in ihrer Rundverfügung „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ vom 07.04.1997 sowie ihrer Verfügung vom 03.02.2012 Schutzzielkriterien herausgegeben, die zu den anspruchsvollsten kommunalen Anforderungen ihrer Art in Deutschland gehören. Die Werte für die Eintreffzeiten entsprechen dabei den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), die Werte hinsichtlich der erforderlichen Funktionsstärken unterscheiden sich jedoch sowohl von den Empfehlungen der AGBF als auch von den Anforderungen der anderen vier Bezirksregierungen in NRW.
- q Das Schutzziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf (Personal, Technik, usw.) für ein standardisiertes Schadensereignis. Größere Einsätze, deren Anforderungen über die des kritischen Wohnungsbrandes hinausgehen (jedoch unterhalb der Schwelle des Großschadensereignisses liegen), sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln. Die Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse (worst-case-Betrachtung) ist gemäß § 22 FSHG Aufgabe des Kreises.

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (2)

- q Die Schutzzieldefinition, die von der Bezirksregierung Köln als Maßstab für die Brandschutzbedarfsplanung herangezogen wird, gehört zu den anspruchsvollsten kommunalen Anforderungen im Brandschutz ihrer Art in ganz Deutschland.
- q Die AGBF-Schutzzielempfehlung ist für die Bedarfsplanung von größeren Städten in Nordrhein-Westfalen durchaus gebräuchlich. Die dort enthaltene 1. Eintreffzeit von 8 Minuten wird von LUELF & RINKE für städtische Bereiche oft auch empfohlen.
- q Für eine Flächenkommune wie Hückeswagen, welche über zahlreiche, teilweise nur sehr dünn besiedelte Ortschaften verfügt, wäre aus externer Sicht beispielsweise eine differenzierte Schutzzieldefinition (städtisch und ländlich/dörflich), wie sie z. B. in der Rettungsdienstbedarfsplanung in NRW etabliert ist, oder eine Schutzzieldefinition entsprechend der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg bedarfsgerecht.
- q Die Berücksichtigung des Zugtrupps in der zweiten Eintreffzeit führt zu einer geforderten Gesamt-Stärke von 22 Funktionen, welche somit 4 bis 6 Funktionen oberhalb der Anforderungen der 4 weiteren Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen liegt.
- q Derzeit tagt im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes ~~A~~ Feuerwehrensache ~~o~~ des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Verbands der Feuerwehren in NRW e.V. eine Arbeitsgruppe ~~A~~ Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr ~~o~~ die in ihrer Unterarbeitsgruppe ~~A~~ Planungsgrundlagen, Struktur, Sonstiges ~~o~~ Planungsgrundlagen mit der Zielsetzung realistischer Erreichungsgrade für ehrenamtliche Feuerwehren erarbeitet. Als Tenor des Projekts zeichnet sich derzeit als Planungsansatz für Strukturen mit Freiwilligen Feuerwehren eine realistisch leistbare und bewährte Eintreffzeit von 10 Minuten ab.

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen in Deutschland für Feuerwehren.
Die Empfehlungen variieren die geforderten Eintreffzeiten der ersten Kräfte zwischen 8 und 12 Minuten.

Erläuterung der Eintreffzeit (1)

Die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr bzw. von der Stadt Hückeswagen nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung (= Dispositionszeit) über die Leitstelle erfolgt.

Daher wird der Begriff der Hilfsfrist, der in aller Regel die Dispositionszeit beinhaltet, nicht zur Definition des Schutzziels herangezogen.

In dem vorliegenden Bedarfsplan werden hingegen nur die sogenannten Eintreffzeiten verwendet.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

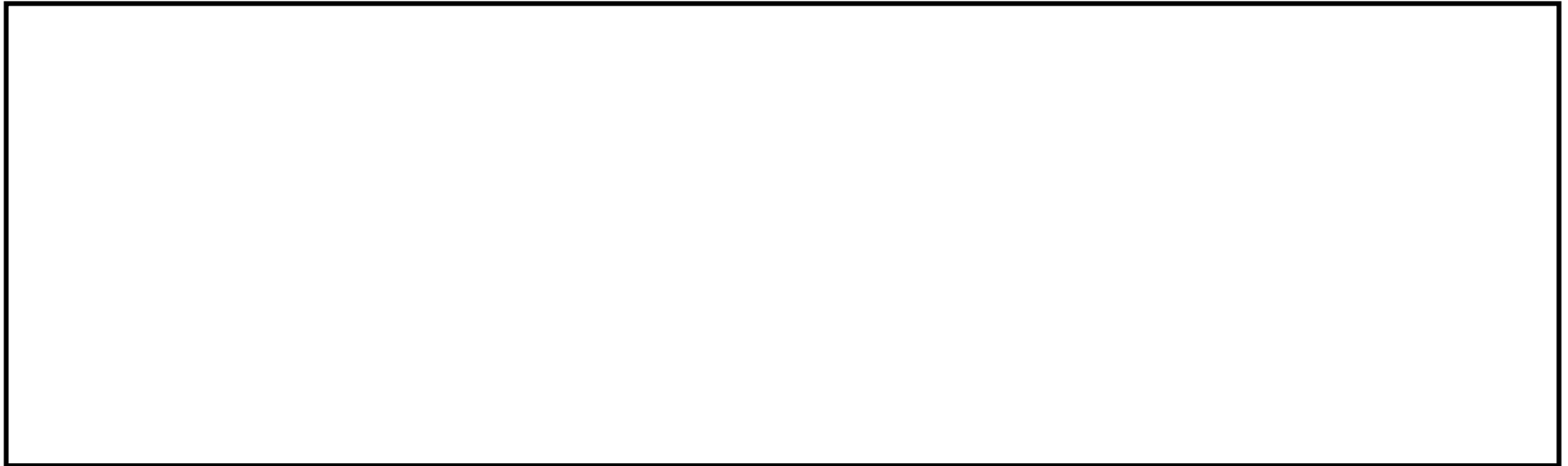
Im Schutzziel wird zudem zwischen der **1. und 2. Eintreffzeit** unterschieden.

Innerhalb der **1. Eintreffzeit** sollen die **ersten Kräfte** am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Diese werden innerhalb der **2. Eintreffzeit** durch **weitere Kräfte** ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

Erläuterung der Eintreffzeit (2)

Die Grafik verdeutlicht die Zusammensetzung der 1. und 2. A_E Eintreffzeit_E entsprechend der Zeitkette der AGBF. Zum Vergleich sind auch die 1. und 2. A_H Hilfsfrist_H dargestellt, welche die Zeit zur Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle beinhalten.



8 Minuten (1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung durch die Leitstelle sollen die ersten Kräfte am Einsatzort sein. Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also **13 Minuten** nach der Alarmierung) durch weitere Kräfte ergänzt und unterstützt werden.

Erläuterung der Funktionsstärken

Gemäß den Anforderungen der Bezirksregierung Köln in den Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln vom 07.04.1997 i. V. m. der Verfügung vom 03.02.2012 sollen in der 1. Eintreffzeit 9 Funktionen am Einsatzort sein. Durch diese Kräfte soll bei einem kritischen Wohnungsbrand in der Regel primär die Menschenrettung durchgeführt werden. Dem ersten Abmarsch sollen mindestens 1 Gruppenführer, 4 Atemschutzgeräteträger und 1 Maschinist (bei 2 Fahrzeugen: 2 Maschinisten) angehören.

Nach weiteren 5 Minuten (2. Eintreffzeit, 13 Minuten nach der Alarmierung) sollen gemäß Anforderungen der Bezirksregierung Köln [vgl. Schreiben vom 03.02.2012] weitere 9 Ergänzungskräfte (zweite Gruppe) sowie ein Zugtrupp (4 Funktionen) den Einsatzort erreicht haben. Diesen Ergänzungskräften sollen mindestens 1 Zugführer, 2 Gruppenführer, 4 Atemschutzgeräteträger und 1 Maschinist angehören.

In der Summe werden 22 Einsatzkräfte an der Einsatzstelle bei zeitkritischen Einsätzen gefordert.

Gleichwohl das Stadtzentrum über städtische Strukturen verfügt, sind die überwiegenden Flächenanteile des Stadtgebietes ländlich geprägt.

8 Minuten nach der Alarmierung sollen **9 Einsatzkräfte** am Einsatzort sein.

Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also 13 Minuten nach der Alarmierung) durch weitere **9 + 4 = 13 Kräfte** ergänzt und unterstützt werden.

Erläuterung zum Zielerreichungsgrad

Nach fachlicher Auffassung von LUELF & RINKE sollte eine Bedarfsplanung zunächst planerisch von einer vollständigen (**100 %**) Erfüllung der Qualitätskriterien für alle nennenswert bebauten Gebiete ausgehen. D. h. der Erreichungsgrad darf aus Sicht von LUELF & RINKE nicht als Korrektiv für eine unrealistisch geplante Eintreffzeit bzw. Funktionsstärke dienen. Alle objektiv vorhersehbaren Randbedingungen sind bei der Planung zu berücksichtigen, damit die gesetzten Ziele auch tatsächlich in nahezu allen Fällen verwirklicht werden können.

Da im tatsächlichen Einsatzgeschehen auch nicht bzw. nur schwer planbare äußere Randbedingungen (z. B. Verkehrs- oder Witterungseinflüsse) eine Rolle spielen, handelt eine Kommune aus Sicht von LUELF & RINKE bedarfsgerecht, wenn bei der Schutzzieldefinition ein geringerer Erreichungsgrad für die tatsächliche Schutzzielderfüllung definiert wird. Beispielsweise wird der Wert von **95 %** auch in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für die Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten aufgeführt.

Selbst bei großen Auswerteziträumen ist die in der Stadt Hückeswagen zu erwartende Zahl relevanter Ereignisse gering. LUELF & RINKE empfiehlt daher aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis), dass ein Zielerreichungsgrad von 80 % angestrebt werden soll, da eine Genauigkeit im einstelligen Prozentbereich nicht zielführend ist.

Dieser Wert liegt auch im Akzeptanzbereich von 80 % bis 100 % der Bezirksregierung Köln.

Um bei den Anforderungen an eine möglichst zuverlässige Planung auch die Einsatzhäufigkeiten in der Stadt Hückeswagen zu berücksichtigen, sollte bei der Schutzzieldefinition unter anderem aus mathematischen Gründen ein **Zielerreichungsgrad von 80 %** angestrebt werden.

Derzeitige Schutzzieldefinition der Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2009

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4)

- q innerhalb von **8 Minuten** nach der Alarmierung mit **9 Fu** (Funktionen)
- q und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = \mathbf{13 \text{ Minuten}}$) mit weiteren **9 Fu** ($\mathbf{9 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}}$) am Einsatzort ist.

Für die übrigen, ländlich-dörflich strukturierten Bereiche des Stadtgebiets (Gefahrenklassen B 1 und B 2) ist das qualitative Ziel, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand

- q innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **6 Fu** (Funktionen)
- q und nach **weiteren 5 Minuten** ($10 + 5 = \mathbf{15 \text{ Minuten}}$) mit weiteren **12 Fu** ($\mathbf{6 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} + 3 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}}$) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **90 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem Schutzziel.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel 1: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand:

- q innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- q und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13 \text{ Minuten}$ = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) **+ 4 Fu.** (Zugtrupp) (**$9 + 9 + 4 = 22 \text{ Fu.}$**) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel 1.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel 2: Kritischer Hilfeleistungseinsatz

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Hilfeleistungseinsatz mit Menschenrettung und auslaufenden Kraft- und Betriebsstoffen etc.:

- q innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- q und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13 \text{ Minuten}$ = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) **+ 4 Fu.** (Zugtrupp) (**$9 + 9 + 4 = 22 \text{ Fu.}$**) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel 2.

Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

- É Mit der vorliegenden Fortschreibung werden die Anforderungen sowohl an die Eintreffzeiten als auch an die Stärken verschärft und das Schutzziel für das gesamte Stadtgebiet vereinheitlicht.
- É Die Schutzzieldefinition für die Stadt Hückeswagen sollte nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu diesem Thema erneut überprüft werden.
- É Durch die Brandschutzbedarfsplanung sollten idealerweise die Voraussetzungen geschaffen werden, die es grundsätzlich ermöglichen, die Schutzzielkriterien möglichst im gesamten Stadtgebiet erreichen zu können.
- É Jedoch gibt es auch in der Stadt Hückeswagen Bereiche, die nur durch eine unverhältnismäßige Standortstruktur (z. B. hauptamtliche Wache) innerhalb der 8 Minuten Eintreffzeit erreicht werden können.
- É Zudem sollte eine bedarfsgerechte Standortstruktur neben der Gebietsabdeckung auch die Gefahrenpotentiale sowie die Einsatzhäufigkeiten berücksichtigen.
- É Da der kritische Wohnungsbrand, insbesondere in peripheren Ortslagen, erfahrungsgemäß nur äußerst selten vorkommt [vgl. Kap. 5.2], kann es darüber hinaus zielführend sein, weitere zeitkritische Einsatzarten (z. B. Gebäudebrände allgemein sowie Verkehrsunfälle mit Menschenrettung) in die Einsatzauswertung mit einzubeziehen und ggf. mittels differenzierter Einsatzziele zu bewerten.
- É Mittels dieser Auswertemethodik können ggf. ergänzende Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gewonnen oder gezielte Maßnahmenempfehlungen abgeleitet werden.
- É Das Controlling-Verfahren der Bezirksregierung Köln soll weiterhin in Hückeswagen Anwendung finden.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

IST-Struktur der Feuerwehr

In diesem Kapitel wird die Struktur der Feuerwehr bzw. des abwehrenden Brandschutzes dargestellt, soweit diese für den Brandschutzbedarfsplan relevant ist.

- 4.1 Feuerwehrhäuser
- 4.2 Personal*
- 4.3 Fahrzeuge
- 4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)
- 4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit
- 4.6 Löschwasserversorgung

* Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand Dezember 2014. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug, etc.) sind die Daten der freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.

Übersicht der baulichen Situation der Standorte der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen

Allgemeine Erläuterung:

Die hier dargestellte Übersicht zur baulichen Funktion der Standorte wird auf den nächsten Seiten näher spezifiziert.

Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Brandschutzbedarfsplan haben.

Farbcode Bauliche Funktion:

-  = gut bis sehr gut
-  = befriedigend bis ausreichend
-  = nicht ausreichend

1 Standort befindet sich bezüglich der Funktionalität in einem nicht ausreichenden Zustand, alle anderen Standorte in einem befriedigenden bis ausreichenden Zustand.

Feuerwehrhaus Hückeswagen

- q Baujahr: 1963 (teilw. veraltete Bausubstanz)
- q derzeit 48 Aktive
- q 4 Stellplätze für Großfahrzeuge in der Fahrzeughalle vorhanden
- q Umkleidemöglichkeiten in der Fahrzeughalle;
Abstände nach Aussage der Unfallkasse nicht ausreichend;
Abgasabsauganlage erfüllt nicht heutige Anforderungen
- q Damenumkleide provisorisch in Sanitärräumen
- q 4 zusätzliche Stellplätze für 2 Kleinfahrzeuge sowie Anhänger
u. Schlauchlager in separater Garage vorhanden
- q Seitenabstände bei den Kleinfahrzeugen zu gering
- q Schulungsraum ausreichend groß
- q Sanitäranlagen: Geschlechtertrennung bzgl. Toiletten gegeben; insgesamt nur 1 Dusche vorhanden
- q Lagermöglichkeiten nicht ausreichend
- q Büroräume für LZ-Führer und Leiter der Feuerwehr vorhanden
- q Separater Raum für Jugendfeuerwehr, Größe jedoch nicht ausreichend
- q Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden, Anzahl jedoch nicht ausreichend
- q Durch eine neue Verkehrsführung ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus negativ beeinflusst worden

Ć **Bauliche Funktion: nicht ausreichend**

Feuerwehrhaus Herweg

- q Baujahr: Fünziger Jahre
- q derzeit 17 Aktive
- q Feuerwehrhaus ist auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofes untergebracht
- q 2 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- q 2 weitere Fahrzeugstellplätze, jedoch Tore nicht benutzbar
- q Abgasabsauganlage vorhanden
- q Sozialräume in 2014 saniert
- q Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen, keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- q Hinreichend Lagermöglichkeiten vorhanden
- q Schulungsraum ausreichend groß
- q Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden
Dusche vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
- q rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- q Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden

Ć **Bauliche Funktion: befriedigend**

Feuerwehrhaus Straßweg

- q Umbau im Jahr 1989
- q derzeit 14 Aktive
- q 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- q 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
- q Abgasabsauganlage vorhanden
- q Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- q Lagermöglichkeiten im Keller und in Fahrzeughalle,
Kapazitäten erschöpft
- q Schulungsraum ausreichend groß
- q Küche gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus
- q Sanitäre Anlagen gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus:
Toiletten vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
keine Duschen vorhanden
- q Büroecke in Schulungsraum vorhanden
- q Rund 10 ñ 15 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden

Ć **Bauliche Funktion: befriedigend**

Feuerwehrhaus Holte

- q Anbau einer Garage im Jahr 2011
- q derzeit 25 Aktive
- q 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- q 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
- q Abgasabsauganlage vorhanden
- q Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung
- q Lagermöglichkeiten in Fahrzeughalle, Kapazitäten erschöpft
- q Schulungsraum ausreichend groß
- q Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden, Geschlechtertrennung gegeben
keine Duschen vorhanden
- q Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden
- q Rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden

Ć **Bauliche Funktion: befriedigend**

Personalstärke der Einheiten

Die Feuerwehr Hückeswagen besteht derzeit aus 113 Einsatzkräften (Stand: Januar 2016).

Gegenüber der Bedarfsplan-Fortschreibung 2009 konnte der Personalstand um 18 Einsatzkräfte erhöht werden.

Die Feuerwehr Hückeswagen hat eine Personal-SOLL-Planung aufgestellt:

Anmerkung: Die Personalplanung der Feuerwehr basiert auf einem anderen Datenstand als die weiteren Auswertungen auf den folgenden Seiten.

Auf Basis einer Planung der Feuerwehr soll die Personalstärke der Feuerwehr rechnerisch zukünftig bei 173 Einsatzkräften liegen.

Qualifikationen der Ehrenamtlichen

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.



Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen zeigen sich in einzelnen Bereichen Handlungsbedarfe, obwohl im Vergleich zu 2009 einige Verbesserungen erreicht werden konnten.

Wohnortkarte

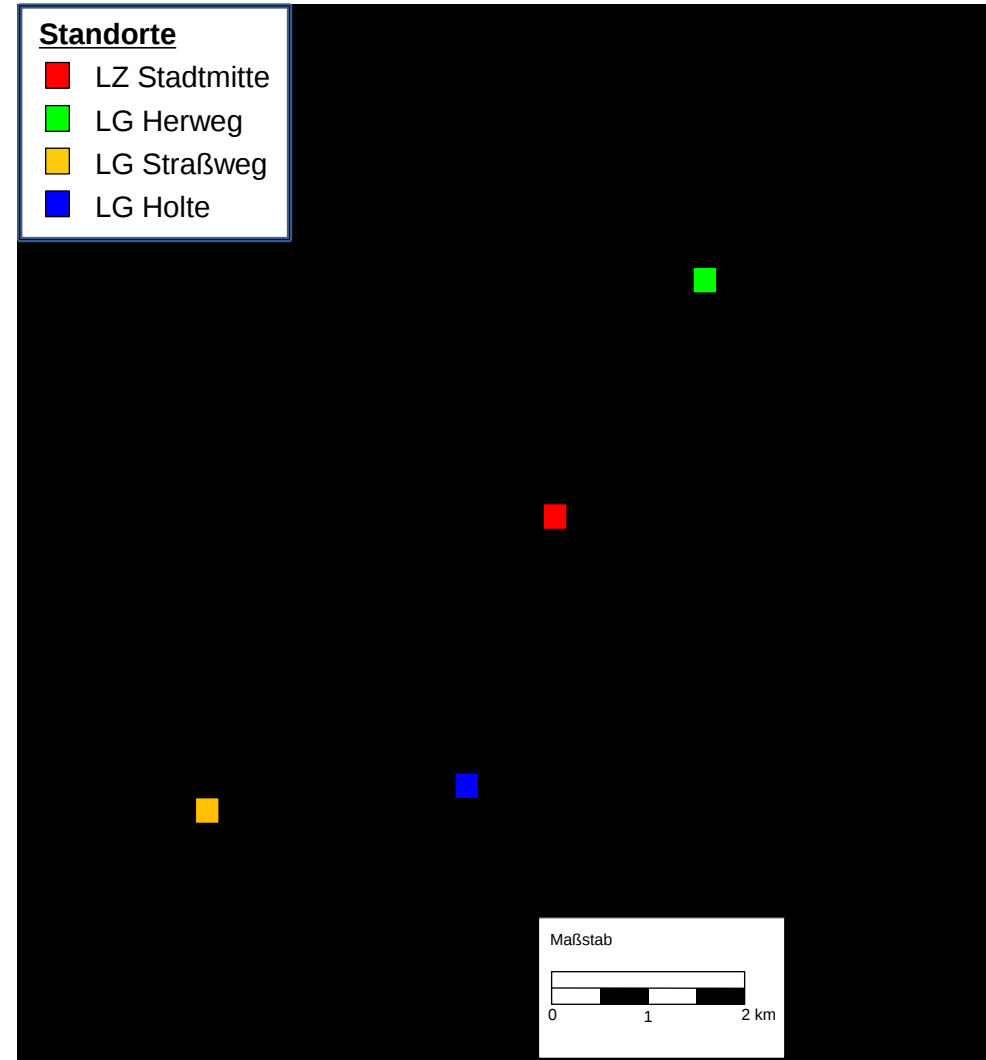
Stand: Dezember 2014

Erläuterung: Jeder Punkt auf der Karte stellt den Wohnort eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Die Karte zeigt die Wohnorte der freiwilligen Kräfte aller Standorte. Die Zuordnung der Freiwilligen zu den Standorten ist weitgehend richtig. Die Mitglieder der Einheiten Holte und Straßweg wohnen teilweise relativ weit von ihrem Standort entfernt.

Arbeitsorte (1)

Stand: Dezember 2014

Von den freiwilligen Kräften sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber 63 % nicht verfügbar, da sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können (3 Kräfte / 3 %) oder weil ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebiets liegt (62 Kräfte / 60 %) [zum Vergleich: BSBP-F 48 % werktags tagsüber nicht verfügbar].
Im Stadtgebiet sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber etwa 34 Kräfte verfügbar. Des Weiteren sind unter den werktags tagsüber nicht verfügbaren Kräften 12 Aktive im Schichtdienst beschäftigt.

Arbeitsorte (2)

Zusätzlich zu den Kräften, deren Arbeitsplatz in ihrem Ausrückebezirk liegt, sind in der Tabelle die verfügbaren Kräfte aus anderen Ortsfeuerwehren in den einzelnen Ausrückbezirken dargestellt.

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

**Zum Vergleich
BSBP-F 2009:
37**

Stand: Dezember 2014

Es gibt insgesamt 8 Einsatzkräfte, die im Ausrückebezirk einer anderen Einheit arbeiten. Durch diese stadtinternen Pendler könnte die Tagesverfügbarkeit gesteigert werden.

[Anmerkung: Inwieweit diese stadtinternen Pendler ihre Arbeitsplätze auch für Feuerwehreinsätze in der Einheit ihres Arbeitsortes verlassen können, wäre in einer weiteren Befragung zu klären.]

Arbeitsorte (3)

Stand: Dezember 2014

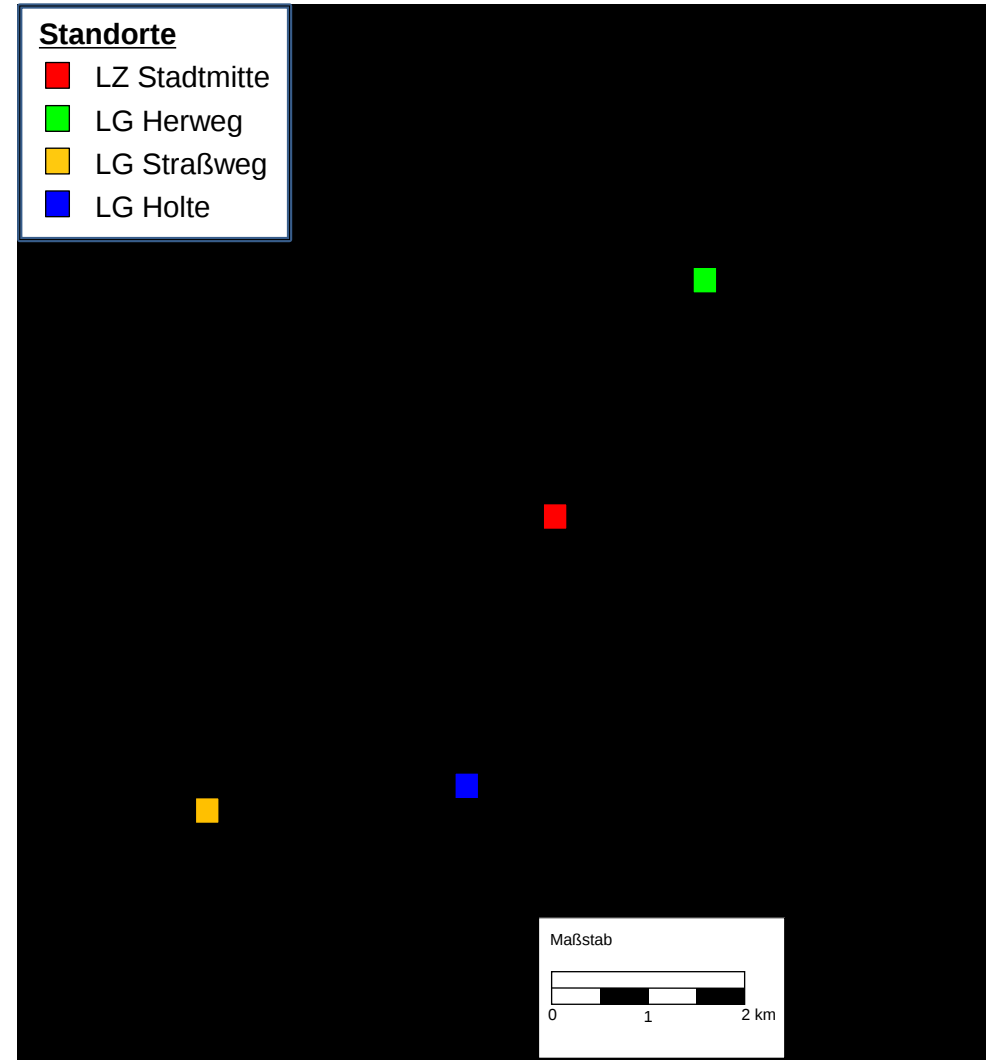
Erläuterung:

Jeder Punkt auf der Karte stellt den Arbeitsort (soweit eine Zuordnung möglich) eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Qualifikationen der Ehrenamtlichen ñ werktags tagsüber

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die werktags tagsüber verfügbar sind (ohne Berücksichtigung der Schichtdienstleistenden).

Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Die Verfügbarkeit werktags tagsüber ist deutlich gegenüber 2009 zurück gegangen, dies zeigt sich auch bei den wesentlichen Qualifikationen im Zeitbereich 1 (v. a.: Atemschutzgeräteträger).

Jugendfeuerwehr

Die Stadt Hückeswagen unterhält am Standort Hückeswagen eine Jugendfeuerwehr.

- q Derzeit ca. 30 Kinder und Jugendliche, davon 7 Mädchen
- q Eintrittsalter: Ab 10 Jahren
- q In den nächsten Jahren ist mit ca. 5 jährlichen Übernahmen in den aktiven Dienst zu rechnen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr Hückeswagen im Überblick

Stand: Januar 2016

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Hinweis zu lfd. Nummer 8: Die Beladung des GW-G ist auf Rollcontainern verlastet und kann durch das MZF transportiert werden.

Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt insgesamt über 13 Kraftfahrzeuge (darunter 6 (Tank-)Löschfahrzeuge (inkl. TSF-W) sowie 1 Mehrzweckboot.

Eintreffzeit-Isochronen (1)

Fahrzeitisochronen für FF:

Schutzzielempfehlung:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Eintreffzeit | 8 min |
| - planerische Ausrückzeit | 5 min |
| ß Fahrzeit | 3 min |

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von ~~A~~enger Wohnbebauung (20 km/h) über ~~A~~normaler Ortsteil (45 km/h) bis zu ~~A~~usfallstraßen (70 km/h).

Bei einer planerischen Ausrückzeit von 5 Minuten können innerhalb der **1. Eintreffzeit (8 min)** weitere Bereiche der dicht besiedelten Gebiete erreicht werden. In einigen nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereichen erschweren z. T. schlecht ausgebaute bzw. nur indirekte Zufahrtswege die Erreichbarkeit.

Eintreffzeit-Isochronen (2)

Dargestellte Fahrzeiten:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten

LG Herweg: 2 Minuten

LG Straßweg: 3 Minuten

LG Holte: 2 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von ~~A~~enger Wohnbebauung (20 km/h) über ~~A~~normaler Ortsteil (45 km/h) bis zu ~~A~~usfallstraßen (70 km/h).

Mit den dargestellten Fahrzeiten können die zusammenhängend bebauten Gebiete (Wohngebiete) abgedeckt werden.

Dies bedeutet, dass für die einzelnen Einheiten folgende Ausrückzeiten für das erste Fahrzeug anzustreben sind:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten Ausrückzeit

LG Herweg, Holte: 6 Minuten Ausrückzeit

LG Straßweg: 5 Minuten Ausrückzeit

Benachbarte Feuerwehren

Fahrzeit FF-Einheiten:

t = 3 Minuten

Fahrzeit BF-Einheiten:

t = 7 Minuten

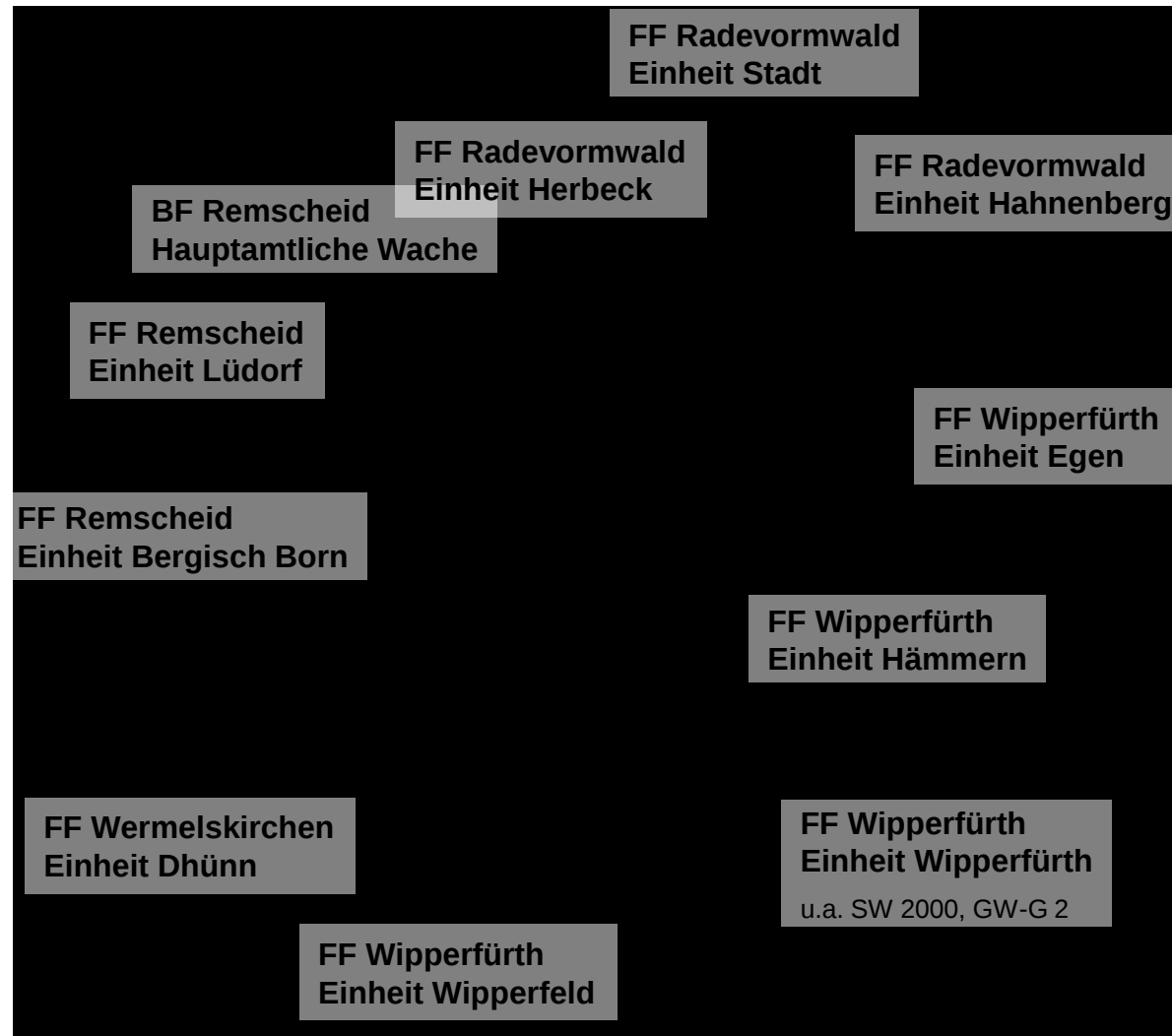
Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von ~~A~~enger Wohnbebauung (20 km/h) über ~~A~~normaler Ortsteile (45 km/h) bis zu ~~A~~usfallstraßen (70 km/h).

Bei der Überprüfung möglicher Unterstützungspotenziale durch benachbarte Einheiten freiwilliger Feuerwehren (FF) wurde eine Fahrzeit von 3 Minuten dargestellt, von benachbarten hauptamtlichen Einheiten eine Fahrzeit von 7 Minuten.

Neben der Fahrzeit ist zudem die Personalverfügbarkeit der benachbarten Einheiten zu berücksichtigen.

Eine Unterstützung in der ersten Eintreffzeit ist planerisch nicht möglich, jedoch vor allem für die zweite Eintreffzeit möglich und erforderlich.



Löschwasserversorgung

Allgemeines:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Dies umfasst z. B. die Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger, die Sicherstellung der Funktionalität und Zugriffsbereitschaft von Hydranten und sonstigen Wasserentnahmestellen (z. B. Löschbrunnen, Löschteichen), die Aufstellung von Hydrantenplänen.

Der Brandschutzbedarfsplan hat die Aufgabe, die Löschwasserversorgung qualitativ zu beschreiben. Die daraus resultierende Fahrzeugausstattung wird in Abschnitt 6.3 beschrieben.

Hinweis: Die nachfolgende Einschätzung beruht auf fachlichen Aussagen der Feuerwehr, die für den Brandschutzbedarfsplan erforderlich sind und stellt keine detaillierte Ermittlung durch LUELF & RINKE dar:

Einschätzung der Löschwasserversorgung in der Stadt Hückeswagen:

In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundsatz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.

In den Außenbereichen muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen typischerweise teilweise über offene oder sonstige Wasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbehälter in Kleinhöfeld oder Wefelsen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.

Als problematische Bereiche zu nennen sind vor allem Ober- und Niederburghoff, wo im Bedarfsfall eine Schlauchleitung über eine relativ weite Strecke verlegt werden muss bzw. ein umfangreicher Pendelverkehr eingerichtet werden muss.

Weitere Problembereiche: Ober- und Niederlangenberg, Karrenstein, Pixbergermühle, Böckel, Frohnhausen, Höhe, Purd, Karquelle, Siepersbever ñ Bever.

Für zukünftige Entwicklungen ist eine planerische Betrachtung (Löschwasserkataster) unter Berücksichtigung der Ausstattung der Feuerwehr sowie ggf. die Definition von Maßnahmen erforderlich.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Analyse zur Bewertung der Struktur und Leistungsfähigkeit

In diesem Abschnitt erfolgt zuerst eine Auswertung der langfristigen Entwicklung des Einsatzgeschehens. Anschließend wird das Einsatzgeschehen zweier Kalenderjahre detailliert ausgewertet. Hierbei werden zunächst die Aufteilung auf verschiedene Einsatzarten sowie die räumliche und zeitliche Verteilung untersucht. Dann werden die Einsatzbeteiligungen der Ortsfeuerwehren dargestellt. In einem weiteren Schritt werden die Zeiten und Stärken bei ausgewählten Einsätzen ausgewertet.

- 5.1 Langfristige Einsatzentwicklung
(Darstellung der Entwicklung des Einsatzgeschehens der Jahre 1999 bis 2013)
- 5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken

Es erfolgt auftragsgemäß keine Detail-Auswertung aller Einsätze eines Kalenderjahres, sondern nur die Betrachtung ausgewählter schutzzielrelevanter Einsätze.

Einsatzentwicklung 1999 ñ 2013

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Aufgrund einer geänderten Dokumentation seitens der Feuerwehr sind Fehlalarme seit 2009 separat dargestellt, vorher waren diese den anderen Einsatzarten zugeordnet.

In den 1999 bis 2013 Jahren ereigneten sich in der Stadt durchschnittlich rund 100 Feuerwehreinsätze pro Jahr, davon durchschnittlich rund 24 Brände.

Einleitung zur Zielerreichungsgradanalyse

Einsatzbewertung

Bei der Bewertung der Einsätze wurden die nachfolgenden 3 Klassifizierungen unterschieden:

1) Erfüllt (grün):

Alle (auswertbaren) Schutzzielkriterien (Eintreffzeiten und Funktionsstärken) wurden erfüllt.

2) Tolerierbar (gelb):

Nicht alle Kriterien wurden erfüllt. Jedoch bewertet LUELF & RINKE diese Einsätze nach detaillierter Einzelanalyse als Tolerierbar. D. h. eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr oder eine Handlungsempfehlung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Hintergrund:

Die Eintreffzeit (und die damit verbundene Stärke) wurde in der Folgeminute (z. B. 9. Minute) erreicht. Aufgrund von mathematischen Rundungen können nach 8 Minuten eintreffende Fahrzeuge in das nächste Intervall fallen. Daher kann in einigen Fällen die Erfüllung in der 1. Folgeminute als tolerierbar angesehen werden.

Ferner sind Stärken dann Tolerierbar wenn der alarmierte und eingetroffene Kräfteansatz für den Einsatzzweck ausreichend war (z. B. bei den Türöffnungen für den Rettungsdienst unter dem Einsatzstichwort Hilfeleistung Tür/Aufzug).

3) Nicht erfüllt (orange):

Trotz detaillierter Einzelanalyse konnte keine nähere Begründung für das Nichterfüllen einzelner Schutzzielkriterien gefunden werden.

n.a. Nicht auswertbar (grau):

Stärken der 2. Eintreffzeit waren aufgrund von keine weiteren Kräfte erforderlich nicht auswertbar, jedoch wurden die Stärken der 1. Eintreffzeit betrachtet, um die auswertbare Datenmenge nicht zu reduzieren.

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (1)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren kritischen Wohnungsbrände

Erläuterungen

- Zu 1: Einsatzstelle in Purd (Stadtgrenze zu Wipperfürth), sehr lange Anfahrt auch vom nächstgelegenen Standort, Gesamtstärke 30 Funktionen zeigt Potenzial
- Zu 2: Einsatz in der Silvesternacht
- Zu 3: Alarmierung über BMA
- Zu 4: 17 Funktionen nach 8 Minuten zeigt sehr gute Verfügbarkeit im Zeitbereich 2, Stärke hinreichend für Rußbrand im Schornstein
- Zu 5: Rückmeldung keine weiteren Kräfte erforderlich nach 12 Minuten, Staffel + Einsatzleiter nach 8 Minuten hinreichend für Erkundung und qualifizierten Erstangriff

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (2)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren zeitkritischen Einsätze mit Person in Gefahr

Erläuterungen

- Zu 6: Person droht zu springen
- Zu 7: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich
- Zu 8: Person droht zu springen, Drehleiter (3 Funktionen) Statuszeiten nicht auswertbar, somit Gesamtstärke 17 Fu. (für Einsatzstichwort hinreichend)
- Zu 9: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich
- Zu 10: Gemeldeter Verkehrsunfall während Einsatz BMA

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (3)

Bewertung

- o Die Anzahl der schutzzielrelevanten Einsätze je Jahr, die dem Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bzw. Einsätzen mit Stichwort *Person in Gefahr* entsprechen, ist zu gering, um statistisch einen mathematischen Zielerreichungsgrad zu ermitteln. Dieses entspricht dem bundesweiten Trend, dass Wohnungsbrände zu den immer seltener vorkommenden Ereignissen zählen.
- o Die Einzelanalyse der zeitkritischen Einsätze zeigt, dass die Feuerwehr Hückeswagen vor allem in den Kernbereichen fristgerecht und mit einer guten Funktionsstärke eingetroffen ist (z. B. Einsätze Nr. 4, 5 und 10).
- o Bei den Einsatzstellen in den peripheren Gebieten (v. a. Einsatz Nr. 1) ist eine deutlich längere Zeit erforderlich, bis die benötigte Funktionsstärke erreicht wird.
- o Teilweise fehlende Fahrzeug-Statusmeldungen führen zur Nicht-Auswertbarkeit einzelner Fahrten und schmälern den dokumentierten Einsatzerfolg hinsichtlich der Schutzziel-Erfüllung.
- o In Summe ist die Anzahl der auswertbaren zeitkritischen Einsätze in einem Kalenderjahr zu gering, um eine fundierte Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu treffen.
- o In der SOLL-Konzeption liegt der Fokus darauf, die planerische Erfüllung der Schutzziele zu ermöglichen.
- o Der Controlling-Report, basierend auf dem Formular der Bezirksregierung Köln, wird seit 2014 kontinuierlich durch die Feuerwehr durchgeführt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Grundsätzliche Überlegungen

Die Formulierung des Soll-Konzepts basiert auf dem in Abschnitt 3 definierten Schutzziel. Aus diesem ergibt sich die Anzahl der notwendigen Feuerwehrrhäuser, die Art und Anzahl der Fahrzeuge sowie die Anzahl und Qualifikationen der erforderlichen Einsatzfunktionen.

Der Ist-Zustand wird dem Soll-Zustand direkt gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Das Soll-Konzept gliedert sich in die Abschnitte:

- 6.1 Standorte
- 6.2 Personal
- 6.3 Fahrzeuge

In diesem Abschnitt wird der Soll-Zustand definiert und gleichzeitig dem Ist-Zustand direkt gegenüber gestellt. Resultierende Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Standortstruktur

- q Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes für den Brandschutz sind auch weiterhin vier Standorte der Feuerwehr erforderlich.

Maßnahmen Feuerwehrhäuser

- q Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht Handlungsbedarf in Form einer Erweiterung oder eines Neubaus.
Im Rahmen der Fortschreibung 2009 wurde bereits auf die räumliche Enge hingewiesen.
Wenngleich das Fahrzeugkonzept am bestehenden Standort umgesetzt werden konnte, sind aufgrund gestiegener Anforderungen und Platzbedarfe die bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr hinreichend.
Im Rahmen einer Begehung durch die Unfallkasse NRW wurden diverse Mängel dokumentiert (z. B. keine separaten Umkleideräume vorhanden), welche ebenfalls Handlungsbedarf bedeuten.
- q Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- q Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Organisatorische Maßnahmen

Alarmierung

- q Um die notwendigen Funktionsstärken gemäß dem Schutzziel zu erreichen, müssen weiterhin bei personalintensiven Einsätzen je nach Tageszeit, Einsatzanlass und Ausrückebezirk mehrere Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr parallel und zeitgleich alarmiert werden (ist in der AAO mit Stand 11/2014 umgesetzt).
- q Die Parallelalarmierungen sind in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr festzulegen. Ebenso ist in der AAO der Kräfteansatz für besondere Objekte zu regeln.
- q Vor allem in den Außenbereichen sind umliegende Feuerwehren über die AAO bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden. So sollte beispielsweise in den Ortslagen Purd und Warth automatisch die Einheit Wipperfeld der Feuerwehr Wipperfürth ergänzend alarmiert werden. Dies sollte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einbeziehung der unteren Aufsichtsbehörde fixiert werden.
- q Bei Brandeinsätzen, vor allem mit Menschenleben in Gefahr, ist werktags tagsüber keine zuverlässige Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern gegeben. Es sollte geprüft werden, ob mit benachbarten Kommunen eine Unterstützung mit AGT erfolgen kann (Beispiel: Feuerwehr Wipperfürth entsendet auf Anforderung eine qualifizierte Staffel (LF mit Maschinist, Gruppenführer und 4 AGT)).

Dieses Prinzip kann als standardisierte Soforthilfe auch für andere Einsatzszenarien definiert werden (z. B. Führungsunterstützung).

Personelle Maßnahmen

Personal und Ausbildungsstand

- q Vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl erforderlich.
- q Es ist zielgerichtet der Anteil an Gruppenführern sowie der Anteil der Atemschutzgeräteträger zu erhöhen (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- q Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.
- q Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin personalfördernde Maßnahmen (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts durchzuführen.
- q Die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr ist zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit notwendig.
- q Es ist zu empfehlen, den Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu intensivieren (z. B. Einrichten einer Kinderfeuerwehr, Verstärkung der Brandschutzerziehung).

Personelle Maßnahmen

Tagesverfügbarkeit

- q Durch die hohe Auspendlerquote ist die Verfügbarkeit werktags tagsüber eingeschränkt [60 % Auspendler, 3 % nicht von ihrem Arbeitsplatz Abkömmlinge, vgl. Abschnitt 4.2]. Daher sollte versucht werden, über die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen die Tagesverfügbarkeit zu steigern.
- q Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- q Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden. So sollten bspw. die freiwilligen Kräfte der Einheit Holte mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. Zentrumsnähe werktags tagsüber zum Standort Hückeswagen alarmiert werden. Dies bedingt die Bereitstellung einer zweiten Garnitur Einsatzkleidung (inkl. Unterbringungsmöglichkeit) sowie einer differenzierten Alarmierung (Funkmeldeempfänger mit mehreren Schleifen).
- q Es sollte geprüft werden, ob Einpendler anderer Feuerwehren zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können (Anregung einer kreisweiten Erfassung) [Gesamtzahl der Einpendler ins Stadtgebiet: 3.015, vgl. Abschnitt 2.1].
(Hinweis: wenn eine entsprechende Anzahl an Einpendlern gewonnen werden kann sollte die Notwendigkeit eines Tagesalarmstandortes (z. B. in einem Gewerbegebiet) erneut betrachtet werden)
- q Eine Erhöhung des Anteils von in der Feuerwehr bislang unterrepräsentierten Gruppen (z. B. Frauen, Migranten) kann zu einer Steigerung der Gesamt- und Tagesverfügbarkeit führen.

Eine Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr (derzeit 7 weibliche Einsatzkräfte (BSBP-F 2009: 5), entspricht 7 %) kann zu einer Steigerung der Tagesverfügbarkeit führen und eine gezielte Mitgliederwerbung sollte deshalb angestrebt werden.

Personelle Maßnahmen

Städtische Mitarbeiter

- q Eine weitere Möglichkeit insbesondere die Tagesverfügbarkeit zu steigern, ist die Erhöhung des Anteils an Freiwilligen Kräften unter den vorhandenen städtischen Mitarbeitern.

Denkbares Modell:

Gewinnung von zusätzlichem Personal für die Feuerwehr aus dem Pool der Mitarbeiter des Rathauses durch gezielte Informationsveranstaltungen.

[Beispiel der Stadt Hofgeismar in der Anlage sowie die ~~A~~Gemeindefeuerwehrgruppe ~~ó~~der Feuerwehr Hofbieber (Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Hofbieber (2006)) und das Beispiel der FF Sinntal (~~A~~City-Wache ~~ó~~ Artikel im Feuerwehrmagazin 11/2010). Hofbieber: rund 6.000 Einwohner, Hofgeismar: rund 16.000 Einwohner, Sinntal: rund 9.000 Einwohner]

- q Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z. B. Verwaltung) sollte die Mitgliedschaft in der Feuerwehr berücksichtigt beziehungsweise gefördert werden (bei gleicher Eignung). [Siehe hierzu auch den Artikel ~~A~~Sozialauswahl und Freiwillige Feuerwehr ~~ó~~in der Anlage].
- q Die in der Feuerwehr Hückeswagen anfallenden sekundären Tätigkeiten (zum Beispiel Einsatzplanung, Fahrzeug- und Gerätewartung, Mitgliederverwaltung, etc.) werden im Wesentlichen rein ehrenamtlich dargestellt (0,5 Stellen für Feuerwehr sind bei der Verwaltung eingerichtet).
Seitens Feuerwehr und Stadt sollte der Fokus weiterhin darauf liegen, die Tätigkeiten ehrenamtlich abzubilden. Es sollte jedoch verfolgt werden, ob zukünftig vor dem Hintergrund qualitativ und quantitativ steigender persönlicher Anforderungen und Belastungen eine Unterstützung durch städtische Mitarbeiter oder hauptberufliche Gerätewarte (oder vergleichbar) erforderlich ist bzw. wird.

Fahrzeugkonzept / Vorbemerkungen

Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20 Jahre. Kleinfahrzeuge (z. B. ELW) sollten in der Regel planerisch nach 10-15 Jahren ersatzbeschafft werden. Diese Planungsfristen müssen jedoch in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit (z. B. bedingt durch Einsatzspektrum) individuell unterschieden werden.

Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer und somit das konkrete Ersatzbeschaffungsjahr eines Fahrzeuges ist daher stets abhängig vom spezifischen technischen Zustand. Bei seltener genutzten Fahrzeugen sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterstellung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp oftmals eher 25 Jahre als planerischer Wert zielführend.

In den nachfolgenden Tabellen ~~A~~ Fahrzeug-Soll-Konzept ~~ó~~ sind in der Spalte ~~A~~ Alter ~~ó~~ als grobe Näherung Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die gewisse Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Großfahrzeuge: hellgelb wenn ≥ 15 Jahre, orange wenn ≥ 20 Jahre

Kleinfahrzeuge: hellgelb wenn ≥ 10 Jahre, orange wenn ≥ 15 Jahre

Das Soll-Konzept definiert grundsätzlich den Gesamtumfang der Fahrzeugausstattung.

In der Spalte ~~A~~ SOLL kurz-/ mittelfristig ~~ó~~ sind jedoch Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Im Fahrzeug-SOLL-Konzept sind die Änderungen, die kurz-/ mittelfristig (bis ca. 5 Jahre) notwendig werden farblich gekennzeichnet. Die übrigen im ~~A~~ SOLL ~~ó~~ aufgeführten Fahrzeuge sind unverändert notwendig. Die langfristigen Änderungen sollten im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans im Hinblick auf eingetretene Veränderungen (z. B. Gefahrenpotenzial, Standortstruktur) nochmals überprüft werden.

Fahrzeugkonzept / Tabelle

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Anmerkungen zum Fahrzeugkonzept

- q Es ist aufgrund der vorhandenen drehleiterpflichtigen Objekte weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich (z. B. Drehleiter). Die derzeit vorgehaltene Rettungshöhe ist auch weiterhin erforderlich (DLK 23).
- q Zur Wasserversorgung in Gebieten ohne stationäre Wasserversorgung (sowohl bei Gebäude- als auch z. B. Waldbränden Ó Geländegängigkeit) sollen laut Planung der Feuerwehr Löschfahrzeuge mit einem gegenüber der Norm erweiterten Löschwassertank angeschafft werden.
- q Die Ersatzbeschaffung eines LF 20 für den Löschzug Hückeswagen ist bereits in Planung. Eine Auslieferung ist für das Jahr 2017 geplant.

Maßnahmen - kurz-/mittelfristig (bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans)

- q Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- q Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- q Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- q Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- q Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- q Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

[Def]

AAO
AGBF
AGT
BAB
BaWü
BMA
BSBP
Def
Dispositionszeit
DIN
Eintreffzeit(en)
ETZ
Fe
Feuer 1

Feuer 2
Feuer 3
FF
FM (Sb)
FrK
FS C / CE / II
Funktion(en) / Fu
FwDV
Fw
FSHG

vgl. Definition auf dieser Seite

Alarm- und Ausrückeordnung
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
Atemschutzgeräteträger
Bundesautobahn
Baden-Württemberg
Brandmeldeanlage
Brandschutzbedarfsplan
Definition
Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
Deutsches Institut für Normung
vgl. Definition in Abschnitt 3
Eintreffzeit
Feiertag(e)
Kleinbrand a (Einsetzen von nicht mehr als einem kleinen L^{1/2}-Schger«tö) und
Kleinbrand b (Einsetzen von nicht mehr als einem C-Rohr)
Mittelbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von 2 bis 3 C-Rohren)
Großbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von mehr als 3 C-Rohren)
Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrmann (Sammelbegriff für alle Dienstgrade)
Freiwillige Kräfte
Führerschein der Klasse C, CE bzw. II
Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird
Feuerwehrdienstvorschrift(en)
Feuerwehr
Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

[Def]

GF
GSG
HaK
Hilfsfrist(en)
Isochrone(n)

JF / JFw
Kritischer Wohnungsbrand

LBO
LFV
LG / LZ
LWV
LZ
MA
NN
NRW
OT
Perzentil

PSA
QM

vgl. Definition auf dieser Seite

Gruppenführer
Gefährliche Stoffe und Güter
Hauptamtliche Kräfte
vgl. Definition in Abschnitt 3
Punkte oder Bereiche die von einem Ausgangspunkt (z. B. Feuerwehrstandort) aus in der selben Zeit zu erreichen sind
Jugendfeuerwehr
Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen [vgl. ~~A~~standardisiertes Schadensereignis in: Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten / AGBF Bund, 16.09.1998]
Landesbauordnung
Landesfeuerwehrverband
Löschgruppe / Löschzug
Löschwasserversorgung
Löschzug
Maschinist
Normal-Null
Nordrhein-Westfalen
Ortsteil
Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt. Beispiel: Das 90%-Perzentil der Ausrückdauer bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10% der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10% der Fälle länger zum Ausrücken braucht, als den angegebenen Minutenwert.
persönliche Schutzausrüstung
Qualitätsmanagement

[Def]

StörfallVO
THL
UVV
VB
VF
Vollalarm
VO zum BImSchG
VZÄ
worst-case (englisch)
ZB
ZB 1
ZB 2
ZEG
Zeitkritischer Einsatz

ZF
ZSG
ZSNeuOG

vgl. Definition auf dieser Seite

Störfallverordnung (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)
Technische Hilfe (-Leistung)
Unfallverhütungsvorschrift
Vorbeugender Brandschutz
Verbandsführer
Parallele Alarmierung aller Einheiten
Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Vollzeit-Äquivalent
Betrachtung des Äschlimmsten Fallesó
Zeitbereich
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage
Zielerreichungsgrad
Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand. Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum.
Zugführer
Zivilschutzgesetz
Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes

Fahrzeuge

DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GW	Gerätewagen
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen Logistik
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF/ MTW	Mannschaftstransportfahrzeug / Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug
RW	Rüstwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF(-W)	Tragkraftspritzenfahrzeug(-Wasser)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Drehleiterpflichtige Gebäude

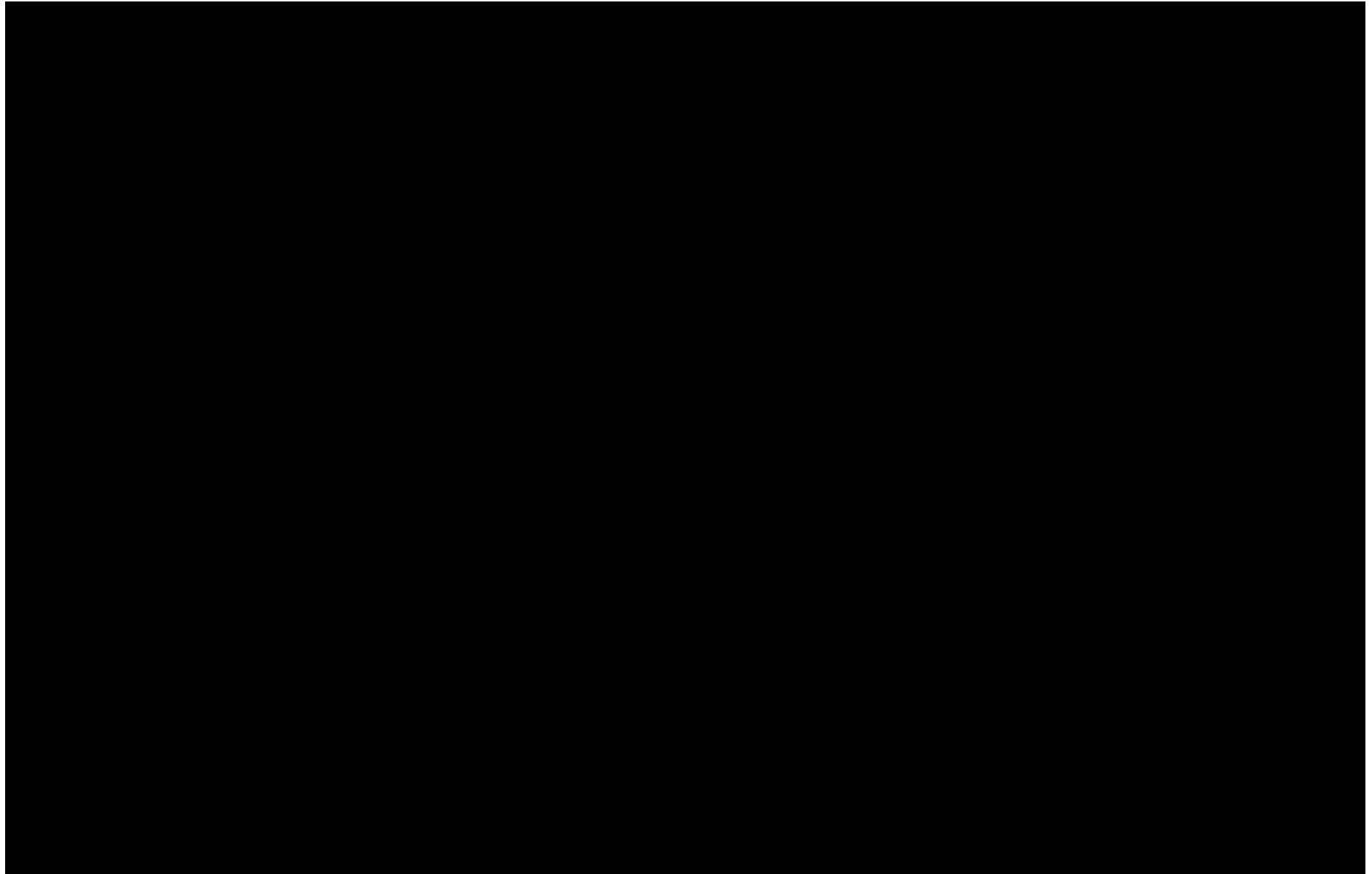
Anlage 2: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

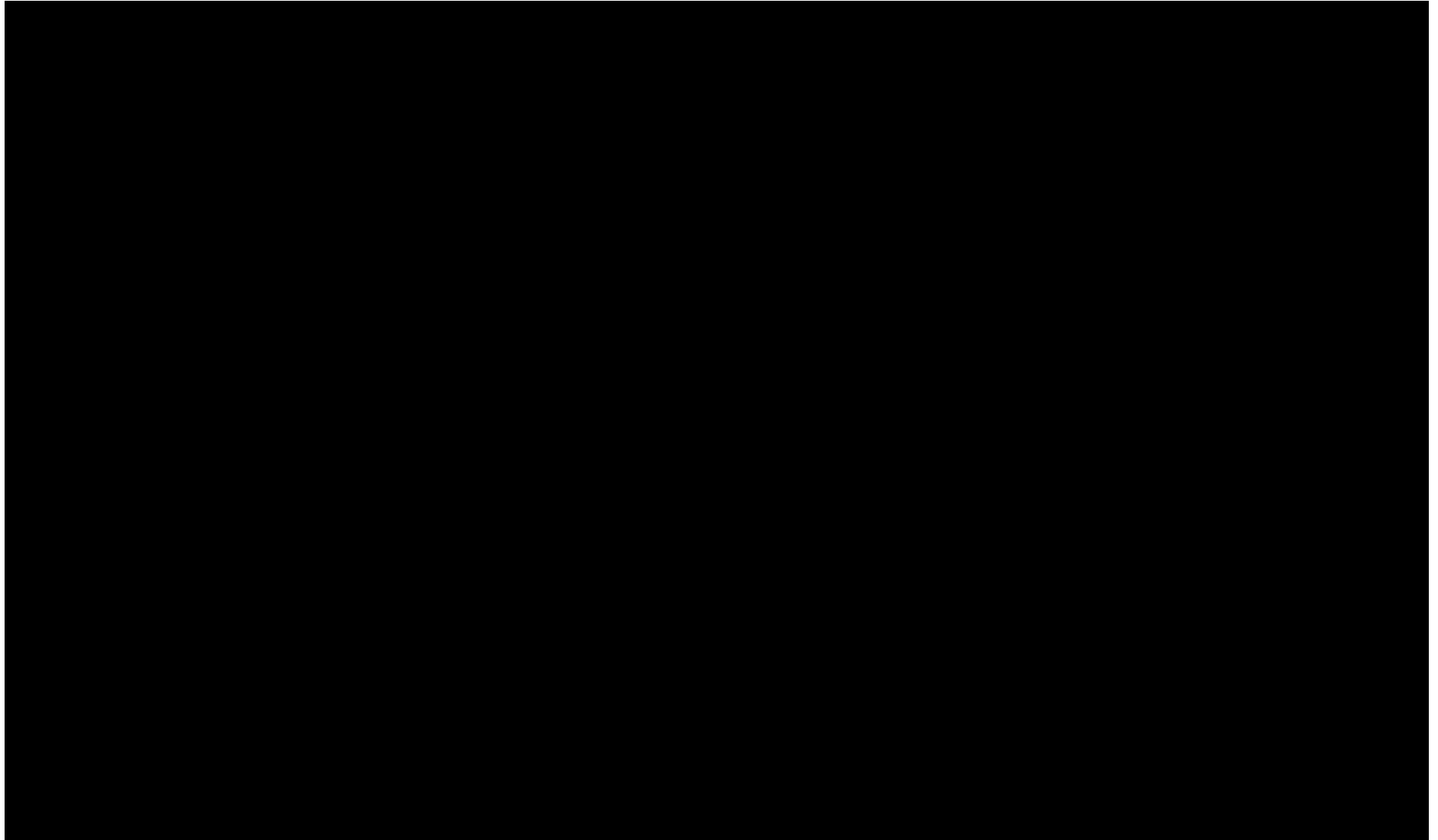
Anlage 3: Artikel aus BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Januar 2007:
Sozialauswahl und Freiwillige Feuerwehrözzgl. Kommentar von LUELF & RINKE

Inhalt: Drehleiterpflichtige Gebäude in Hückeswagen

Quelle: Stadt Hückeswagen

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt





Inhalt: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

Quelle: BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Juni 2006

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Die Gewinnung neuer Einsatzkräfte aus kommunalen Mitarbeitern am Beispiel der Stadt Hofgeismar

ENTWURF ñ nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Der Artikel zeigt beispielhaft, dass auch aus bereits vorhandenen kommunalen Stellen neue Mitglieder für die Feuerwehr gewonnen werden können. Dies wirkt sich besonders auf die Tagesverfügbarkeit positiv aus, da sich diese Kräfte in der Regel innerhalb der Kommune aufhalten.

- Inhalt:
- a) Artikel aus ~~A~~BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-ZeitungóAusgabe Januar 2007:
~~A~~Sozialauswahl und Freiwillige Feuerwehró
 - b) Kommentar von LUELF & RINKE
- Quelle:
- a) ~~A~~BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-ZeitungóAusgabe Januar 2007
 - b) LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Quelle: BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-ZeitungóAusgabe Januar 2007

Kommentar von LUELF & RINKE zum Artikel A Sozialauswahl und Freiwillige Feuerwehr

(vgl. BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Ausgabe Januar 2007)

Unseres Erachtens nach würde eine Kommune nicht gesetzeswidrig handeln, wenn aus mehreren Bewerbern um eine gemeindliche Stelle bei gleicher Eignung ein Feuerwehrangehöriger bevorzugt würde.

Das Brandschutzgesetz fordert in § 2: ~~A~~ Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.ó

Zu einer leistungsfähigen Feuerwehr gehört auch eine ausreichende personelle Verfügbarkeit im Zeitbereich werktags tagsüber.

Daher würden wir ein diesbezügliches Bestreben als Maßnahme zur Daseinsvorsorge ansehen.

Anmerkung: Dies stellt die fachliche Meinung von LUELF & RINKE, jedoch keine Rechtsberatung dar.

Im beigefügten Artikel berichtet die Zeitschrift "Brandschutz" über einen Fall, bei dem einer Angestellten beim Wegfall mehrerer städtischen Stellen nicht gekündigt wurde, da diese aufgrund der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Kreise mehrerer betroffener Mitarbeiter herausgenommen wurde.

Nachdem eine andere (von der Kündigung betroffene) Mitarbeiterin dagegen geklagt hatte, wurde diese Bevorzugung nach Ansicht der Richter unter Berücksichtigung sozialer Aspekte als gerechtfertigt eingestuft.

Man kann daher unserer Meinung nach die Mitgliedschaft in der Feuerwehr und die jederzeitige Einsatzmöglichkeit auch als Begründung für die Bevorzugung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter anführen.

LU ELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Ludwig-Erhard-Str. 2
41564 Kaarst

Tel: 02131-5250 300
Fax: 02131-5250 399

E-Mail: info@luelf-rinke.de
Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 15.01.2016
Vorlage FB II/2947/2016

TOP	Betreff Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 an das BHKG rückwirkend zum 01.01.2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 rückwirkend zum 01.01.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung zu Reglung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015 ist in der Sitzung vom 12.11.2015 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und in der Sitzung vom 26.11.2015 im Rat beschlossen worden.

Rechtsgrundlage der Satzung war bis zum 31.12.2015 das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Dieses Gesetz wurde zum 01.01.2016 durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt.

Der derzeit bestehenden Gebührensatzung fehlt durch die Änderung des Gesetzes die Rechtsgrundlage. Abrechnungen von Einsätzen nach dem 31.12.2015 ohne Anpassung der Satzung auf das BHKG sind nichtig. Um weiterhin einen justiziablen Kostenersatz fordern zu können, ist eine Anpassung daher notwendig. Die redaktionellen Änderungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Der derzeit gültige Kostentarif bleibt unberührt.

Die rückwirkende Änderung zum 01.01.2016 ist notwendig, um Kostenersatzforderung für Feuerwehreinsätze erheben zu können, die in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung stattgefunden haben bzw. stattfinden könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 Synopse - Satzung vom 01.12.2015 sowie Satzungsänderung vom 15.01.2016

Anlage 2 Satzungsentwurf vom 15.01.2016

Anlage 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
(BHKG)

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 01.12.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung vom 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vor-

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 01.12.2015,
geändert am 01.01.2016

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885), in seiner Sitzung vom 28.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

- Der Bezug auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen muss entfernt werden, da es sich weder um Gebühren noch um Abgaben handelt.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse

kommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG:
1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Ge-

verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).

- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines

fahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
- a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Gebühren bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Ge-

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
- a) überörtliche Hilfe im der §§ 39, 40 BHKG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das

währen von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen,

Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, wird Kostenersatz erhoben.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Kostenersatzpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen,

Behörden und Einrichtungen.

- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist Kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Behörden und Einrichtungen.

- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist Kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauf-

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung

tragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

➤ Punkt 3 entfällt

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Entwurf vom 15.01.2016

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom 01.12.2015,
geändert am 01.01.2016

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885), in seiner Sitzung vom 28.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im der §§ 39, 40 BHKG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, wird Kostenersatz erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Kostenersatzpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Entwurf vom 15.01.2016

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Einsatzkraft | 24,01 €/Stunde |
|-----------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 38,26 €/Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 41,67 €/Stunde |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 42,47 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 95,74 €/Stunde |
| 5. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 104,55 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 75,44 €/Stunde |
| 7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 98,13 €/Stunde |
| 8. Rüstwagen (RW) | 116,01 €/Stunde |
| 9. Drehleiter (DL) | 115,45 €/Stunde |
| 10. Rettungsboot | 20,02 €/Stunde |

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2015 Nr. 48
vom 29.12.2015 Seite 885 bis 918

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

2010

213

215

232

51

630

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

213

Artikel 1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

§ 2 Aufgabenträger

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

§ 4 Aufgaben der Kreise

§ 5 Aufgaben des Landes

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2

Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

§ 8 Berufsfeuerwehren

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister
- § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren
- § 14 Pflichtfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Werkfeuerwehren
- § 17 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

- § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen
- § 19 Regieeinheiten

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

- § 20 Dienstpflichten, Freistellung
- § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag
- § 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Teil 3 Gesundheitswesen

- § 23 Einsatz im Rettungsdienst
- § 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Teil 4 Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

- § 25 Brandschutzdienststelle
- § 26 Brandverhütungsschau
- § 27 Brandsicherheitswachen

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

- § 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- § 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Teil 5
Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

- § 33 Einsatzleitung
- § 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Kapitel 2: Krisenmanagement

- § 35 Grundsätze für das Krisenmanagement
- § 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

- § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe
- § 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6
Rechte und Pflichten der Bevölkerung

- § 41 Vermeidung von Gefahren
- § 42 Meldepflicht
- § 43 Hilfeleistungspflichten
- § 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer
- § 45 Entschädigung
- § 46 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 47 Datenübermittlung
- § 48 Einschränkung von Grundrechten
- § 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7
Kosten

- § 50 Kostenträger
- § 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
- § 52 Kostenersatz

Teil 8
Aufsicht

- § 53 Aufsichtsbehörden
- § 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Teil 9
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Zuständigkeiten anderer Behörden
 - § 56 Verordnungs- und Satzungsermächtigungen
 - § 57 Anhörung von Verbänden
 - § 58 Übergangsbestimmungen
 - § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

Teil 1
Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1
Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:
1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;
 2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(5) Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.

(6) Die Kreise legen fest, wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe. Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind.

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(4) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

§ 6

Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Löschboote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Löschboote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes regeln nach Festlegung des regelmäßigen Einsatzbereichs den Betrieb des Löschbootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kernträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Löschboot stationiert ist.

Teil 2 Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).

(2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr.

(3) Bei den Feuerwehren sind die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Berufsfeuerwehren

(1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

(2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit.

§ 10

Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

§ 11

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (**GV. NRW. S. 208**) geändert worden ist, finden Anwendung.

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist

in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson. Vertrauenspersonen sollen die Einheitsleiterin oder den Einheitsleiter bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Einheitsleiterin oder dem Einheitsleiter und im Ausnahmefall bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 12

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (**GV. NRW. S. 194**), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Werden die vorgenannten Funktionen hauptamtlich wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Beträge ist für Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 276**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiterin oder Leiter in einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(3) Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung und die zur Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 14

Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr herangezogen werden, falls die Heranziehung nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen, feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, Angehörige der Werkfeuerwehren sowie die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können zur Pflichtfeuerwehr nicht herangezogen werden.

(3) Für die Herangezogenen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

§ 15 **Betriebsfeuerwehren**

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen.

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

§ 16 **Werkfeuerwehren**

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe oder die

Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit dem Träger des Brandschutzes vereinbaren, dass dieser die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Zwischen dem Träger des Brandschutzes und der Werkfeuerwehr sind schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für den Einsatzfall zu treffen. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

§ 17

Verbände der Feuerwehren

Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Durch ihre Facharbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik fördern sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18

Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer anerkannter Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 19

Regieeinheiten

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 18 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die anerkannten Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20

Dienstplichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstaufschalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(4) Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 22

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschall ersetzt wurden.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr oder ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Verletzen Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.

(2) In die Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3 sind diese Personen und Stellen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe des Krankenhausgestaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157**) in der jeweils geltenden Fassung, Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25

Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführer Ausbildung verfügen und durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

§ 26

Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführer Ausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.

(3) Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandverhütungsschau ausschließlich von Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 25 vorzuhaltenden Bediensteten zur Verfügung. Der Feuerwehr der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme an der

Brandverhütungsschau zu geben. Die Gemeinde ist über das Ergebnis und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Soweit sachlich geboten, ist weiteren zuständigen Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

§ 27

Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28

Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird.

(2) Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr, der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten zu melden. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich. Im Bedarfsfall können über die Leitstelle Einsätze gelenkt werden. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen. Das Personal ist zu Beamten zu ernennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die einheitliche Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. In diesem Fall muss durch Koppelung der ständig besetzten Feuerwache an das jeweilige System der Leitstelle die zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet sein.

(5) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren.

§ 29

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf deren Verlangen haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann der jeweils zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes von den Betreiberinnen und Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;

2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;

3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherzustellen;

4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebädefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten;

5. sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach § 32 Absatz 3, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, auf eigene Kosten zu beteiligen.

(3) Der für den Katastrophenschutz zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt kann die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Bezirksregierung.

§ 30

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und

4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen

Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

§ 31

Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.

2. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 32

Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die anerkannten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der

Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.

(5) Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.

Teil 5 **Durchführung der Abwehrmaßnahmen**

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 **Einsatzleitung**

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.

§ 34 **Befugnisse der Einsatzleitung**

(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern. Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.

(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (**GV. NRW. S. 441**) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Polizei leistet den für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Vollzugshilfe gemäß

den §§ 47 bis 49 des Polizeigesetzes und Amtshilfe gemäß den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Maßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.

(5) Kann die Einsatzleitung die notwendigen Maßnahmen nicht selber veranlassen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von ihr hiermit beauftragten Personen zu.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35

Grundsätze für das Krisenmanagement

(1) Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Sie richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.

(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten sich unter der Führung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.

(3) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Krisenstabs und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

(5) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

§ 36

Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

(2) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt kann allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

§ 37

Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen vorbereitend Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter. Diese leiten im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und können allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die Hilfe leistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter werden ihre oder seine Aufgaben von der oder dem zuerst am Einsatzort eintreffenden oder dort bisher tätigen Einheitsführerin oder Einheitsführer wahrgenommen.

§ 38

Auskunftsstelle

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte aktivieren bei Bedarf Auskunftsstellen, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können.

(2) Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39

Gegenseitige und landesweite Hilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die einheitliche Leitstelle. Landesweit koordinierte Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der landesweit koordinierten Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres

zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 40 Auswärtige Hilfe

(1) Außerhalb des Landes sollen Gemeinden und Kreise, einschließlich der in ihrem Auftrag tätigen anerkannten Hilfsorganisationen, auf Anforderung Hilfe leisten, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Einsätze außerhalb des Landes bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchgeführt wird.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland oder der Hilfe unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchzuführen ist. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde kann dem Einsatz im benachbarten Grenzgebiet vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und geboten erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die dem Einsatz zustimmende Behörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann Einsätze außerhalb des Landes anordnen. Sofern das Land für einen Einsatz die zentrale Koordinierung übernommen hat, dürfen Hilfeleistungen nur nach Anordnung oder Zustimmung durch das Land erfolgen.

Teil 6 Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich und den Umständen nach zumutbar, sind bestehende Gefahren zu bekämpfen.

§ 42 Meldepflicht

Die Person, die ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern sie die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Eine Person, die um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn die ersuchende Person zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

(1) Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der

Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe.

(4) Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

§ 45 Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil sie oder er

1. nach § 43 Absatz 1 bis 4 oder § 44 Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen wird oder

2. bei einem Schadensereignis nach diesem Gesetz Hilfe leistet, ist in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 43 des Ordnungsbehörden-gesetzes zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 42 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (**GV. NRW. S. 542**) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Auskunftsstellen nach Maßgabe der § 28 und § 38.

(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können.

(4) Die nach § 28 Absatz 5 und § 38 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form auch zu statistischen Zwecken und zur Evaluation verarbeitet sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden. § 28 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

(6) Die nach § 28 Absatz 5 gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten des Funkverkehrs spätestens nach drei Monaten und die in Auskunftsstellen erhobenen Daten spätestens nach einem Monat zu löschen sind.

(7) Nach Absatz 6 aufzubewahrende Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 47 Datenübermittlung

(1) Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden übermitteln den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter oder gefährlicher Objekte,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,

3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener und möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen und möglicherweise entstehenden Stoffe,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(2) Unternehmen oder Einrichtungen, die die örtliche Energie- und Wasserversorgung sicherstellen, sind gegenüber den Gemeinden und Kreisen verpflichtet, Auskunft zu geben über

1. Ort und Lage von besonders zu schützenden Einrichtungen mit wesentlichen Funktionen für die Versorgung der Bevölkerung und
2. die räumliche Ausdehnung von Versorgungsausfällen zeitnah nach dem Eintritt und deren voraussichtliche Dauer.

§ 48

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 27 Absatz 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 Absatz 1 die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben nicht macht,
5. entgegen § 29 Absatz 2 die Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung unterlässt, keine gegen Missbrauch geschützten Verbindungen

einrichtet und unterhält oder sich nicht an angeordneten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen nach § 32 Absatz 3 beteiligt,

6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder § 30 Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,

7. entgegen § 42 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder übermittelt,

8. entgegen § 43 Absatz 1 nicht Hilfe leistet oder entgegen § 43 Absatz 2 ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt,

9. entgegen § 43 Absatz 3 Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,

10. eine Anweisung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 nicht befolgt,

11. entgegen § 44 Absatz 2 oder 3 den Zutritt oder die Arbeiten nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Teil 7 Kosten

§ 50 Kostenträger

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.

(2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 4 Absatz 2 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden im Rahmen des § 39 Absatz 4 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis geleistete Ausgaben für Übungen sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Gemeinde angeordnet wurden zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaufschläge (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen. Gleiches gilt für die von Gemeinden oder Kreisen angeordnete Mitwirkung an Übungen, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit.

(8) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(9) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(10) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 51

Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

(1) Die anerkannten Hilfsorganisationen tragen die durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Das Land gewährt den anerkannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten. Es beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms nach Maßgabe des Haushaltsplans Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 aufzustellende Einheiten zur Verfügung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen für diese Einheiten gewährt das Land den anerkannten Hilfsorganisationen Beihilfen.

§ 52 Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser

gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(5) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(6) Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die oder der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann die Trägerin oder der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Teil 8 Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

- (1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.
- (3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben kann die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 21, § 22 Absatz 1 und § 50 Absatz 5, die Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 12, die Leitstellen nach § 28, die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4, die Löschwasserversorgung nach § 3 Absatz 2 sowie die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe nach §§ 39 und 40.
- (4) Kommt bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Absatz 2 der Gemeindeordnung und des § 57 Absatz 3 der Kreisordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.
- (5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe führt die Oberbürgermeisterin oder der

Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.

Teil 9 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 55 **Zuständigkeiten anderer Behörden**

(1) Auf Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 15, 16, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung.

(2) Für Betriebe oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, finden die §§ 15, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung. Für diese Betriebe oder Einrichtungen entscheidet über die Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 2, die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und, soweit es sich ausschließlich um der Bergaufsicht unterliegende Betriebe oder Einrichtungen handelt, über die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. Gleiches gilt für die Überprüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 5.

§ 56 **Verordnungs- und Satzungsermächtigungen**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Organisation des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein sowie die Einsatzbereiche der Löschboote (§ 6),
2. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 12),
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr (§ 16),
4. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung sowie des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für

Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 12 Absatz 7) und

5. die Struktur, Stärke und Ausstattung der nach diesem Gesetz mitwirkenden Einheiten

zu erlassen.

(2) Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, durch Satzungsbeschluss freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zu erbringen.

§ 57

Anhörung von Verbänden

Vor wichtigen allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes soll den auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbänden, den Spitzenorganisationen nach § 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157**), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**) geändert wurde, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete, welche die in § 25 Satz 2 und § 26 Absatz 1 genannten Aufgaben bereits nach § 22 und § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 25. Februar 1975 (**GV. NRW. S. 182**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (**GV. NRW. S. 102**), durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**) nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes waren, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**) weiter im Brandschutz, bei der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz einsetzen.

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestellten Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann abweichend von § 11 Absatz 1 eine dritte Stellvertreterin oder ein dritter Stellvertreter in die Leitung der Feuerwehr berufen werden, soweit dies notwendig ist, um die Leiterin oder den Leiter einer ständig besetzten Feuerwache gemäß § 11 Absatz 2 in die Feuerwehrleitung zu berufen.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2

Folgeänderungen 2010

(1) In § 68 Absatz 1 Nummer 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (**GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818**), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (**GV. NRW. S. 622**) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**)“ durch die Wörter „§§ 27, 34 und 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**)“ ersetzt.

215

(2) Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 297), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzes“ der Zusatz „(Abwehr von Großschadensereignissen)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**)“, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**) geändert worden ist, durch die Wörter „der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**)“ ersetzt.

b) In § 2 Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**)“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.

(3) In § 16 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „§ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

51

(4) In § 2 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 867), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung“ durch die Wörter „Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

630

(5) In § 55 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina K a m p m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s
GV. NRW. 2015 S. 886

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns



Tischvorlage

Datum: 01.02.2016
Vorlage FB I/2938/2016/1

TOP	Betreff Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt	
a.) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Anlage 1;	
b.) Die eingeplanten Investitionen für den Bau von Unterkünften für Flüchtlinge bedürfen der vorherigen, besonderen Freigabe durch den Rat.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich nur im Bereich des Ergebnisplanes Änderungen der Planwerte ergeben.

Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 6 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo Verschlechterungen, so dass sich das **Jahresdefizit** auf nunmehr 6.362.660,27 € beläuft. Im Wesentlichen ergibt sich die Veränderung durch die – im Unterschied zur ersten Planung - um 2.593.000 € verminderte Landeserstattung für den Bereich der Pflichtaufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK) ergab sich nunmehr genau in diesem Bereich kurzfristig die Notwendigkeit für eine weitere Veränderung des Planwerks.

Eine weitere Anhebung der **Hebesätze der Gemeindesteuern** - über die bereits festgelegte Erhöhung hinaus – wurde nicht vorgenommen.

Die Erhöhung der Hebesätze ergibt sich zum einen bereits aufgrund der Basisplanung des Haushaltsjahres 2014, die für das Haushaltssicherungskonzept verbindlich ist. Die hierzu erlassene Hebesatzsatzung ist rechtskräftig.

Zum anderen ist festzustellen, dass die weitere äußerst negative Entwicklung des Jahresergebnisses 2016 auf die vollständig **unzureichende Zuweisung von Landesmitteln** zurückzuführen ist. Dies wird permanent politisch diskutiert und es bleibt abzuwarten, welche Zahlungen hier in 2016 tatsächlich erwartet werden können. Im Rahmen der Haushaltsplanung kann aufgrund der aktuellen Erkenntnisse nur der hier veränderte Ertragswert Berücksichtigung finden.

Insgesamt spiegelt die Planung alle Unsicherheiten und Unwägbarkeiten des Jahres 2016. Diese können jedoch nicht direkt beeinflusst werden und diese Situation trifft auf den gesamten kommunalen Bereich in mehr oder minder schwerem Maße zu. Die Interessen der Kommunen werden hier in erster Linie durch den Städte und Gemeindebund Nordrhein – Westfalen vertreten.

Das **Haushaltssicherungskonzept** wurde entsprechend aller bekannten Entwicklungen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und spiegeln den Bereich der Planung, auf die aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt Einfluss genommen werden kann. Durch den Ersatz, die Veränderungen und durch neue Maßnahmen ist es gelungen, die Konsolidierungsbeiträge in konstanter Höhe beizubehalten und den Haushaltsausgleich im Jahre 2024 darzustellen. Es haben sich keine Veränderungen des Maßnahmenkataloges im Vergleich zur Entwurfsfassung ergeben.

Weiterhin ist die Übersicht zur **Entwicklung des Eigenkapitals** bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigelegt. Es ergibt sich zum Ende des Konsolidierungszeitraumes noch ein Eigenkapital von rd. 4,6 Mio. €.

Es ist hervorzuheben, dass sich aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ein entsprechender planerischer **Kreditbedarf** ergibt. Allerdings steht diese Planung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Rates und es handelt sich um eine Einplanung für den nach menschlichem Ermessen denkbar schlechtesten Fall - nicht zuletzt um hier auch den Verpflichtungen im Rahmen der Planung nach der geltenden Rechtslage gerecht zu werden.

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde dem erhöhten planerischen Jahresdefizit 2016 angepasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und einen strukturellen Haushaltsausgleichs erhalten bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste

Anlage 4: HSK - Ergebnisplan

Anlage 5: HSK - Finanzplan

Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.773.128 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.135.788 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.502.760 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.912.502 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.549.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.389.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.124.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	808.000 €

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

6.124.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

945.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

6.362.660 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

37.000.000 €

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern 2016 werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

Anlage 1

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2016			EP 2017			EP 2018			EP 2019			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :	3.710.431,27			3.321.233,32			2.458.446,49			1.813.544,86			
1101	Aufw. für ehrenamtliche Tätigkeiten	Rat und Ausschüsse	142.000,00	152.000,00	10.000,00	144.000,00	154.000,00	10.000,00	144.000,00	154.000,00	10.000,00	144.000,00	154.000,00	10.000,00	01
1106	Erstattungen an Gmd.	Archiv	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	02
2510	Erstattungen an Gmd.	Archiv	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	02
3111	Strom	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	03
3111	Heizöl	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	03
3111	Wasser	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	03
3111	Schmutzwasser	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	4.600,00	4.600,00	0,00	4.600,00	4.600,00	0,00	4.600,00	4.600,00	0,00	4.600,00	4.600,00	03
3111	Niederschlagswasser	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	03
3111	Unterh. Grundstücke und Gebäude	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	03
3111	Wartung Gebäudetechnik	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	03
3111	Reinigung u. Winterd. Grundstücke	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	03
3111	Abfallentsorgung	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	3.100,00	3.100,00	0,00	3.100,00	3.100,00	0,00	3.100,00	3.100,00	0,00	3.100,00	3.100,00	03
3111	Schornsteinreinigung	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	03
3111	Gebäudeversicherung	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	600,00	600,00	0,00	610,00	610,00	0,00	620,00	620,00	0,00	630,00	630,00	03
3111	Grundsteuer	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	03
3111	Zuweisungen Land	Hilfen für Asylbewerber	-4.390.000,00	-1.797.000,00	2.593.000,00	-6.000.000,00	-6.000.000,00	0,00	-6.000.000,00	-6.000.000,00	0,00	-5.000.000,00	-5.000.000,00	0,00	04
5307	Erträge aus Gewinnanteilen a. Btl.	Betrieb Abwasserbeseitigung	-655.710,00	-655.710,00	0,00	-640.010,00	-652.050,00	-12.040,00	-646.980,00	-688.080,00	-41.100,00	-646.980,00	-712.230,00	-65.250,00	05
5703	Zuweisungen Land	Breitbandausbau	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	06
5703	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	Breitbandausbau	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	06
6102	Zinsen Liquiditätskredite	Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft	415.000,00	440.000,00	25.000,00	400.000,00	433.000,00	33.000,00	394.000,00	422.000,00	28.000,00	339.000,00	362.000,00	23.000,00	07
		EB :	6.362.660,27			3.376.432,32			2.479.595,49			1.805.553,86			

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Erl-Nr.

- 01 Mit Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 23.12.2015 ist eine Anhebung der Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder in Höhe von 10 % zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es wurde eine entsprechende Anpassung des Ansatzes auf dem Produkt Rat und Ausschüsse erforderlich.
- 02 Der ursprüngliche Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Wipperfürth und Hückeswagen für das gemeinsame Archiv sah eine Personalausstattung von 1,06 Stellen vor. Nach Prüfung der ÖRV durch die Kommunalaufsicht des OBK ist die Personalausstattung auf 0,8 Stellen reduziert worden, da der erhöhte Bedarf aus dem Bearbeitungsstau in Wipperfürth resultiert. Dadurch reduziert sich der Erstattungsbetrag an die Stadt Wipperfürth um 5.800 € pro Jahr.
- 03 Für die Unterbringung von Flüchtlingen hat der Rat kürzlich beschlossen, ein weiteres Wohnhaus in der Kleinberghauser Straße zu kaufen. Demnach sind nun auch entsprechende Bewirtschaftungskosten für das Objekt im Haushalt einzuplanen. Es handelt sich um die üblichen Positionen für Energie, Unterhaltung, Entsorgung, etc..
- 04 Im Bereich der Landeserstattungen für die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen liegen keine belastbaren gesetzlichen Grundlagen vor. Die letzten Informationen des Ministeriums sowie Aussagen des Städte- und Gemeindebundes zu den laufenden Verhandlungen führen zu dem hier eingeplanten Ertrag.
- 05 Im Wirtschaftsplan des Betriebes Abwasserbeseitigung hat es noch Veränderungen im investiven Bereich gegeben. Zudem konnte aus zeitlichen Abhängigkeiten im Haushaltsplanentwurf nicht der aktuellste Stand für die Erträge aus Gewinnanteilen an Beteiligungen verarbeitet werden. Beide Sachverhalte ergeben nun die hier dargestellte Veränderung für die Erträge aus Gewinnanteilen am Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
- 06 Gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des BMVI vom 22.10.2015 sind Planungsleistungen, die zum Ziel haben, einen Förderantrag entweder für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eine Betreibermodellförderung zu stellen, selbst auch förderfähig.

Die Stadt Hückeswagen ist in weiten Teilen des Stadtgebiets nicht mit den angestrebten 50 Mbit/s versorgt, so dass dem Grunde nach eine Förderung in Betracht kommt. Grundlage für einen stadtweiten Ausbau ist die Vorlage eines Netzkonzpts / Masterplans. Die Erarbeitung dieses Planwerks soll mit Mitteln des Bundesverkehrsministeriums gefördert werden. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass eine Förderung mit einem Fördersatz von 100 % erfolgt, sie ist jedoch pro Gebietskörperschaft auf maximal 50.000 € begrenzt.

Anlage 3

Erl-Nr.

Dementsprechend sind jeweils 50.000 € bei der Position "Zuweisung Land" als Ertrag und bei den "sonstigen Sach- und Dienstleistungen" im Aufwand eingeplant worden. Der Vorgang ist ergebnisneutral.

07 Aufgrund der Veränderungen im Haushaltsplan 2016 war eine Korrektur des Ansatzes für Zinsen Liquiditätskredite (Kassenkredite) erforderlich.

HSK - Ergebnisplanung für den Zeitraum 2016 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2016				Fortschreibung 2020	Fortschreibung 2021	Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019						
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-68.000	-69.000	-70.000	-71.000	-71.380	-71.760	-72.140	-72.530	-72.920	0,53%
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-3.080.000	-3.420.000	-3.460.000	-3.530.000	-3.579.830	-3.646.040	-3.697.510	-3.749.710	-4.167.650	1,41%
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-6.300.000	-6.500.000	-6.680.000	-6.860.000	-7.132.040	-7.414.870	-7.708.920	-8.014.630	-8.332.460	3,97%
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-6.770.000	-7.090.000	-7.480.000	-7.840.000	-7.997.270	-8.157.700	-8.321.350	-8.488.280	-8.658.560	2,01%
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-769.000	-952.000	-976.000	-961.000	-993.090	-976.250	-1.008.850	-992.540	-1.025.690	3,34%
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-33.000	-33.000	-33.000	-33.000	-34.230	-35.500	-36.820	-38.190	-39.610	3,70%
403300 Hundesteuer	-94.000	-126.000	-125.000	-125.000	-128.000	-128.580	-143.490	-146.380	-149.330	-152.340	2,01%
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-73.000	-74.000	-75.000	-76.000	-76.790	-77.590	-78.400	-79.220	-80.050	1,04%
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-691.000	-709.000	-736.000	-759.000	-783.240	-808.260	-834.080	-860.720	-888.210	3,19%
Steuern und ähnliche Abgaben	-17.456.000	-17.910.000	-18.972.000	-19.635.000	-20.258.000	-20.796.450	-21.331.460	-21.904.450	-22.445.150	-23.417.490	
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-2.679.416	-2.946.356	-3.774.378	-4.000.409	-4.036.593	-3.932.571	-3.896.687	-4.082.748	-4.274.114	
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-1.797.000	-6.000.000	-6.000.000	-5.000.000	-4.335.000	-3.758.445	-3.258.577	-2.825.188	-2.449.445	2,00%
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-245.200	-255.160	-330.160	-336.200	-336.200	-336.200	-336.200	-336.200	-336.200	
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	-36.000	0	0	0	0	0	0	0	
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-841.501	-887.641	-879.697	-823.960	-794.101	-737.544	-688.994	-688.994	-688.994	-688.994	
übrige	-489.827	-634.247	-552.371	-537.347	-551.599	-563.640	-574.920	-586.420	-598.150	-610.120	2,00%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.676.738	-6.243.504	-10.669.584	-11.465.845	-10.682.309	-10.008.977	-9.291.130	-8.766.878	-8.531.280	-8.358.873	
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Winterdienstgebühren	-196.246	-182.529	-182.023	-180.660	-177.842	-179.630	-181.430	-183.250	-185.090	-186.950	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-287.704	-302.807	-304.537	-307.634	-311.855	-239.910	-239.754	-239.754	-239.754	-239.754	
übrige	-724.247	-764.135	-777.482	-793.011	-787.065	-785.940	-793.800	-801.740	-809.760	-817.860	1,00%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.249.471	-1.264.042	-1.281.305	-1.276.762	-1.205.480	-1.214.984	-1.224.744	-1.234.604	-1.244.564	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-332.478	-332.478	-332.578	-332.578	-339.230	-346.020	-352.950	-360.010	-367.220	2,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-3.377.280	-3.265.040	-3.287.708	-3.317.580	-3.350.760	-3.384.270	-3.418.120	-3.452.310	-3.486.840	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-38.565	-38.465	-38.465	-38.423	-38.299	-38.299	-38.299	-38.299	-38.299	
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	-53.000	-38.000	-27.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	-675.960	0	0	-94.960	-163.960	-105.198	0	0	0	
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
übrige	-993.800	-1.132.080	-1.055.080	-1.023.080	-1.021.080	-1.031.300	-1.041.620	-1.052.040	-1.062.570	-1.073.200	1,00%
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-1.899.605	-1.131.545	-1.088.545	-1.173.463	-1.252.559	-1.204.117	-1.109.339	-1.119.869	-1.130.499	
Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ordentliche Erträge	-26.779.220	-31.012.338	-35.634.689	-37.090.981	-37.040.692	-36.953.456	-36.771.981	-36.776.481	-37.143.223	-38.005.486	

Anlage 4

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2016				Fortschreibung 2020	Fortschreibung 2021	Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019						
Personalaufwendungen	5.643.572	6.172.376	6.155.445	5.940.631	6.008.999	6.048.665	6.074.110	6.092.432	6.051.487	6.012.280	1,00%
Versorgungsaufwendungen	464.900	434.300	421.000	424.000	428.000	432.280	436.610	440.980	445.390	449.850	1,00%
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	915.424	290.424	319.924	284.724	287.580	290.460	293.370	296.310	299.280	1,00%
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	560.000	560.000	560.000	570.000	575.700	581.460	587.280	593.160	599.100	1,00%
übrige	6.787.863	8.262.228	7.978.041	8.062.510	7.839.415	7.888.810	7.956.290	8.024.960	7.996.672	7.814.888	1,00%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	9.737.652	8.828.465	8.942.434	8.694.139	8.752.090	8.828.210	8.905.610	8.886.142	8.713.268	
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.878.744	3.392.317	3.347.657	3.294.836	3.187.286	3.104.946	3.104.946	2.747.803	2.247.803	
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	3.423.110	4.543.110	4.543.110	3.783.110	3.279.963	2.843.743	2.465.536	2.137.640	1.853.340	2,00%
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	926.000	956.000	982.000	993.000	1.028.460	546.180	564.670	583.780	603.540	
537210 Kreisumlage	11.968.000	12.383.920	13.075.247	13.334.598	13.716.259	14.132.724	14.572.392	15.019.785	15.463.584	15.920.672	
übrige	260.860	254.370	254.370	254.370	253.370	253.370	253.370	253.370	253.370	253.370	0,00%
Transferaufwendungen	14.123.970	16.987.400	18.828.727	19.114.078	18.745.739	18.694.517	18.215.685	18.303.361	18.438.374	18.630.922	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.029.316	1.844.307	1.923.426	1.908.293	1.926.980	1.918.260	1.937.730	1.951.983	1.963.567	1,00%
Ordentliche Aufwendungen	31.972.273	38.239.788	39.470.261	39.692.226	39.080.006	39.041.818	38.577.821	38.785.059	38.521.179	38.017.690	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	7.227.450	3.835.572	2.601.245	2.039.314	2.088.362	1.805.840	2.008.578	1.377.956	12.204	
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-700.000	-400.000	0	0	0	0	0	0	1	
übrige	-1.250.160	-1.060.790	-984.140	-1.008.650	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	
Finanzerträge	-3.050.160	-1.760.790	-1.384.140	-1.008.650	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.759	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	896.000	925.000	887.000	797.000	808.960	821.110	833.450	845.960	858.660	1,50%
Finanzergebnis	-2.202.160	-864.790	-459.140	-121.650	-233.760	-221.800	-209.650	-197.310	-184.800	-172.099	
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	6.362.660	3.376.432	2.479.595	1.805.554	1.866.562	1.596.190	1.811.268	1.193.156	-159.895	
Jahresergebnis	2.990.893	6.362.660	3.376.432	2.479.595	1.805.554	1.866.562	1.596.190	1.811.268	1.193.156	-159.895	
Entwicklung Eigenkapital	24.946.076	18.583.416	15.206.984	12.727.389	10.921.835	9.055.273	7.459.083	5.647.815	4.454.659	4.614.554	

HSK - Finanzplanung für den Zeitraum 2016 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Finanzpositionen		Haushaltsplan 2016				Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung
		Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	2020	2021	2022	2023	2024
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-30.502.760	-35.505.984	-36.681.415	-36.592.104	-36.587.753	-36.513.746	-36.621.194	-36.987.936	-37.850.198
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	35.912.502	36.556.559	36.808.405	36.157.251	36.283.035	35.913.852	36.072.306	36.173.567	36.178.165
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.409.742	1.050.575	126.990	-434.853	-304.718	-599.894	-548.888	-814.369	-1.672.033
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-1.549.640	-1.523.629	-1.555.690	-1.350.700	-1.391.770	-1.433.880	-42.500	-43.500	-44.500
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	7.389.600	1.290.100	846.600	478.600	440.500	412.600			
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	5.839.960	-233.529	-709.090	-872.100	-951.270	-1.021.280	-42.500	-43.500	-44.500
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	11.249.702	817.046	-582.100	-1.306.953	-1.255.988	-1.621.174	-591.388	-857.869	-1.716.533
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-6.124.500	-101.041							
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	808.000	856.000	883.000	893.000	922.000	888.000	891.000	893.000	896.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.316.500	754.959	883.000	893.000	922.000	888.000	891.000	893.000	896.000
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	5.933.202	1.572.005	300.900	-413.953	-333.988	-733.174	299.612	35.131	-820.533
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.641.940	4.291.262	5.863.267	6.164.167	5.750.214	5.416.226	4.683.052	4.982.664	5.017.795
38	Liquide Mittel	4.291.262	5.863.267	6.164.167	5.750.214	5.416.226	4.683.052	4.982.664	5.017.795	4.197.262

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres	Jahres- ergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haus- haltsjahres	Haushalts-			
								Aus- gleich	Ge- neh- mi- gung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.
2014	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.639.719 €	-4.587.603 €	1.822.286 €	0 €	0 €	26.817.433 €	Nein	Ja	7.159.930 € Nein	1.431.986 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	2.765.317 €		2.765.317 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	31.405.036 €		4.587.603 €	0 €	0 €	26.817.433 €				
2015	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	26.817.433 €	-1.871.357 €	1.871.357 €	0 €	0 €	24.946.076 €	Nein	Ja	6.704.358 € Nein	1.340.872 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	26.817.433 €		1.871.357 €	0 €	0 €	24.946.076 €				
2016	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	24.946.076 €	-6.362.660 €	6.362.660 €	0 €	0 €	18.583.416 €	Nein	Ja	6.236.519 € Ja	1.247.304 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	24.946.076 €		6.362.660 €	0 €	0 €	18.583.416 €				
2017	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	18.583.416 €	-3.376.432 €	3.376.432 €	0 €	0 €	15.206.984 €	Nein	Ja	4.645.854 € Nein	929.171 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	18.583.416 €		3.376.432 €	0 €	0 €	15.206.984 €				
2018	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	15.206.984 €	-2.479.595 €	2.479.595 €	0 €	0 €	12.727.389 €	Nein	Ja	3.801.746 € Nein	760.349 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	15.206.984 €		2.479.595 €	0 €	0 €	12.727.389 €				
2019	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	12.727.389 €	-1.805.554 €	1.805.554 €	0 €	0 €	10.921.835 €	Nein	Ja	3.181.847 € Nein	636.369 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	12.727.389 €		1.805.554 €	0 €	0 €	10.921.835 €				
HSK - Fortschreibung											
2020	Summe Eigenkapital	10.921.835 €	-1.866.562 €	-1.866.562 €			9.055.273 €				
2021	Summe Eigenkapital	9.055.273 €	-1.596.190 €	-1.596.190 €			7.459.083 €				
2022	Summe Eigenkapital	7.459.083 €	-1.811.268 €	-1.811.268 €			5.647.815 €				
2023	Summe Eigenkapital	5.647.815 €	-1.193.156 €	-1.193.156 €			4.454.659 €				
2024	Summe Eigenkapital	4.454.659 €	159.895 €	159.895 €			4.614.554 €				

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Dieter Klewinghaus



Vorlage

Datum: 12.01.2016
Vorlage RGM/2936/2016

TOP	Betreff Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen und die dazugehörige Entgeltordnung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Das Regionale Gebäudemanagement betreut bereits seit Jahren die Vermietungen der städtischen Einrichtungen in Wipperfürth und hat diesen Aufgabenbereich im Zuge der Vereinheitlichung nun auch für die Schloss-Stadt Hückeswagen vom Bürgerbüro übernommen. Hierzu wurden die Richtlinien und Nutzungsentgelte der Nachbarstadt mit den hiesigen Richtlinien und Entgelten verglichen und für beide Städte angepasst und vereinheitlicht. Dadurch soll eine Konkurrenzsituation beider Städte vermieden werden.

In Wipperfürth wurden diese Richtlinien und die Entgeltordnung bereits am 29.09.15 vom Rat beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Dieter Klewinghaus**Anlagen:**

Nutzungsrichtlinien
Entgeltordnung
Vergleichstabelle

Städtisches Gebäude	Tarif N normal	Tarif G gewerblich
I. Mehrzweckhalle zum Sportzentrum		
Grundentgelt Halle inkl. 5 Std. HM-Pauschale		
Grundgebühr der ganzen Halle	1.200,00 €	1.950,00 €
1/3 der Halle	400,00 €	630,00 €
2/3 der Halle	800,00 €	1.300,00 €
Verbrauchsmaterial (Klebeband für Bühnenaufbau)	30,00 €	30,00 €
Kaution	1.000,00 €	1.000,00 €
Reinigung	nach Aufwand	nach Aufwand
II. Forum Weststraße		
a) Grundgebühr inkl. 2 Std. HM-Pauschale	280,00 €	450,00 €
b) Kaution	250,00 €	250,00 €
III. Dorfgemeinschaftsraum Straßweg		
a) Grundgebühr	65,00 €	
b) Kaution	100,00 €	
c) Hausmeisterpauschale	25,00 €	
IV. Mufusisa		
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	30,00 €	60,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	100,00 €	100,00 €
V. Heimatmuseum		
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	50,00 €	100,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	250,00 €	250,00 €
VI. Hausmeistertarif/Sachkundige Aufsichtsperson	25,00 €	37,00 €

Tarif N normal: Tarif für ortsansässige Veranstalter und Sondertarif für Schulabschlussfeiern auswärtiger Schulen
 Tarif G - gewerblich: Tarif für Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter

Stand: 02.02.2016

Richtlinien für die Benutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zugelassene Veranstaltungen
3. Veranstaltungsorte
4. Entscheidung / Prioritäten
5. Nutzungsvertrag
6. Genehmigungen
7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag
8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts
9. Nutzungsentgelt und Kautions
10. Zustand der öffentlichen Einrichtung vor ihrer Nutzung
11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung
12. Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung
13. Haftung des Nutzers
14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen
15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer
16. Gerichtsstand
17. Inkrafttreten

Anlage: Entgeltordnung

1. Allgemeines

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1.1 Bei der Benutzung städtischer Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen sind die Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vorschriften der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bzw. der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Nichtraucherschutzgesetz NRW zu beachten.

Öffentlich ist jede Veranstaltung, bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.

1.2 Die in der Entgeltordnung (Anlage) aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Stadt (einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände) können im Rahmen ihrer jeweiligen Eignung und Ausstattung nach Maßgabe dieser Richtlinien nachrangig auch Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen gegen ein privatrechtliches Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung überlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3 Diese Richtlinien gelten nicht

- a) für eigene Veranstaltungen der Schloss-Stadt Hückeswagen und ihrer Einrichtungen (insbesondere Schulsport, Musikschule, Jugendzentrum)
- b) für den regelmäßig stattfindenden Trainings-, Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der in Hückeswagen ansässigen Vereine,
- c) für Veranstaltungen nach der Marktordnung der Schloss-Stadt Hückeswagen (z.B. Wochenmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste, Zirkusveranstaltungen u.ä.)
- d) für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch die Kreisvolkshochschule des Oberbergischen Kreises, Abteilung Hückeswagen,
- e) für die laufende Fraktionsarbeit der im Rat vertretenen Parteien

1.4 Für Veranstaltungen folgender Nutzer wird kein Entgelt erhoben:

- Bergischer Geschichtsverein
- Bergische Zeitgeschichte
- Schlosskonzerte Hückeswagen
- Musikschule
- Stadtmarketing Hückeswagen e.V.
- Hückeswagener Schulen, z.B. für Ausstellungen
- Städtepartnerschaftskomitee
- Stadtsportverband Hückeswagen e.V.

1.5 Auswärtige Schulen entrichten für ihre Schulentlassfeiern in der Mehrzweckhalle ein ermäßigtes Entgelt nach Tarif A. Entstehende Kosten für Reinigung sind jedoch zu entrichten.

1.6 Die Vergaben der städtischen Einrichtungen erfolgen im Auftrag der Stadt unmittelbar durch den Stadtsportverband für eine sportliche Nutzung außerhalb des regulären Schulsportbetriebes. Alle anderen Veranstaltungen werden terminlich vom Regionalen Gebäudemanagement der Städte Hückeswagen-Wipperfurth koordiniert.

2. Zugelassene Veranstaltungen

Soweit der eigentliche Verwendungszweck, insbesondere schulischer Belange, nicht beeinträchtigt wird, können primär Veranstaltungen nichtgewerblicher Art in den Bereichen:

- Partei- und Gesellschaftspolitik,
- Bildung, Kultur, Brauchtum,
- Familien-, Senioren, Frauen- und Jugendarbeit
- Gesundheit, Sport,
- Kirche und Religion

zugelassen werden.

Darüber hinaus stehen die Verwaltungsräume in Verwaltungsgebäuden grundsätzlich nicht für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung.

Gewerbliche Veranstaltungen können nachrangig zugelassen werden, wenn entsprechende Termine frei sind und der eigentliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Als gewerblich gelten hierbei Veranstaltungen, die mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der örtlich ansässigen Vereine, bei denen der anlässlich der Veranstaltung aus Verkauf, Eintrittsgeld etc. erzielte Gewinn lediglich die entstehenden Unkosten decken soll und ein etwaiger Überschuss zur Erreichung der jeweiligen ideellen Vereinszwecke verwandt wird.

3. Veranstaltungsorte

3.1 Die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen an Dritte ist insbesondere auszurichten an folgende Kriterien:

- an dem Zweck, für den die jeweilige öffentliche Einrichtung eigentlich erbaut oder angelegt worden ist,
- an der zeitlichen Verfügbarkeit,
- an der Art der vom Veranstalter geplanten Nutzung,
- an der Eignung für die geplante Veranstaltung nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung,

- an der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

3.2 Die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen oder auf Schulgelände für außerschulische Veranstaltungen ist nur im Benehmen mit der Schulleitung zulässig.

4. Entscheidung / Prioritäten

Über Anträge auf Überlassung öffentlicher Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Wenn mehrere Anträge vorliegen, ist die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon haben Veranstaltungen nach Ziffer 1.3 Vorrang, es sei denn, dass schon mit einem Dritten ein Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 5 abgeschlossen wurde.

5. Nutzungsvertrag

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, dessen Bestandteil diese Richtlinien als Allgemeine Geschäftsbedingungen sind. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Veranstaltern bzw. Benutzern ist dabei privatrechtlich.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

6. Genehmigungen

Soweit für die Veranstaltung Genehmigungen (z.B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher Art) erforderlich sind oder Anzeigepflichten (z.B. nach dem Versammlungsge-
setz) bestehen, werden diese nicht durch den Abschluss des Nutzungsvertrages ersetzt bzw. erfüllt. Der Nutzer hat diese Genehmigung selbst einzuholen bzw. der Anzeigepflicht selbst nachzukommen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist verpflichtet der GEMA Dortmund (Postfach 101343, 44013 Dortmund) alle Veranstaltungen zu melden. Der Nutzer unterliegt als Veranstalter der Verpflichtung vor der Durchführung von Musikdarbietungen die entsprechenden Nutzungsrechte der GEMA einzuholen. Hierzu wird ein Fragebogen der GEMA mit der Auflage, dass dieser an die GEMA gesendet werden muss, wenn urheberrechtlich geschützte Musikstücke gespielt werden, an den Veranstalter zusammen mit dem Nutzungsvertrag übersandt.

7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag

7.1 Die Stadt kann jederzeit vor der Veranstaltung von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn

- nach Abschluss des Nutzungsvertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind,
- das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Nutzer auf Verlangen der Stadt nicht nachgewiesen wird,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- die konkrete oder erhebliche Gefahr eintritt, dass die öffentliche Einrichtung durch die Veranstaltung selbst oder infolge der Veranstaltung von außen zerstört oder erheblich beschädigt wird und diese Gefahr nicht durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen abgewendet werden kann,
- durch außerordentliche Umstände (z.B. Brand, bauliche Mängel, höhere Gewalt) die öffentliche Einrichtung oder zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

7.2 Es entstehen keine Regressansprüche gegen die Stadt, wenn diese vom Vertrag zurücktritt.

8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

9. Nutzungsentgelt und Kautions

9.1 Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung der Einrichtung zu zahlenden Nutzungsentgeltes sowie der bereitzustellenden Kautions bestimmt sich aus der als Anlage beiliegenden Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Soweit in der Entgeltordnung Tarife nach Veranstaltungstagen festgesetzt werden, sind damit immer auch die notwendigen Zeiten für den Auf- und Abbau abgegolten.

Im Nutzungsentgelt sind für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle 5 Stunden und für die Veranstaltungen im Forum 2 Stunden Hausmeisterpauschale enthalten. Jede weitere Stunde wird dem Veranstalter mit dem aktuellen Stundensatz nachträglich in Rechnung gestellt. Die Stunden der Hausmeister werden im Übergabeprotokoll mit aufgeführt und vom Veranstalter durch Unterschrift verbindlich anerkannt.

Die nach einer Veranstaltung erforderliche Sonderreinigung der Mehrzweckhalle wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei erhöhtem Beschädigungsrisiko ist eine Anhebung der Kautions bis zum Dreifachen möglich.

Der im Nutzungsvertrag angegebene Gesamtbetrag (Nutzungsentgelt und Kautions) muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Hückeswagen eingegangen sein.

9.2 Die Kautions ist u.a. für etwaige, durch die Benutzung entstehende Schäden am und im Gebäude sowie im gekennzeichneten Außenbereich zu stellen. Sie wird, ggfls. vermindert um mögliche Schadens- oder Aufwandsersatzbeträge, von der Stadt spätestens in der vierten Woche nach Ablauf der Veranstaltung an den Nutzer zurückgezahlt.

Der Nutzer ist nicht berechtigt die Kautions mit noch bestehenden Forderungen gegen die Stadt aufzurechnen.

9.3 Ein eventueller Rücktritt muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Im Falle des Rücktritts ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 60 € zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Festsetzung seitens der Stadt bedarf. Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt (Datum des Poststempels), so wird das verlangte Nutzungsentgelt ebenfalls fällig.

10. Zustand der öffentlichen Einrichtung vor ihrer Nutzung

10.1 Die Stadt übergibt dem Veranstalter die Einrichtung bzw. die ggfls. mit zu überlassenden Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.

10.2 Vor der Nutzung werden die überlassenen Räume (einschließlich Einrichtung) von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder seinem Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit geprüft. In einem von beiden Vertragsparteien verbindlich zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll sind erkennbare Mängel oder Schäden in den Räumen oder an der Einrichtung aufzunehmen. Das Protokoll dient den Vertragsparteien als Nachweis darüber, in welchem Zustand die öffentliche Einrichtung dem Nutzer vor der Veranstaltung überlassen wurde bzw. nach der Veranstaltung der Stadt zurückgegeben wurde.

10.3 Werden erhebliche, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdende oder kostenaufwändige Schäden festgestellt, so kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für Schäden (z.B. vertragliche Verpflichtungen des Nutzers gegenüber Dritten), die hieraus entstehen, haftet die Stadt nicht.

10.4 Es muss sichergestellt werden, dass bei Anmietung der Mehrzweckhalle die Parkplätze des in unmittelbarer Nähe liegenden Freizeitbades von Besuchern der Veranstaltung nicht benutzt werden (ggfls. durch Parkwart zu regeln). Keine Parkfläche ist der Hallenvorplatz. Dieser muss spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn geräumt sein. Der Hausmeister in der Mehrzweckhalle steht während der Veranstaltung zur Beratung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Hausmeisterstunden sind zu beantragen und werden mit jeweils entsprechendem Tarif in Rechnung gestellt.

10.5 Bei Benutzung des Forums stehen die Parkplätze vor der Montanus-Hauptschule und der Schulhof zur Verfügung. Der vorhandene Flügel kann nicht für jede Veranstaltung speziell gestimmt werden. Als Wegweiser zum Forum stehen Hinweisschilder zur Verfügung. Diese können beim Bauhof, Egener Str. 7, 51688 Wipperfürth, Tel.: 02267/888202, während der Dienstzeiten abgeholt werden. Die Schilder sind nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zurückzubringen.

10.5 Der Hausmeister für den Dorfgemeinschaftsraum Straßweg übernimmt lediglich die Aufgabe der Raumübergabe/-abnahme inkl. der Schlüsselabnahme. Hierfür sind an den Hausmeister 25 € zu zahlen. Er steht zur Beantwortung von Fragen zu Verfügung. Ausgeschlossen wird die Genehmigung einer Geburtsfeier von 18- bis 25jährigen Personen. Ebenso sind Polterabende untersagt. Sollte sich herausstellen, dass es sich um eine solche Feier handelt, ist der Hausmeister verpflichtet, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und den Schlüssel einzuziehen. Eine Erstattung der Nutzungsg Gebühr und der Pauschale für den Hausmeister erfolgt in diesem Fall nicht.

Der gesamte Vorplatz vor dem Dorfgemeinschaftsraum sowie die Ein- und Ausfahrtsbereiche müssen frei bleiben. Die im selben Gebäude stationierte Freiwillige Feuerwehr muss im Notfall ihrer Aufgabenerfüllung ordnungsgemäß und ungehindert nachkommen können.

Ersatzweise steht der obere, ehemalige Schulhof zur Verfügung.

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW ist die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet dafür zu sorgen, dass die gesetzlich festgelegte Sperrzeit eingehalten wird. Entsprechend wird mit Rücksicht auf die im Hause befindlichen Mietparteien das Nutzungsende auf 1.00 Uhr gesetzt. Ab 22.00 Uhr sind die Beschallungsgeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.

10.6 Das Heimatmuseum wird nur an festgelegte Nutzer (sind mit aufgeführt unter Punkt 1.4) vermietet. Ein Nutzungsentgelt wird hier nicht erhoben. Es kann während der Veranstaltung kein Hausmeister zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Absprachen sind vom Veranstalter jeweils rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Museumsleitung bzw. mit den verantwortlichen Personen zu treffen. Der vorhandene Flügel kann nicht speziell gestimmt werden. Weitere Nutzer ausschließlich nur mit Ausnahmegenehmigung. Bei einer Ausnahmeregelung wird ein Nutzungsentgelt gemäß aktueller Entgeltordnung erhoben.

11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung

11.1 Bei allen Veranstaltungen muss der im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leiter der Veranstaltung oder sein Vertreter anwesend sein. Ihm obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

11.2 Die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat ferner darauf zu achten, dass dies auch von den Besuchern seiner Veranstaltung beachtet wird.

11.3 Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ist städtischen Bediensteten jederzeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren. Insbesondere dem Hausmeister ist zu jeder Zeit der Zugang und der Aufenthalt in allen zu der Anlage gehörenden Räumen und Plätzen ungehindert zu gestatten.

Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. Platzwartes sowie den von der Stadt ansonsten Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Diese üben in Vertretung der Stadt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht etc. aus. Wer sich den Anordnungen widersetzt, also gegen die Benutzerordnung oder gegen diese Richtlinien verstößt, kann von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Er hat in diesem Fall unverzüglich die öffentliche Einrichtung zu verlassen.

11.4 Die Aufstellung des Mobiliars in Räumen kann der Nutzer nach dem Bestuhlungsplan im Benehmen mit dem von der Stadt Beauftragten selbst gestalten. Er darf die Bestuhlung nicht erweitern oder verändern.

Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässigen Besucherzahlen nicht überschritten werden und bauaufsichtlich genehmigte Bestuhlungspläne etc. eingehalten werden.

11.5 Die Benutzung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen ist nur mit geeignetem Schuhwerk erlaubt.

11.6 Der Nutzer nimmt den Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen (wie etwa Bühne, Lautsprecheranlage, Beleuchtungseinrichtung, Dekorationen) selbst bzw. durch von ihm Beauftragte auf eigene Kosten vor.

11.7 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister selbst oder durch vom Hausmeister eingewiesene Personen bedient werden.

11.8 Der Nutzer darf nur schwer entflammable Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände mit vorheriger Zustimmung des von der Stadt beauftragten Brandschutzsachverständigen (Ansprechpartner: Fachbereich II / Allgemeine Ordnungsverwaltung) verwenden. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

11.9 Offene Feuer sowie die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig. In geschlossenen Räumlichkeiten sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

11.10 Nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW herrscht in allen städtischen Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Das Verbot erstreckt sich auch auf das gesamte Grundstück, so z.B. auch auf den Schulhof.

11.11 Stellt der Nutzer Beschädigungen an der öffentlichen Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen fest, so hat er diese dem Beauftragten als Vertreter der Stadt unverzüglich zu melden. Die Schäden werden im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

11.12 Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vor, während und nach der Veranstaltung die Bestimmungen der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO), die Vorschriften der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bzw. der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Feuerschutz- und sonstige ordnungsrechtliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere Feuermelder nicht versperrt oder bedeckt werden. Ein bauaufsichtlich genehmigter Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Der Veranstalter hat ggf. Ordner, Sanitäter und Brandwachen in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu bestellen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Für Versammlungen in Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher zulassen, ist lt. Sonderbauverordnung des Landes NRW die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder bei Veranstaltungen mit einem niedrigen Gefährdungspotential von einer entsprechend qualifizierten „Sachkundigen Aufsichtsperson“ zu gewährleisten. Die Anwesenheitspflicht besteht für die gesamte Veranstaltungsdauer sowie während des Auf- und Abbaus.

Auf Verlangen der Stadt ist die Fachkraft bzw. die sachkundige Aufsichtsperson namentlich zu nennen.

11.12 Sofern bei der Veranstaltung Speisen und Getränke angeboten werden, hat der Nutzer die Richtlinien zum Verbot von Einwegprodukten in Einrichtungen und auf Grundstücken der Schloss-Stadt Hückeswagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei unbestuhlten Veranstaltungen hat der Ausschränk zwingend in Plastikbechern zu erfolgen. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss preiswerter verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

11.13 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Einrichtung vorhandenen Toilettenanlagen während der gesamten Nutzungsdauer entsprechend sauber gehalten werden. Dafür kann er Hilfskräfte einsetzen.

11.14 Die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge sowie die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind der Stadt nach ihrer Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Vom Veranstalter durchzuführende Aufräumarbeiten sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung rechtzeitig vor dem nächsten Nutzungstermin aufgeräumt zur Verfügung steht. Die Reinigung ist hierbei zu berücksichtigen. Die Stadt kann dem Veranstalter weitergehende zeitliche Auflagen erteilen, wenn die benutzte Einrichtung für eine weitere Veranstaltung oder schulische Zwecke kurzfristiger zur Verfügung stehen muss.

11.15 In Absprache mit dem Regionalen Gebäudemanagement kann, mit Ausnahme der Mehrzweckhalle, eine andere Regelung hinsichtlich der Reinigung getroffen werden. Wird eine vereinbarte Eigenreinigung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Stadt dies auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Höhe des Ersatzanspruches der Stadt gegenüber dem Nutzer richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

11.16 Der Nutzer hat sämtliche während der Nutzungsdauer entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und wird der Abfall durch die Stadt entsorgt, werden dem Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

11.17 Veranstaltungsende ist spätestens um 01.00 Uhr morgens. Ausnahmen können nur in vorheriger Absprache mit dem regionalen Gebäudemanagement getroffen werden.

12. Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung

Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit wird die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder einem von ihm Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit überprüft. Sofern an der öffentlichen Einrichtung bzw. ihr zugeordneten Einrichtungsgegenständen nach der Übergabe Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, sind sie in dem Übergabeprotokoll zu verzeichnen.

13. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet, wenn

- a) die öffentliche Einrichtung selbst oder ihre Zugänge zerstört oder beschädigt wurden,
- b) der Schloss-Stadt Hückeswagen oder Dritten ein Schaden (Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen der überlassenen öffentlichen Einrichtung) anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung seiner Veranstaltung entsteht,
- c) der Stadt ein Schaden dadurch entsteht, dass der Nutzer die öffentliche Einrichtung nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt, insbesondere wenn Schäden entstanden sind,

die eine Nutzung der öffentlichen Einrichtung in unmittelbarem Anschluss an die Nutzungszeit nicht zulassen.

14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen

Für Schäden, die durch vom Nutzer eingebrachte Sachen oder deren unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet die Stadt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch die Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten in und an der öffentlichen Einrichtung und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder außenstehender Dritter verursacht werden. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit von jeglichen Ansprüchen, auch Dritten, frei.

15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer

15.1 Die Stadt haftet dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für die bei der vertragsmäßigen Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im Übrigen stellt der Nutzer die Schloss-Stadt Hückeswagen von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten und Besucher sowie sonstiger Dritter frei. Die Haftung für Schäden aufgrund von Bauwerksmängeln gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

15.2 Beauftragte in diesem Sinne sind auch Personen, die die Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtung übernommen haben oder die die Einrichtung im Auftrag der Stadt vermieten.

15.3 Bedienstete und Beauftragte der Stadt haften dem Nutzer und Dritten in keinem Fall unmittelbar. An ihre Stelle tritt die Schloss-Stadt Hückeswagen als Vertragspartner.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus deinem Nutzungsvertrag in Verbindung mit diesen Richtlinien entstehenden Streitigkeiten gilt Wipperfurth als vereinbart.

17. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 01.01.2016 in Kraft.

TOP 5 ENTWURF - Entgeltordnung Hückeswagen

Städtisches Gebäude	BISHER				NEU	
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif N normal	Tarif G gewerblich
I. Mehrzweckhalle zum Sportzentrum						
Grundentgelt Halle inkl. 5 Std. HM-Pauschale						
Grundgebühr der ganzen Halle	320,00 €	480,00 €	960,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.950,00 €
1/3 der Halle	110,00 €	160,00 €	320,00 €	400,00 €	400,00 €	630,00 €
2/3 der Halle	200,00 €	320,00 €	640,00 €	800,00 €	800,00 €	1.300,00 €
Bühne	40,00 €	60,00 €	120,00 €	150,00 €	entfällt	entfällt
Küche	40,00 €	60,00 €	120,00 €	150,00 €	entfällt	entfällt
Foyer-alleine	70,00 €	105,00 €	210,00 €	260,00 €	entfällt	entfällt
Verbrauchsmaterial (Klebeband für Bühnenaufbau)	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 €	30,00 €
Kaution	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Reinigung					nach Aufwand	nach Aufwand
II. Forum Weststraße						
a) Grundgebühr inkl. 2 Std. HM-Pauschale	75,00 €	90,00 €	135,00 €	160,00 €	280,00 €	450,00 €
b) Kaution	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €
III. Dorfgemeinschaftsraum Straßweg						
a) Grundgebühr	51,10 €				65,00 €	
b) Kaution	100,00 €				100,00 €	
c) Hausmeisterpauschale	15,00 €				25,00 €	
IV. Mufusisa						
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	20,00 €	30,00 €	60,00 €	75,00 €	30,00 €	60,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	100,00 €	100,00 €
V. Heimatmuseum						
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	20,00 €	0,00 €	0,00 €	75,00 €	50,00 €	100,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
VI. Hausmeistertarif/Sachkundige Aufsichtsperson	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	25,00 €	37,00 €

Neue Tarife:

Tarif N normal: Tarif für ortsansässige Veranstalter und Sondertarif für Schulabschlussfeiern auswärtiger Schulen

Tarif G - gewerblich: Tarif für Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Dieter Klewinghaus



Vorlage

Datum: 13.01.2016
Vorlage RGM/2939/2016

TOP	Betreff Evaluierung des Regionalen Gebäudemanagements der Städte Wipperfürth und Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Evaluierung des RGM zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Regionalen Gebäudemanagements sieht eine Evaluierung der Zusammenarbeit nach vier Jahren vor, also Mitte 2014. Aufgrund des Wechsels in der Führung des RGM und der damit verbundenen Einarbeitung in die laufenden Projekte konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Die Evaluierung wird hiermit zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Kostentabellen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Dieter Klewinghaus

Anlagen:

Evaluierung
Kostentabelle

Kosten RGM - Gesamt nach Kontenkategorien

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1. Personalkosten								
501200 Vergütung tariflich Beschäftigte	1.047.640,77	1.002.831,98	882.237,71	878.101,57	868.781,72	895.604,45	886.009,98	930.515,29
HUE	385.570,99	348.509,33	297.001,83	300.634,84	319.656,50	346.697,82	370.052,84	428.519,60
WIP	662.069,78	654.322,65	585.235,88	577.466,73	549.125,22	548.906,63	515.957,14	501.995,69
501210 Leistungszulagen tariflich Beschäftig	9.244,66	11.113,03	6.586,81	13.701,39	14.863,93	16.026,67	17.288,57	18.550,86
HUE	3.075,60	3.235,06	0,00	4.775,79	6.255,51	6.359,80	7.207,93	9.650,81
WIP	6.169,06	7.877,97	6.586,81	8.925,60	8.608,42	9.666,87	10.080,64	8.900,05
501220 Überstunden tariflich Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	17.848,05	21.063,84	22.359,50	22.490,44	26.549,16
HUE	0,00	0,00	0,00	17.101,62	19.574,81	20.658,59	19.404,46	24.762,54
WIP	0,00	0,00	0,00	746,43	1.489,03	1.700,91	3.085,98	1.786,62
501240 Jahressonderzahlung tariflich Beschäft	0,00	0,00	41.332,25	64.944,90	64.462,09	65.196,31	65.133,37	65.052,51
HUE	0,00	0,00	0,00	25.541,35	25.920,84	25.710,71	26.211,45	30.384,76
WIP	0,00	0,00	41.332,25	39.403,55	38.541,25	39.485,60	38.921,92	34.667,75
502200 Versorgungskassen tariflich Beschäfti	70.516,70	67.401,95	63.765,87	77.057,78	78.863,82	78.510,19	78.629,78	79.931,60
HUE	26.095,33	23.904,42	22.371,75	29.736,38	33.618,74	32.555,27	32.838,55	37.575,64
WIP	44.421,37	43.497,53	41.394,12	47.321,40	45.245,08	45.954,92	45.791,23	42.355,96
503200 Sozialversicherung tariflich Beschäft	217.919,42	203.639,26	183.321,53	200.041,39	204.864,39	206.453,77	201.125,34	210.162,90
HUE	79.737,86	69.724,87	54.627,24	72.933,68	79.501,83	80.467,92	82.691,23	97.580,03
WIP	138.181,56	133.914,39	128.694,29	127.107,71	125.362,56	125.985,85	118.434,11	112.582,87
504200 Beihilfen tariflich Beschäftigte	455,66	177,38	717,80	561,32	641,93	212,98	478,05	368,15
HUE	0,00	3,90						
WIP	455,66	173,48	717,80	561,32	641,93	212,98	478,05	368,15
507100 Rückstellungen Urlaub	8.366,05	-2.630,45	3.867,53	-1.356,16	2.637,96	6.348,15	-4.922,47	-852,02
HUE	8.366,05	-2.630,45	3.867,53	-1.356,16	2.637,96	6.348,15	-4.922,47	-852,02
507200 Rückstellungen Überstunden	6.531,97	519,23	-8.739,91	394,95	-474,10	205,91	2.765,12	7.906,66
HUE	6.531,97	519,23	-8.739,91	394,95	-474,10	205,91	2.765,12	7.906,66
509100 Pauschalierte Lohnsteuer	7.403,86	4.514,07	4.125,82	4.060,65	4.235,45	4.245,03	4.204,03	1.811,99
HUE	2.441,02	1.688,50	1.542,29	1.592,07	1.713,26	1.714,23	1.731,42	1.065,77
WIP	4.962,84	2.825,57	2.583,53	2.468,58	2.522,19	2.530,80	2.472,61	746,22

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
506100 Zuführungen Rückst. Inanspruch. Alter WIP	0,00 0,00	0,00 0,00	2.210,00 2.210,00	29.329,00 29.329,00	27.650,00 27.650,00	23.550,00 23.550,00	-18.543,85 -18.543,85	-33.328,55 -33.328,55
1. Personalkosten Ergebnis	1.368.079,09	1.287.566,45	1.179.425,41	1.284.684,84	1.287.591,03	1.318.712,96	1.254.658,36	1.306.668,55
2. Unterhaltungskosten								
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebä HUE WIP	1.302.279,15 326.740,59 975.538,56	1.436.478,03 549.452,06 887.025,97	1.284.830,95 475.981,04 808.849,91	751.466,12 155.968,82 595.497,30	451.472,77 158.343,88 293.128,89	477.042,68 142.642,91 334.399,77	589.000,15 170.621,90 418.378,25	599.451,38 213.727,67 385.723,71
523110 Wartung Gebäudetechnik HUE WIP	34.094,71 12.373,79 21.720,92	40.144,62 6.566,95 33.577,67	25.002,26 4.563,42 20.438,84	39.941,56 13.842,60 26.098,96	58.006,18 12.003,10 46.003,08	60.486,40 10.882,82 49.603,58	65.898,41 18.700,69 47.197,72	86.728,41 28.532,92 58.195,49
523120 Pflege Außenanlagen HUE WIP	44.816,16 15.336,24 29.479,92	26.668,23 3.543,20 23.125,03	21.290,40 2.700,68 18.589,72	31.255,67 1.998,01 29.257,66	47.108,79 1.592,94 45.515,85	47.192,29 1.187,86 46.004,43	42.956,05 1.187,86 41.768,19	54.786,48 136,43 54.650,05
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude HUE WIP	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	482.568,39 369.392,60 113.175,79	359.072,50 192.717,40 166.355,10	515.188,97 200.055,25 315.133,72	344.949,99 284.318,75 60.631,24	129.778,07 10.349,06 119.429,01
523160 Unterhaltung Sicherheitseinrichtungen HUE WIP	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	17.938,49 17.938,49 0,00	26.234,40 26.234,40 0,00	13.443,82 13.443,82 0,00	31.955,02 18.422,23 13.532,79	37.736,28 12.238,52 25.497,76
523300 Unterhaltung Maschinen, techn. Anlage HUE WIP	53.074,61 39.511,16 13.563,45	33.120,29 0,00 33.120,29	8.746,33 0,00 8.746,33	205,23 0,00 205,23	2.564,99 248,26 2.316,73	9.890,07 307,10 9.582,97	9.976,14 0,00 9.976,14	14.062,46 0,00 14.062,46
523600 Unterhaltung der BuG HUE WIP	4.160,98 198,64 3.962,34	3.450,95 219,98 3.230,97	4.346,25 92,57 4.253,68	1.739,54 50,96 1.688,58	22.795,19 247,45 22.547,74	4.757,14 266,11 4.491,03	6.891,96 420,08 6.471,88	6.040,38 478,41 5.561,97
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen WIP	0,00 0,00	0,00 0,00	9.770,04 9.770,04	109,14 109,14	300,99 300,99	0,00 0,00	0,00 0,00	288,53 288,53
523500 Unterhaltung der Betriebsvorrichtunge WIP	1.697,24 1.697,24	6.806,49 6.806,49	1.243,71 1.243,71	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	4.340,96 4.340,96
2. Unterhaltungskosten Ergebnis	1.440.122,85	1.546.668,61	1.355.229,94	1.325.224,14	967.555,81	1.128.001,37	1.091.627,72	933.212,95

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
3. Bewirtschaftungskosten								
523130 Reinigung und Winterdienst Grundstück	9.946,02	12.451,45	10.622,75	14.048,97	18.467,04	48.279,48	49.211,23	25.981,44
HUE	0,00	0,00	0,00	1.416,70	1.190,60	33.656,10	34.737,65	17.477,62
WIP	9.946,02	12.451,45	10.622,75	12.632,27	17.276,44	14.623,38	14.473,58	8.503,82
523700 Bewirtschaftung Grundstücke und Gebäu	52.869,76	37.394,22	34.953,87	37.153,37	24.365,05	50.100,56	61.405,88	26.071,99
HUE			0,00	0,00	0,00	0,00	208,61	256,54
WIP	52.869,76	37.394,22	34.953,87	37.153,37	24.365,05	50.100,56	61.197,27	25.815,45
523720 Gebäudereinigung	702.194,61	668.762,24	666.767,63	681.801,34	749.578,82	674.417,48	688.019,54	704.146,94
HUE	258.952,15	227.232,06	241.762,66	259.533,52	273.646,12	239.748,50	241.138,26	236.556,30
WIP	443.242,46	441.530,18	425.004,97	422.267,82	475.932,70	434.668,98	446.881,28	467.590,64
523730 Schornsteinreinigung	5.293,88	5.591,27	5.147,24	3.759,08	4.421,71	4.032,01	3.802,95	4.531,45
HUE	2.140,43	2.477,67	1.836,27	1.342,81	961,56	1.570,04	1.266,94	1.399,42
WIP	3.153,45	3.113,60	3.310,97	2.416,27	3.460,15	2.461,97	2.536,01	3.132,03
523901 Reinigungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.151,24	51.720,21	45.862,75
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.296,95	29.849,28	28.394,21
WIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.854,29	21.870,93	17.468,54
3. Bewirtschaftungskosten Ergebnis	770.304,27	724.199,18	717.491,49	736.762,76	796.832,62	829.980,77	854.159,81	806.594,57
4. Energie								
522100 Strom	359.163,61	387.796,04	379.986,63	364.790,74	382.550,24	369.944,65	426.289,19	413.560,05
HUE	111.048,65	120.190,99	117.079,90	134.051,40	145.474,05	133.773,71	156.778,69	152.323,32
WIP	248.114,96	267.605,05	262.906,73	230.739,34	237.076,19	236.170,94	269.510,50	261.236,73
522200 Gas	951.306,79	1.060.266,65	1.144.844,68	940.469,00	852.118,40	862.542,90	905.620,77	661.562,09
HUE	306.925,76	365.717,40	370.801,19	381.849,74	312.939,39	306.685,68	336.053,71	259.214,78
WIP	644.381,03	694.549,25	774.043,49	558.619,26	539.179,01	555.857,22	569.567,06	402.347,31
522400 Heizöl	25.420,05	15.684,11	13.607,54	21.072,04	8.063,46	8.740,89	8.048,37	8.305,13
HUE	7.375,43	7.301,95	6.194,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WIP	18.044,62	8.382,16	7.413,10	21.072,04	8.063,46	8.740,89	8.048,37	8.305,13
522700 Wasser	101.367,18	88.288,43	90.691,97	77.722,03	82.685,91	79.236,52	86.628,22	84.626,73
HUE	33.290,77	31.330,53	29.827,70	24.888,97	27.208,09	24.936,27	26.480,67	27.323,58
WIP	68.076,41	56.957,90	60.864,27	52.833,06	55.477,82	54.300,25	60.147,55	57.303,15
522900 Sonstige Energie			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.623,66
WIP			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.623,66
4. Energie Ergebnis	1.437.257,63	1.552.035,23	1.629.130,82	1.404.053,81	1.325.418,01	1.320.464,96	1.426.586,55	1.181.677,66

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
5. Gebühren								
522800 Abwasser	178.878,18	156.967,33	165.731,17	137.439,27	168.792,42	148.533,64	-434,34	-578,14
HUE	54.253,38	40.951,38	37.044,29	31.354,39	35.120,89	30.923,97	0,00	0,00
WIP	124.624,80	116.015,95	128.686,88	106.084,88	133.671,53	117.609,67	-434,34	-578,14
522901 Schmutzwasser			0,00	0,00	0,00	0,00	100.868,88	98.810,37
HUE			0,00	0,00	0,00	0,00	30.879,16	32.072,36
WIP			0,00	0,00	0,00	0,00	69.989,72	66.738,01
522902 Niederschlagswasser			0,00	0,00	0,00	0,00	76.747,48	90.035,27
HUE			0,00	0,00	0,00	0,00	23.954,54	27.053,45
WIP			0,00	0,00	0,00	0,00	52.792,94	62.981,82
523710 Abfallentsorgung	83.532,01	65.628,87	64.294,27	63.548,72	62.903,89	63.420,50	65.922,70	69.876,63
HUE	30.768,08	27.847,60	27.381,95	26.468,83	25.294,86	25.209,13	27.051,61	29.841,04
WIP	52.763,93	37.781,27	36.912,32	37.079,89	37.609,03	38.211,37	38.871,09	40.035,59
547100 Grundsteuer	31.827,66	27.388,73	25.505,68	24.142,16	27.599,51	30.737,90	27.272,70	27.312,94
HUE	19.117,41	18.812,71	18.737,81	16.977,08	17.220,10	19.291,05	15.825,85	15.667,54
WIP	12.710,25	8.576,02	6.767,87	7.165,08	10.379,41	11.446,85	11.446,85	11.645,40
5. Gebühren Ergebnis	294.237,85	249.984,93	255.531,12	225.130,15	259.295,82	242.692,04	270.377,42	285.457,07
6. Versicherungen								
544100 Versicherungsbeiträge	73.873,32	76.090,81	74.553,81	338,51	312,14	312,13	414,43	521,77
HUE	73.749,00	75.168,56	74.222,27	98,77	98,08	98,08	200,38	268,47
WIP	124,32	922,25	331,54	239,74	214,06	214,05	214,05	253,30
544120 Unfallversicherung	3.634,19	3.972,94	6.080,48	5.253,39	3.324,17	3.157,29	5.328,61	5.862,17
HUE	1.989,70	2.301,32	1.367,11	1.338,40	2.216,63	2.110,23	1.971,83	2.265,19
WIP	1.644,49	1.671,62	4.713,37	3.914,99	1.107,54	1.047,06	3.356,78	3.596,98
544130 Gebäudeversicherung	147.030,86	149.649,69	143.348,63	149.191,58	126.272,73	137.420,44	142.791,59	143.396,87
HUE	0,00	0,00	0,00	69.254,38	51.167,67	53.211,59	55.299,15	49.871,95
WIP	147.030,86	149.649,69	143.348,63	79.937,20	75.105,06	84.208,85	87.492,44	93.524,92
544150 Elektronikversicherung	2.577,50	2.565,24	2.091,55	4.945,82	3.039,41	3.589,30	4.305,07	4.612,17
HUE	0,00	0,00	0,00	2.130,80	408,96	345,71	345,71	345,71
WIP	2.577,50	2.565,24	2.091,55	2.815,02	2.630,45	3.243,59	3.959,36	4.266,46
544110 Haftpflichtversicherung	2.180,13	2.227,18	6.531,45	6.646,42	6.684,48	6.684,48	6.671,03	7.164,29
WIP	2.180,13	2.227,18	6.531,45	6.646,42	6.684,48	6.684,48	6.671,03	7.164,29
6. Versicherungen Ergebnis	229.296,00	234.505,86	232.605,92	166.375,72	139.632,93	151.163,64	159.510,73	161.557,27

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
7. Bauhof								
912130 Stunden (E)	25.283,00	41.560,30	39.683,00	29.391,10	30.833,85	33.512,40	36.092,90	29.376,50
HUE	25.283,00	41.560,30	39.683,00	29.391,10	30.833,85	33.512,40	33.579,90	0,00
WIP			0,00	0,00	0,00	0,00	2.513,00	29.376,50
912150 Quadratmeter (E)	78.063,50	77.047,10	76.834,10	79.782,50	80.230,50	81.976,90	61.482,73	0,00
HUE	78.063,50	77.047,10	76.834,10	79.782,50	80.230,50	81.976,90	61.482,73	0,00
912170 Kilometer (E)	1.835,85	3.550,40	2.373,80	2.018,40	2.151,95	2.235,05	2.004,01	1.022,36
HUE	1.835,85	3.550,40	2.373,80	2.018,40	2.151,95	2.235,05	1.914,75	0,00
WIP			0,00	0,00	0,00	0,00	89,26	1.022,36
912180 Betr.-Stunden (E)			0,00	0,00	0,00	0,00	270,00	0,00
HUE			0,00	0,00	0,00	0,00	270,00	0,00
919150 Bauhofleistungen			0,00	0,00	0,00	0,00	16.483,66	123.239,07
HUE			0,00	0,00	0,00	0,00	16.483,66	123.239,07
912100 Wert (E)	38.097,96	25.154,63	40.975,52	30.213,33	31.670,23	16.766,17	9.402,05	0,00
WIP	38.097,96	25.154,63	40.975,52	30.213,33	31.670,23	16.766,17	9.402,05	0,00
7. Bauhof Ergebnis	143.280,31	147.312,43	159.866,42	141.405,33	144.886,53	134.490,52	125.735,35	153.637,93
8. Verrechnung								
442300 Erstattungen Gmd.	-3.414,62	0,00	0,00	0,00	-119.188,80	-111.639,40	-182.393,10	-466.414,02
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	-119.188,80	-111.639,40	-182.393,10	-466.414,02
WIP	-3.414,62	0,00						
444906 Erstattung RGM HW	0,00	0,00	0,00	0,00	-99.419,00	-93.122,00	-152.139,93	-283.210,03
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	-99.419,00	-93.122,00	-152.139,93	-283.210,03
525300 Erstattungen Gmd.	0,00	0,00	0,00	0,00	119.188,80	111.639,42	182.393,59	469.263,79
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	27.956,62	27.466,40	84.903,03	253.224,83
WIP	0,00	0,00	0,00	0,00	91.232,18	84.173,02	97.490,56	216.038,96
528901 Erstattung Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	149.638,18	144.315,00	199.068,75	390.062,98
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	149.638,18	144.315,00	199.068,75	390.062,98
528904 Erstattung Raumkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	41.013,00	32.980,00	50.561,25	106.336,25
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	41.013,00	32.980,00	50.561,25	106.336,25
8. Verrechnung Ergebnis	-3.414,62	0,00	0,00	0,00	91.232,18	84.173,02	97.490,56	216.038,97
Gesamtergebnis (nur der ausgewählten Konten)	5.679.163,38	5.742.272,69	5.529.281,12	5.283.636,75	5.012.444,93	5.209.679,28	5.280.146,50	5.044.844,97

Kosten RGM - Gesamt nach Kontenkategorien

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1. Personalkosten								
HUE	511.818,82	444.954,86	370.670,73	451.354,52	488.405,35	520.718,40	537.980,53	636.593,79
WIP	856.260,27	842.611,59	808.754,68	833.330,32	799.185,68	797.994,56	716.677,83	670.074,76
1. Personalkosten Ergebnis	1.368.079,09	1.287.566,45	1.179.425,41	1.284.684,84	1.287.591,03	1.318.712,96	1.254.658,36	1.306.668,55
2. Unterhaltungskosten								
HUE	394.160,42	559.782,19	483.337,71	559.191,48	391.387,43	368.785,87	493.671,51	265.463,01
WIP	1.045.962,43	986.886,42	871.892,23	766.032,66	576.168,38	759.215,50	597.956,21	667.749,94
2. Unterhaltungskosten Ergebnis	1.440.122,85	1.546.668,61	1.355.229,94	1.325.224,14	967.555,81	1.128.001,37	1.091.627,72	933.212,95
3. Bewirtschaftungskosten								
HUE	261.092,58	229.709,73	243.598,93	262.293,03	275.798,28	305.271,59	307.200,74	284.084,09
WIP	509.211,69	494.489,45	473.892,56	474.469,73	521.034,34	524.709,18	546.959,07	522.510,48
3. Bewirtschaftungskosten Ergebnis	770.304,27	724.199,18	717.491,49	736.762,76	796.832,62	829.980,77	854.159,81	806.594,57
4. Energie								
HUE	458.640,61	524.540,87	523.903,23	540.790,11	485.621,53	465.395,66	519.313,07	438.861,68
WIP	978.617,02	1.027.494,36	1.105.227,59	863.263,70	839.796,48	855.069,30	907.273,48	742.815,98
4. Energie Ergebnis	1.437.257,63	1.552.035,23	1.629.130,82	1.404.053,81	1.325.418,01	1.320.464,96	1.426.586,55	1.181.677,66
5. Gebühren								
HUE	104.138,87	87.611,69	83.164,05	74.800,30	77.635,85	75.424,15	97.711,16	104.634,39
WIP	190.098,98	162.373,24	172.367,07	150.329,85	181.659,97	167.267,89	172.666,26	180.822,68
5. Gebühren Ergebnis	294.237,85	249.984,93	255.531,12	225.130,15	259.295,82	242.692,04	270.377,42	285.457,07
6. Versicherungen								
HUE	75.738,70	77.469,88	75.589,38	72.822,35	53.891,34	55.765,61	57.817,07	52.751,32
WIP	153.557,30	157.035,98	157.016,54	93.553,37	85.741,59	95.398,03	101.693,66	108.805,95
6. Versicherungen Ergebnis	229.296,00	234.505,86	232.605,92	166.375,72	139.632,93	151.163,64	159.510,73	161.557,27
7. Bauhof								
HUE	105.182,35	122.157,80	118.890,90	111.192,00	113.216,30	117.724,35	113.731,04	123.239,07
WIP	38.097,96	25.154,63	40.975,52	30.213,33	31.670,23	16.766,17	12.004,31	30.398,86
7. Bauhof Ergebnis	143.280,31	147.312,43	159.866,42	141.405,33	144.886,53	134.490,52	125.735,35	153.637,93
8. Verrechnung								
HUE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01
WIP	-3.414,62	0,00	0,00	0,00	91.232,18	84.173,02	97.490,56	216.038,96
8. Verrechnung Ergebnis	-3.414,62	0,00	0,00	0,00	91.232,18	84.173,02	97.490,56	216.038,97
Gesamtergebnis (nur der ausgewählten Konten)	5.679.163,38	5.742.272,69	5.529.281,12	5.283.636,75	5.012.444,93	5.209.679,28	5.280.146,50	5.044.844,97

Evaluierung des Regionalen Gebäudemanagements der Städte Wipperfürth und Hückeswagen (RGM)

Nach längerer Planungsphase wurde im Herbst 2010 durch Zusammenlegung der bisherigen Gebäudeverwaltungen das Regionale Gebäudemanagement der Städte Wipperfürth und Hückeswagen (RGM) gebildet. Die Federführung liegt in Hückeswagen. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt nachfolgend die Evaluierung, die Rechenschaft über die bisherige Tätigkeit ablegt und gleichzeitig einen Ausblick auf die weitere Entwicklung geben soll.

1. Tätigkeitsbericht

Das RGM verwaltet den Gebäudebestand der Städte Wipperfürth und Hückeswagen. Hierzu gehören rund 120 Gebäude mit einem Bilanzwert von etwa 65 Millionen Euro. Zum RGM gehören derzeit noch 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (umgerechnet 25,2 Vollzeitstellen) und damit 8 (7,1 Vollzeitstellen) weniger als zu Beginn der Zusammenarbeit. Auf den kaufmännischen Bereich entfallen 5 Beschäftigte (3,7 Vollzeitstellen), auf den technischen Bereich 6 Beschäftigte (5,4 Vollzeitstellen), 9 Reinigungskräfte (2,8 Vollzeitstellen) und 20 Hausmeister/Hauswarte/Handwerker (13,4 Vollzeitstellen).

1.1 Kaufmännisches Gebäudemanagement

Bisherige Maßnahmen

Mit Beginn der Tätigkeit des RGM wurde der kaufmännische Bereich in den Räumen Bahnhofplatz in Hückeswagen zusammengeführt. Im Zuge dieser Maßnahmen sind zwei Mitarbeiterinnen aus Wipperfürth nach Hückeswagen gewechselt.

Folgende organisatorische Änderungen sind in diesem Zusammenhang erfolgt:

- Für die Mietangelegenheiten und für die Gebäudeversicherung beider Kommunen ist nur noch eine Mitarbeiterin (Halbtagsstelle) zuständig. Bei den Gebäuden in Wipperfürth wurde die Mitarbeiterin zum Teil von der Betreuung von Handwerkerleistungen entlastet; diese Arbeiten werden jetzt von Mitarbeitern aus dem technischen Bereich wahrgenommen.
- Die Pacht- und Erbbaurechtssachen für das Stadtgebiet von Wipperfürth wurden an die Liegenschaftsabteilung bei der Kämmerei übergeben. Die Pacht- und Erbbaurechtssachen für das Stadtgebiet von Hückeswagen sind noch beim bisherigen Sachbearbeiter angesiedelt, weil die Liegenschaftssachen in der gleichen Abteilung bearbeitet werden. Dieser Mitarbeiter arbeitet nur anteilig im RGM.
- Im Bereich des Energiemanagements hat es nach kurzer Zeit einen personellen Wechsel gegeben. Die Mitarbeiterin, die diesen Bereich bisher ausschließlich für

Wipperfürth bearbeitet hat, ist in einen anderen Fachbereich der Stadt Wipperfürth gewechselt. Nach mehrmonatiger Vakanz wurde die Stelle durch die Stadt Hückeswagen neu besetzt. Die bisherige halbe Stelle wurde dabei in eine ganze Stelle umgewandelt, wobei die neue Mitarbeiterin weitere Aufgaben im Bereich der Haushaltsbewirtschaftung, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Portfoliomanagements übernommen hat. Dafür wurde eine im Dezember 2011 im Wege der Altersteilzeit freiwerdende ganze Stelle der Stadt Hückeswagen nicht neu besetzt.

- Der bisher im Bereich der Gebäudebewirtschaftung Hückeswagen tätige Mitarbeiter wurde von verschiedenen Aufgaben entlastet (Energiemanagement incl. Abrechnung, Versicherungen, Mietangelegenheiten). Neben dem Aufbau einer Gebäudedatenbank kümmert er sich schwerpunktmäßig um die Gebäudereinigung für beide Städte.
- In Zusammenarbeit mit der civitec in Siegburg erfolgte die Anschaffung des CAFM-Systems FAMOS (Gebäudedatenbank). Gleichzeitig wurde bei der Datenzentrale in Siegburg ein Server installiert, auf dem alle Daten und Dokumente des RGM zentral abgelegt werden.

Ergebnisse der bisherigen Arbeit

- Ende 2010 konnte ein Neuabschluss der Gebäudeversicherung ausgehandelt und vereinbart werden. Hierbei wurde externe Beratung hinzugezogen. Für beide Kommunen haben sich zum Teil deutliche finanzielle Verbesserungen ergeben. Dies kann als erster Erfolg der gemeinsamen Nachfrage nach Dienstleistungen gewertet werden. Im Moment läuft die turnusmäßige Neuausschreibung dieser Leistungen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.
- Die Vermietung der Mietobjekte hat sich insgesamt sehr verbessert. Der Vermietungsgrad in Wipperfürth ist – da der Gebäudebestand wesentlich jünger ist – nach wie vor sehr hoch. In Hückeswagen konnten durch die engagierte Arbeit der zuständigen Mitarbeiterin mehr Sozialwohnungen vermietet werden. Allerdings erfordert das zum Teil sehr schwierige Mieter-Klientel einen sehr hohen Betreuungsaufwand.
- Das Ziel, sich von weiteren Mietwohnungen sowohl in Hückeswagen als auch in Wipperfürth zu trennen, wurde bisher nicht erreicht. Die für die Mietshäuser in Hückeswagen gebotenen Kaufpreise lagen erheblich unter den bilanzierten Werten, so dass eine Veräußerung nicht erfolgt ist. Aufgrund der aktuellen Situation im Bereich Asyl erfolgt in Hückeswagen verstärkt die Belegung mit Asylbewerbern. Die Gebäude werden also wieder benötigt und sind momentan nicht abgängig. In beiden Kommunen wurde die Unterhaltung der Mietwohnhäuser auf ein Mindestmaß reduziert. Dies wird mittelfristig zu weiteren erheblichen Wertverlusten führen, so dass entweder die Verkaufsbemühungen nochmals forciert oder mehr Mittel für die Gebäudeunterhaltung bereitgestellt werden müssen.
- Aufgrund der Vielzahl von organisatorischen Änderungen auch in anderen Bereichen (z.B. Einführung Eingangsrechnungsworkflow in Hückeswagen, Umstrukturierungen im RGM) ist die systematische Dateneingabe und Arbeit mit dem FAMOS-System bis 2014 nur unzureichend erfolgt. Die Dateneingabe wird aber durch Überstunden und personelle Umstrukturierung verstärkt und wird in 2016 abgeschlossen.

- Die Organisation der Gebäudereinigung (Eigen- und Fremdreinigung) wurde im Laufe des Jahres 2012 zusammengefasst und wird nur noch durch einen Mitarbeiter wahrgenommen.
- Die Organisation der Hausmeisterdienste wird ebenfalls nur noch von einer Mitarbeiterin durchgeführt.
- Seit 2012 wird der Energiebericht gemeinsam für beide Städte erarbeitet. Durch die größere Zahl von Objekten gibt es bessere Vergleichsmöglichkeiten.
- Die straffere Organisation von Kleinaufträgen führt zu Einsparungen im Unterhaltungsbereich in Wipperfürth. Im Bereich Elektroarbeiten waren dies ca. 40.000 €.
- Durch die Ausschreibung von Jahresverträgen für Reparaturarbeiten im Bereich Elektro und Heizung/Sanitär konnten in Hückeswagen niedrigere Stundensätze erreicht werden.

Ziele und Entwicklungen für die Zukunft

- Die Arbeit mit dem System FAMOS muss ständig ausgebaut werden. In Zukunft soll auch die Beauftragung und Rechnungsabwicklung über das System ablaufen. Zunächst erfolgt dies in Hückeswagen in Verbindung mit dem bereits eingeführten digitalen Eingangsrechnungsworkflow der Gesamtverwaltung. Der Eingangsrechnungsworkflow soll in 2016 auch in Wipperfürth eingeführt werden.
- Nutzungsrichtlinien für Sport- und Mehrzweckhallen sowie die Vermietung der städtischen Räume in beiden Städten sollen vereinheitlicht und ab Ende 2016 zentral von einer Mitarbeiterin betreut werden. Eine Teilzeitkraft aus Wipperfürth wird dann altersbedingt ausscheiden. Sie hat diese Aufgaben bisher nur für Wipperfürth erledigt. Ein anderer Teil ihrer Arbeit besteht in der Bearbeitung der Rechnungen, die nach Einführung des Workflows auf die technischen Mitarbeiter übergeht.
- Auch im Bereich der Haushaltsanmeldungen wird nur noch eine Mitarbeiterin für beide Haushalte tätig sein.

1.2 Technisches Gebäudemanagement

Bisherige Maßnahmen

Das technische Gebäudemanagement war zunächst dezentral organisiert. Sinnvollerweise ist die technische Gebäudebewirtschaftung aber ebenfalls in das Regionale Gebäudemanagement einbezogen worden. Seit Oktober 2013 haben zunächst 4 Mitarbeiter ihren Dienstsitz nach Hückeswagen verlegt. Nachdem ein Mitarbeiter hauptamtlicher Personalratsvorsitzender wurde, ist eine Technikerstelle von der Stadt Hückeswagen neu besetzt worden.

Nach der räumlichen Zusammenlegung werden die technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sukzessive flexibel in beiden Städten eingesetzt. Damit können krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle besser aufgefangen werden.

Der Hochbautechniker der Stadt Wipperfürth wurde von Aufgaben im Bereich der Gebäudereinigung entlastet, diese Aufgaben werden von einem Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich des RGM übernommen

Eingeführt wurden regelmäßige Dienstbesprechungen. Dies hat zu einer besseren Koordination und Information untereinander geführt.

Die ersten Jahre der gemeinsamen Tätigkeit waren von vielen, zum Teil sehr großen baulichen Maßnahmen geprägt, die die Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr beansprucht haben. In erster Linie ist hier der Bauhofneubau und die Sanierung der Voss-Arena zu nennen.

Ziele und Entwicklungen für die Zukunft

- Die jeweiligen Aufgabenbereiche sollen schrittweise so zugeschnitten werden, dass – ähnlich wie im kaufmännischen Bereich – die Mitarbeiter sachbezogen und nicht mehr ortsbezogen eingesetzt werden. Für einen Ende 2015 ausscheidenden Techniker in Hückeswagen soll ein Techniker mit Ausbildung in einem Haustechnikgewerk eingestellt werden, der dann verstärkt die haustechnischen Anlagen wie Heizungen in beiden Städten betreuen soll.
- Die eingeschränkten finanziellen und personellen Möglichkeiten beider Städte haben bisher dazu geführt, dass die Gebäudewirtschaft überwiegend eine „Feuerwehrfunktion“ wahrnimmt. Die größten Probleme werden beseitigt; systematische Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind bisher nicht im nötigen Umfang erfolgt. Auch wenn sich die Rahmenbedingungen nicht geändert haben, soll auch hier Schritt für Schritt an einer Verbesserung gearbeitet werden. Es sollen regelmäßige jährliche Begehungen insbesondere der Schulen und Sportstätten gemeinsam mit den Nutzern erfolgen. Hierbei sollen Mängel und Wünsche der Nutzer erfasst und – sofern möglich – zeitnah beseitigt werden.
- Weitere Herausforderungen liegen im Bereich der Schullandschaft. Hier stehen in beiden Städten größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an, die das vorhandene Personal in den nächsten Jahren voll beanspruchen werden.
- Durch den flexibleren Einsatz des größeren Personalpools können Spitzenbelastungen besser ausgeglichen werden.

1.3 Hausmeister / Handwerker

Bisherige Maßnahmen

Es werden regelmäßige Dienstbesprechungen mit allen hauptamtlich tätigen Hausmeistern beider Städte durchgeführt (ca. halbjährlich). Die Besprechungen dienen der Information über anstehende Maßnahmen und dem Erfahrungsaustausch der Hausmeis-



ter untereinander. Sie sollen damit auch zu einer noch besseren Zusammenarbeit der Hausmeister untereinander führen.

Um ein rationelleres Arbeiten zu ermöglichen (Kommunikation mit der Verwaltung, Steuerung der Einzelraumregelungen der Heizsysteme in den Schulen, Erstellung von regelmäßigen Berichten etc.) wurden die Hausmeister in Hückeswagen bereits mit Laptops ausgestattet. Dies sollte in Zukunft auch in Wipperfürth erfolgen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in 2011 die Stadt Hückeswagen überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde größeres Einsparpotenzial bei den Hausmeisterdiensten aufgezeigt. Infolgedessen wurde eine im Februar 2012 freiwerdende hauptamtliche Hausmeisterstelle nicht neu besetzt und die Hausmeisterdienste neu organisiert. Für die beiden Grundschulen in der Kölner Straße und die Erich-Kästner-Schule ist jetzt nur noch ein Hausmeister zuständig. Allerdings war es erforderlich, gewissen Tätigkeiten in den Frühstunden (Kontrollgänge etc.), Winterdienste etc. anderweitig zu regeln bzw. fremd zu vergeben, um dieses Modell umsetzen zu können. Insgesamt war und ist die Umsetzung dieser organisatorischen Maßnahme mit gewissen Schwierigkeiten verbunden.

Die Stadt Wipperfürth fährt in den Landschulen seit Jahren ein sehr wirtschaftliches Hauswartemodell, das beibehalten werden sollte. Die Stelle des Hauswartes in der KGS Agathaberg war in 2011 längere Zeit vakant und konnte erst Ende des Jahres 2013 neu besetzt werden. Bei den Aufwendungen für Hausmeisterdienste liegt Wipperfürth mit 6,30 €/m² lt. GPA-Bericht im unteren Viertel, der Mittelwert liegt bei 7,66 €.

Der Gebäudewirtschaft in Wipperfürth waren schon vor Bildung des RGM Handwerker zugeordnet, die bei Unterhaltungs-, Transport- und Vertretungsaufgaben eingesetzt werden können. Aufgrund des plötzlichen Todes eines Mitarbeiters sowie des Wechsels eines Handwerkers als Hausmeister in das Übergangswohnheim Wipperfürth Bahnstr. ist jetzt nur noch ein Mitarbeiter in diesem Bereich tätig. Es hat sich gezeigt, dass diese Tatsache die Handwerkerkosten nicht nennenswert erhöht hat. Somit wird diese Besetzung im Bereich Handwerker/Hausmeistervertretung als ausreichend erachtet. Zudem wird im Bereich Alice-Salomon-Schule etwa eine viertel Hausmeisterstelle frei. Dieser Hausmeister wird ebenfalls für kleinere Reparaturen, Gerätewartung und Vertretung eingesetzt. Die Auftragsabwicklung für den Handwerker wurde neu geregelt.

Zum Jahreswechsel 2012/2013 schied sowohl in Wipperfürth als auch in Hückeswagen jeweils eine weiterer hauptamtlicher Hausmeister aus dem aktiven Dienst aus. Um die Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich weiter zu erhöhen, wurden beide Stellen nicht neu besetzt. Dies erfordert größere organisatorische Änderungen, die durchaus auch mit einem geringeren Service in den Schulen und Sportstätten verbunden sein können. Ein Hausmeisterpool soll nicht eingeführt werden. Auch in Zukunft soll es klare Zuständigkeiten geben, wobei ein Hausmeister – je nach Größe des Objektes – dann für mehrere Gebäude verantwortlich sein kann.

Die Hausmeisterdienstanweisungen in beiden Städten sind veraltet. Eine überarbeitete Hausmeisterdienstanweisung für den Bereich des RGM wurde erstellt und ist in beiden Städten eingeführt worden.

Weitere Entwicklungen:

Durch die Reduzierung der Hausmeisterstellen kann es in Zukunft zu Engpässen kommen, wenn ein Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfällt. Dies ist auch ein Grund dafür, dass ein Handwerker weiterhin direkt dem RGM zugeordnet sein sollte, der auch als Springer fungiert. Dieses bewährte Wipperfürther Modell wurde auch auf Hückeswagen ausgeweitet. Der Handwerker wird nach Bedarf bei kleineren Reparaturen, bei Vertretungsdiensten etc. auch in Hückeswagen eingesetzt. Die Stelle wird ohnehin anteilig verrechnet.

1.4 Gebäudereinigung

Bisherige Maßnahmen

Im Laufe des Jahres 2012 wurde die Betreuung der Gebäudereinigung im kaufmännischen RGM in Hückeswagen für beide Städte zusammengeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in 2011 die Stadt Hückeswagen überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Einsparpotenzial sowohl bei der Fremdreinigung als auch bei der Eigenreinigung aufgezeigt.

Die Forderungen der GPA wurden aufgegriffen, in beiden Städten sind Eigenreinigungskräfte ausgeschieden; die Arbeiten wurden fremdvergeben. Auch bei der Eigenreinigung erfolgte in beiden Städten eine Optimierung.

In 2013 erfolgte eine gemeinsame europaweite Ausschreibung der Fremdreinigung für Wipperfürth und Hückeswagen, allerdings in getrennten Losen. Hierfür wurde in 2012 bereits ein Beratungsunternehmen beauftragt, um die umfangreiche europaweite Ausschreibung vorzubereiten. Der Wechsel erfolgte zu einem Stichtag in den Sommerferien 2013 erfolgen; dies war organisatorisch der beste Zeitpunkt.

Weitere Entwicklungen?

Wenn noch mehr Kosten eingespart werden sollen, wird dies nur über eine Reduzierung des Reinigungsstandards erfolgen können.

1.5 Ausstattung des RGM

Bisherige Maßnahmen

Die seit langer Zeit sowohl in Wipperfürth als auch in Hückeswagen diskutierte Anschaffung einer geeigneten CAFM-Software konnte in 2011 endlich realisiert werden. Nach längerer Recherche erfolgte eine Entscheidung zugunsten des Programmes FAMOS, das bereits in einer anderen civitec-Kommune (Stadt Solingen) erfolgreich eingesetzt wird. Wichtiges Kriterium für eine Entscheidung zugunsten dieses Programmes war eine funktionierende SAP-Schnittstelle. Über FAMOS soll im Laufe eines längeren Zeitraumes der umfangreiche Datenbestand für alle Gebäude entsprechend abgebildet und jederzeit zugänglich sein. Nur mit einem solchen Programm wird es überhaupt möglich sein, die immer höheren Anforderungen z.B. an eine regelmäßige Überwachung der technischen Einrichtungen abzudecken.

Die Beschaffung erfolgte durch die civitec in Siegburg. Die jährlichen Kosten werden durch die Stadt Hückeswagen getragen und von der Stadt Wipperfürth über die Pauschalen für die Arbeitsplätze mitgetragen. Erfreulich ist, dass auch die Stadt Radevormwald sich für dieses System entschieden hat. Sollte es irgendwann doch noch zu einer Zusammenarbeit mit der Nachbarstadt kommen, würde dies nicht an den technischen Voraussetzungen scheitern.

Die Betreuung für das FAMOS-System erfolgt durch die civitec. Diese stellt auch einen Server zur Verfügung, auf dem alle Dokumente abgelegt werden.

Weitere Entwicklung

Die Eingabe der notwendigen Daten in die FAMOS-Datenbank stellt eine große Kraftanstrengung dar, weil diese Aufgabe mit vorhandenem Personal bewältigt werden muß. Dies wird daher einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und nur Zug um Zug erfolgen. Die Eingaben werden 2016 abgeschlossen.

2 Abgleich mit Zielen aus Projektbericht DMC

Im Oktober 2008 hat die Deckert Management Consultants GmbH ihren Projektbericht zum Immobilienmanagement für die vier Nordkreiskommunen vorgelegt. Darin wurde ein Einsparungspotential von rd. 650.000 Euro p.a. für alle vier Kommunen aufgezeigt. Eine Reduzierung des Personals wurde dabei nicht in Erwägung gezogen. Kostenminderungen seien aber im Portfoliomanagement und im Beschaffungsmanagement möglich.

2.1 Portfoliomanagement

Empfohlen wurde seinerzeit die Einführung eines systematischen Portfoliomanagements und der Verkauf nicht betriebsnotwendiger Gebäude. Für die Optimierung des Portfolios wurde eine Einsparmöglichkeit von 460.000 € für vier Kommunen prognostiziert.



Ob die Einführung eines formalisierten Portfoliomanagements bei Kommunen unserer Größenordnung notwendig ist, sei einmal dahin gestellt. Die Zahl und Größe der Objekte vor Ort ist grundsätzlich bekannt. Unabhängig davon wurde und wird seitens RGM in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Liegenschaftsabteilungen daran gearbeitet sich von nicht betriebsnotwendigen Gebäuden zu trennen. Ziel bei einem Verkauf sollte es sein, Erlöse in Höhe der Buchwerte zu erzielen. Ansonsten würden die Einsparungen durch Reduzierung der Gebäudekosten durch zumindest einmalige Sonderabschreibungen wieder „aufgefressen“.

Bisherige Maßnahmen

Wipperfürth

- Wohnhaus Ostlandstraße 30 – Nach nochmaliger Überprüfung wurde diese Überlegung fallengelassen. Das Wohnhaus steht auf dem großen Grundstück, auf dem sich das WLS-Bad sowie der Parkplatz für das Bad und den Sportplatz befindet. Wenn man das Gebäude mit Grundstück heraustrennt, würde dies langfristig erhebliches Konfliktpotential mit privaten Eigentümern in Nachbarschaft zu den Sportanlagen bedeuten. Vom Verkauf wurde daher abgesehen; die Unterhaltung des Gebäudes wird allerdings auf ein Mindestmaß reduziert. Langfristig sollte der Abgang des Gebäudes in Kauf genommen werden.
- Mietwohnhäuser Neyehof, Elisabethstraße und Wilhelmshöhe – Hier gab es erste Verhandlungen mit einem Interessenten, die aber nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.
- Die Unterhaltung der Sportheime an den Sportplätzen wurde auf die Sportvereine übertragen. Die Sportvereine erhalten hierfür einen pauschalen Zuschuss.

Hückeswagen

- Die ehemalige Obdachlosenunterkunft am Brunnenweg wurde veräußert. Abschläge auf den Bilanzwert wurden in Kauf genommen.
- Das Wohnhaus an der Wupperriederung und die Geräteschuppen wurden abgerissen. Das Grundstück wurde für den Bau der Stadtstraße gebraucht.
- Die Hausmeisterwohnung in der Mehrzweckhalle wurde aufgegeben und die Räume für eine Erweiterung des Jugendtreffs hergerichtet.
- Die Mietwohnhäuser Gerhard-Hauptmann-Straße wurden öffentlich zum Verkauf angeboten. Da die Gebote nur bei ca. 50 % des Buchwertes lagen, wurde zunächst von einem Verkauf abgesehen.

Weitere Maßnahmen

Der Verkauf der Mietwohnhäuser in Wipperfürth bleibt weiter auf der Agenda. Hierum muss sich in erster Linie das Liegenschaftsmanagement kümmern. In Hückeswagen ist dies zur Zeit wegen der Belegung mit Asylbewerbern kein Thema, hier wurde im Gegenteil ein weiteres Haus gekauft, statt eine Containeranlage zu errichten.

Der demografische Wandel hat erhebliche Auswirkungen auf die Schulstrukturen in den ländlichen Kommunen. Die Schülerzahlen gehen deutlich zurück. Dem Rückgang der Schülerzahlen stehen zum Teil deutliche Veränderungen des Schulalltages (z.B. Einführung neuer Schulformen, Ganztagsunterricht, Betreuungsangebote, Inklusion etc.) ge-

genüber. An den Schulgebäuden in beiden Städten besteht zum Teil erheblicher Modernisierungsbedarf. Bevor Schulen in Zukunft saniert oder erneuert werden, ist kritisch zu prüfen, welches Angebot an Schulen und Sportstätten langfristig vorgehalten werden soll. Hierbei wird das RGM die Überlegungen begleiten und unterstützen. Geführt werden müssen die Diskussionen aber in den politischen Gremien und den Fachämtern.

Die Grundschule Ohl in Wipperfürth läuft Mitte 2016 aus. Mit der Stillegung werden die Flächen im Grundschulbereich wie von der GPA gefordert reduziert. Eine Kostenreduzierung insgesamt ist jedoch nur mit einer Veräußerung des Gebäudes möglich.

In Hückeswagen steht nach der Sanierung der Schulstandorte auch mindestens ein Schulgebäude zur Disposition. Genauer wird die Überarbeitung des Schulkonzepts Ende 2016 ergeben. Auch hier können nur über eine Veräußerung des Gebäudes Einsparungen erzielt werden.

Die Optimierung des Gebäudeportfolios bleibt weiter ein Ziel, das prognostizierte Einsparvolumen wird jedoch aufgrund der Entwicklungen im Bereich Asyl in Hückeswagen und der noch nicht erfolgten Veräußerungen von Wohngebäuden in Wipperfürth im Moment noch nicht erreicht. Das Thema Asyl läßt dies auch in naher Zukunft fraglich erscheinen.

2.2 Beschaffungsmanagement

Bisherige Maßnahmen

- Ende 2010 konnte ein Neuabschluss der Gebäudeversicherung ausgehandelt und vereinbart werden. Hierbei wurde externe Beratung hinzugezogen. Für beide Kommunen zusammen wurden die Versicherungsbeiträge um rd. 30.000 Euro pro Jahr gesenkt. Gegenzurechnen sind allerdings Glasbruchkosten in Höhe von rd. 10.000 Euro p.a., die wegen eines Wegfalles der Glasversicherung die Stadt Hückeswagen nun selbst zu tragen hat. Die Ersparnis pro Jahr liegt also bei rd. 20.000 Euro. Dies kann als erster Erfolg der gemeinsamen Nachfrage nach Dienstleistungen gewertet werden.
- In 2015 wurden die Handwerkerjahresverträge turnusgemäß neu ausgeschrieben. Eine Ausschreibung in diesem Bereich erfolgte erstmals auch in Hückeswagen. Die Preise wurden damit marktgerecht abgefragt. Das Einsparpotential ist noch nicht genau zu beziffern.

Weitere Maßnahmen

Weitere gemeinsame Ausschreibungen im Bereich der Wartung, der Sicherheits- und Gebäudetechnik sollten ins Auge gefasst werden. Einsparungen bei Beschaffungen im Baubereich lassen sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Projekte und der zeitlich unterschiedlichen Bedarfe nicht im geplanten Umfang realisieren. Als Beispiel kann hier die Beschaffung neuer Fenster bei Sanierungen dienen. Eine zeitliche Koordinierung und Zusammenfassung ist hier städteübergreifend



nicht machbar. Außerdem ist aus Gründen der Beteiligung kleinerer Firmen vor Ort in der Regel eine losweise Vergabe vorzusehen, die den Vorteil großer Mengen ebenfalls wieder relativiert.

3. Zusammenfassung

Mit diesem Bericht können nur die wichtigsten Entwicklungen in fünf Jahren der Zusammenarbeit aufgezeigt werden. Aus meiner Sicht hat sich die Bildung des regionalen Gebäudemanagements bewährt, dies bestätigen auch die Zahlen.

Zwar ist es äußerst schwierig, den wirtschaftlichen Erfolg der Zusammenarbeit analog zum Bericht von DMC zu quantifizieren, nicht zuletzt weil sich nur 2 von 4 Städten beteiligt haben. Die im Bericht ebenfalls aufgezeigten Vorteile einer Zusammenarbeit wie der flexiblere Personaleinsatz, die bessere Kompetenznutzung der Mitarbeiter etc. sind aber ohne Zweifel gegeben. Außerdem läßt sich eine Personaleinsparung durch Rationalisierungsmassnahmen beobachten, die im Bereich von 7 Vollzeitstellen liegt, auch wenn dies nicht das priorisierte Ziel war. Insgesamt kann den beiliegenden Zahlen entnommen werden, dass insgesamt Einsparungen über die sonst einzuplanenden Kostensteigerungen hinaus erzielt wurden.

Wünschenswert wäre es, wenn die Systeme in den beiden Verwaltungen außerhalb des RGM weiter angeglichen werden. Das RGM arbeitet intensiv mit den beiden Kämmereien zusammen. Die Abläufe unterscheiden sich aber erheblich, obwohl in beiden Verwaltungen mit dem gleichen EDV-System gearbeitet wird. So wurde in Hückeswagen ein digitaler Eingangsrechnungsworkflow eingeführt. Dies soll in Wipperfürth in 2016 erfolgen, um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RGM die täglichen Abläufe zu vereinheitlichen.

Die Anforderungen, die von außen an das Gebäudemanagement gestellt werden (zum Beispiel durch ständig steigende Sicherheitsanforderungen) führen zunehmend dazu, dass eine vollständige Aufgabenerfüllung erschwert wird. Eine weitere Reduzierung des Personals ist daher aus meiner Sicht nicht möglich.

Hückeswagen, den 27.08.2015

gez. Dieter Klewinghaus
Leiter des Regionalen Gebäudemanagements